

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 433 Verfassungsschutz zur Entwicklung bei Gewalttaten durch Extremisten
- 434 Aufnahme von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen
- 435 Pressemitteilung: Beamtenbesoldung muss weiterhin gerecht sein
- 436 Aufwandsentschädigung aus kommunalem Ehrenamt
- 437 Deutsch-französisches Aufbaustudium MEGA 8

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 438 Erster Antrag zu Bundesfachplanung Netzausbau
- 439 28,5 Prozent des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien
- 440 Öffentliche Schulden bundesweit 2013
- 441 Oberverwaltungsgericht Münster zur Einsetzung eines Beauftragten für Altena
- 442 Rückwirkende Korrektur von Gewerbesteuermessbescheiden
- 443 Kommunale Schulden 2012 nach Bundesländern
- 444 Steuerlicher Querverbund über ein Blockheizkraftwerk
- 445 Interkommunale Zusammenarbeit und Umsatzsteuer
- 446 Hundesteuer in NRW 2013
- 447 EU-Kommission zur Steigerung der Energieeffizienz bis 2030
- 448 Eckpunkte des LWL-Haushaltsplanentwurfs 2015
- 449 Belastungsausgleich bei Inklusion im Schulbereich
- 450 Kurzfristige Änderungen bei der EEG-Reform
- 451 EEG-Novelle genehmigt
- 452 KfW-Kommunalpanel 2015
- 453 Änderungsbedarf beim gemeindlichen Haushaltsrecht
- 454 Finanzprojektion der Öffentlichen Haushalte bundesweit bis 2018
- 455 Monopolkommission zu Kernbereichen kommunaler Daseinsvorsorge
- 456 Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse
- 457 Grund- und Gewerbesteuerhebesätze der Kommunen 2013

Schule, Kultur und Sport

- 458 Veranstaltung zur kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- 459 VG Düsseldorf zu Eigenleistung städtischer Bauhöfe an Schulen
- 460 Projekt „KommSport“
- 461 Bundesjugendspiele 2014/2015
- 462 Deutscher Multimediapreis
- 463 Änderung des Bestattungsgesetzes NRW
- 464 Betrieb von Bestattungswäldern
- 465 Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion
- 466 Schulstatistik 2013/14

Datenverarbeitung und Internet

- 467 Einheitliches Datenformat für elektronische Rechnung
- 468 Internetnutzer/innen in NRW mehrheitlich in sozialen Netzwerken
- 469 Wettbewerb „Modellkommune E-Government“

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 470 Pressemitteilung: Sinnvolle Stütze bei den Sozialkosten
- 471 Umsetzung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“
- 472 Verwaltungsgericht Minden zu Elternbeiträgen für Geschwisterkinder
- 473 7,8 Prozent mehr Empfänger/innen von Grundsicherung 2013 in NRW
- 474 Mehr Gefährdungseinschätzungen 2013 durch NRW-Jugendämter
- 475 Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“
- 476 Sozialhilfeausgaben in NRW 2013 um 2,6 Prozent gestiegen
- 477 Marburger Bund zu Medizin-Studienplätzen
- 478 Einheitliche Sprachtests für ausländische Ärzte
- 479 Aktuelle Zahlen zum Thema Sucht in NRW
- 480 DJI-Studie zum Kita-Rechtsanspruch: Klagewelle ausgeblieben
- 481 Förderung von Festanstellung in der Kindertagespflege

- 482 Betreuungsatlas 2013 zur Situation der Kinderbetreuung bundesweit
- 483 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in NRW 2013
- 484 Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze

Wirtschaft und Verkehr

- 485 Bundestagsanfragen: Eisenbahnbrücken in schlechtem Zustand
- 486 Kapazitätenbörse Rhein-Berg
- 487 Bindung von Fachkräften in der Märkischen Region
- 488 NRW-Auftaktveranstaltung zur neuen ESF-Förderphase
- 489 Leichte Zunahme 2013 bei Existenzgründungen in NRW
- 490 Pressemitteilung: Maut für alle Straßen
- 491 Weiterbildung für die kommunale Wirtschaftsförderung
- 492 Neue Richtlinien für ländlichen Wegebau

Bauen und Vergabe

- 493 Landgericht Bielefeld zur Rüge von Verstößen gegen Vergaberecht
- 494 VK Bund zu Formvorgaben bei Abgabe mehrerer Hauptangebote
- 495 Umfrage zur Nutzung von Copernicus-Daten und -Diensten
- 496 Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“
- 497 Länderöffnungsklausel Windenergie in Kraft getreten
- 498 Aktualisierter Leitfaden zu verwahrlosten Immobilien
- 499 Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“
- 500 Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen
- 501 Kooperative Schadensregulierung auch im Dreileiterkartell
- 502 VG Minden zur baurechtlichen Abrissverfügung gegen einen Nachbarn
- 503 Symposium zu Raumplanung und Klimawandel
- 504 Studie zu § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung
- 505 Werkstattgespräch zum Wohnungsaufsichtsgesetz NRW
- 506 Pilotprojekte für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung gesucht
- 507 Erneute EuGH-Stellungnahme zur Inhouse-Vergabe
- 508 VGH Bayern zu Baugrenzen im Bebauungsplan und Nachbarschutz

- 509 EU-Richtlinie über elektronische Rechnungen in Kraft
- 510 Länderöffnungsklausel Windenergie vom Bundestag beschlossen
- 511 8. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik
- 512 Anzahl der Wohnungen 2011 in NRW
- 513 Fachtagung zu Erneuerbaren Energien und Netzausbau
- 514 Meilenstein-Zertifikat für sechs Kommunen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 515 acqua alta Fachkongress zu Hochwasserschutz und Klimafolgen
- 516 BMUB-Förderprogramm zur Anpassung an den Klimawandel
- 517 Schutz vor Katastrophenregen
- 518 Broschüre zu Starkregen
- 519 DWA-Praxisleitfaden „Überflutungsvorsorge“
- 520 Oberverwaltungsgericht NRW zur Beitragserhebung
- 521 Oberverwaltungsgericht NRW zum Wasseranschlussbeitrag
- 522 Verwaltungsgericht Berlin zu Pausenhofgeräuschen und Lärmbelästigung
- 523 Oberverwaltungsgericht NRW zur Bescheid-Befugnis
- 524 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwasserbeseitigung
- 525 Verwaltungsgericht Minden zur gewerblichen Sammlung
- 526 Bundesverwaltungsgericht zum Hochwasserschutz
- 527 Oberlandesgericht Celle zur Alttextilien-Erfassung
- 528 BVerwG zur Gewässerunterhaltung an Bundeswasserstraßen
- 529 Statistisches Bundesamt zur Entwicklung der Trinkwasserpreise
- 530 Ljubljana/Laibach wird „Grüne Hauptstadt Europas 2016“
- 531 Wirtschaftsdaten Abwasser 2014
- 532 Bildreferenz-Katalog zur Sanierung von Abwasserleitungen
- 533 Fragen- und Antwortenkatalog zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
- 534 Kündigung der Clearing-Verträge
- 535 Geschäftsführer/in für den AAV gesucht
- 536 VG Mainz zu Eilantrag eines Anwohners gegen Public Viewing
- 537 7. Kommunalkonferenz Klimaschutz

433 Verfassungsschutz zur Entwicklung bei Gewalttaten durch Extremisten

Laut dem jüngsten Verfassungsschutzbericht verzeichnet das Bundesamt für Verfassungsschutz starke Zuwächse bei Gewalttaten mit fremdenfeindlichem und mit links-extremistischem Hintergrund. Die Zahl der Gewalttaten gegen Fremde stieg im Jahresvergleich um 20,4 Prozent auf 473, bei den linksextremen Taten verzeichneten die Verfassungsschützer ein Plus von 26,7 Prozent auf 1.110 Taten. Zwar blieb die Zahl der als gewaltbereit eingestufteten Rechtsextremen mit rund 9.600 im Vergleich zum Vorjahr konstant und die Zahl der Linksextremen war mit 27.700 sogar leicht rückläufig (2012: 29.400). Die Extremisten ließen sich aber deutlich öfter zu Gewalttaten hinreißen als noch im Vorjahr. Ferner wurde ein Anstieg des islamistischen Personenpotenzials, insbesondere ein stetiger Zuwachs bei den Anhängern salafistischer Bestrebungen, registriert.

Bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes hoben die Bundesminister de Maizière und Maaßen die Zunahme fremdenfeindlicher Gewalttaten hervor. Im Bereich des Rechtsextremismus sei das Personenpotenzial zwar erneut rückläufig, die Zahl gewaltbereiter Rechtsextremisten liege jedoch wie im letzten Jahr bei circa 9.600 Personen. Somit ist fast jeder zweite Rechtsextremist gewaltbereit. Gegenüber dem Vorjahr sind fremdenfeindliche Gewalttaten um 20,4 Prozent auf 473 Fälle angestiegen. Die fremdenfeindliche Zielsetzung zeige sich auch durch den Versuch, in Orten mit (geplanten) Asylbewerberheimen Proteste eines Teils der Bevölkerung gegen Asylbewerberheime zu radikalieren und damit für die Ziele der Rechtsextremisten zu nutzen.

Im linksextremistischen Spektrum ist das Personenpotenzial mit 29.400 Personen leicht rückläufig. Gleichzeitig ist die Zahl der Gewalttaten gegenüber 2012 deutlich um 26,7 Prozent auf 1.110 angestiegen. Gewalttaten gegenüber der Polizei und Sicherheitsbehörden sind dabei um 34,2 Prozent, Gewalttaten gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten um 39,8 Prozent angestiegen.

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus bleibt eine wesentliche Aufgabe des Verfassungsschutzes. Der Anstieg des islamistischen Personenpotenzials beruht insbesondere auf dem stetigen Zuwachs bei den Anhängern salafistischer Bestrebungen in Deutschland. Die Bundesminister warnten abermals vor der Gefahr durch Rückkehrer aus dem syrischen Bürgerkrieg. Der Anschlag von Brüssel habe gezeigt, dass aus der Möglichkeit eines Anschlags durch solche Syrien-Rückkehrer eine tödliche Realität geworden sei. Im Jahr 2013 stand der Bürgerkrieg in Syrien im Zentrum der islamistischen Propaganda. Das gesamte „jihadistische Spektrum“ verfolgt die Entwicklung in Syrien mit großer Aufmerksamkeit. Nach Reisen von Jihadisten aus Deutschland nach Syrien bestehe bei der Rückkehr die Gefahr von Anschlagsplanungen, aber

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|--|
| 24.09.2014 | Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Linnich |
| 24.09.2014 | Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Düsseldorf |

Fortbildung des StGB NRW

- | | |
|------------|---|
| 04.09.2014 | Verkehrspolitisches Seminar in Düsseldorf |
| 22.09.2014 | Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Münster |
| 23.09.2014 | Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Münster |
| 24.09.2004 | Sozialpolitisches Seminar in Düsseldorf |
| 22.10.2014 | Seminar „Einführung in die Kommunal Finanzen“ in Jülich |
| 27.10.2014 | Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf |
| 28.10.2014 | Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf |
| 28.10.2014 | Seminar „Einführung in die Kommunal Finanzen“ in Jülich |

Fortbildung der KommunalAgenturNRW GmbH

- | | |
|------------|--|
| 10.09.2014 | Abwassersymposium in Dortmund |
| 25.09.2014 | Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW in Duisburg |
| 29.10.2014 | Vermeidung von Haftungstatbeständen und Maßnahmenfinanzierung im Bereich Abwasserbeseitigung, Urbane Sturzfluten, Hochwasserschutz, Gewässerausbau/-unterhaltung in Duisburg |

KommunalAgenturNRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de

auch der Rekrutierung neuer Mitglieder oder Unterstützer für terroristische Organisationen.

Schließlich gingen die Bundesminister auf die Spionageabwehr ein, die eine zentrale Aufgabe des Verfassungsschutzes sei. Fragen der Cybersicherheit und Cyberabwehr würden neue Arbeitsschwerpunkte der Sicherheitsbehörden bilden. Hierzu bestehe Handlungsbedarf nicht nur auf der Seite des Staates, sondern auch auf der Seite der Unternehmen. Der Schwerpunkt der Angriffe gehe von China und Russland aus, weshalb der Wirtschaftsschutz mehr

denn je auf der sicherheitspolitischen Agenda stehe. (DStGB Aktuell 2614 vom 27. Juni 2014)

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW September 2014

434 Aufnahme von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen

In einem Schreiben an die Ministerpräsidentin hat der StGB NRW auf Folgendes hingewiesen:

„Die Zahl der Asylanträge in Deutschland nimmt seit einigen Jahren wieder kontinuierlich zu. 2013 wurden über 127.000 Anträge gestellt, in diesem Jahr rechnen Experten mit bis zu 200.000 Asylbewerbern.

„Die Städte und Gemeinden bekennen sich zu ihrer humanitären Verpflichtung, Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber aufzunehmen und ihnen zu helfen. Andererseits dürfen die Kommunen aber auch nicht überfordert werden. Die wachsende Zahl an Asylbewerbern führt bei den Städten und Gemeinden zu erheblichen Belastungen, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung. Dazu trägt bei, dass Asylbewerber nur kurzfristig in den zentralen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht und mit oft zu kurzen Vorlaufzeiten auf die Kommunen verteilt werden.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat gegenüber der Bundesregierung Maßnahmen zur Verringerung des steigenden Aufwandes der Kommunen durch Asylbewerber angemahnt. Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber durch geduldete Ausländer eingebracht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Staaten Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt werden. Damit würde für Behörden und Gerichte gleichermaßen verbindlich festgelegt, dass ein Asylantrag aus diesen Staaten als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist.

Durch Änderung des Asylverfahrensgesetzes und der Beschäftigungsverordnung soll die Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und für Geduldete auf 3 Monate verkürzt werden. Durch die Verkürzung der Wartefrist soll der Personenkreis über den Zugang zum Arbeitsmarkt die Möglichkeit erhalten, durch Aufnahme einer Beschäftigung seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten anstatt auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen zu sein.

Darüber hinaus wird der Bund durch Aufstockung des Personals beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BMAF) die Verfahrensdauer zur Anerkennung vermindern. Das Ziel ist, innerhalb von 3 Monaten über den Antrag als Asylbewerber zu entscheiden.

Wir begrüßen die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen. Rund 20 % der Asylanträge entfallen auf die im Gesetzentwurf genannten Herkunftsstaaten. Darüber hinaus kann die Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern dazu führen, dass die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber gesenkt werden. Die Perso-

nen werden in diesem Fall krankenversichert, so dass auch hier eine Entlastung der Kommunen erfolgt.“

Az.: I/1 805

Mitt. StGB NRW September 2014

435 Pressemitteilung: Beamtenbesoldung muss weiterhin gerecht sein

Städte und Gemeinden in NRW begrüßen die Entscheidung zur Beamtenbesoldung, die der Verfassungsgerichtshof NRW heute verkündet hat. Danach war die vom NRW-Landtag beschlossene Staffelung der Besoldungserhöhung - einschließlich einer Nullrunde für höhere Besoldungsgruppen - verfassungswidrig. „Es ist gut, dass in dieser Frage endlich Klarheit herrscht“, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich. Mit der Entscheidung werde außerdem eine Gerechtigkeitslücke geschlossen. Denn bisher war vorgeesehen, dass die Besoldungserhöhung nach der Einstufung der Beamten und Beamtinnen abgestuft wird - 5,6 Prozent bis A 10, zwei Prozent bei A 11 und A 12 sowie keine Erhöhung bei A 13 und höher.

Nun sei der Gesetzgeber - Landesregierung und Landtag - gefordert, rasch ein Gesetz vorzulegen und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben über die Anpassung der Bezüge zu entscheiden. Unbestritten sei die Notwendigkeit für das Land zu sparen und die Personalkosten zu begrenzen. Dies gelte auch für die Kommunen, so Schneider. Land und Kommunen seien auf die Motivation und auch eine erheblich überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft der Beamtinnen und Beamten angewiesen. Diese Leistungsbereitschaft sei generell vorhanden. Allerdings erwarteten die Beamtinnen und Beamten die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Besoldung und Versorgung, die für alle Beamtinnen und Beamten gelten.

Die Besoldungsanpassung müsse auch im Blick behalten, dass die Arbeitsplätze in der Verwaltung in Bezug auf die Gehaltsentwicklung in der freien Wirtschaft attraktiv bleiben. „In manchen Sparten wie etwa dem technischen Bereich oder im IT-Bereich ist es heute schon schwierig, Fachkräfte für die Verwaltung zu gewinnen“, legte Schneider dar. Da die Regelungen der Beamtenbesoldung auch für die Kommunen gelten, sei auch mit Blick auf die Stadt- und Gemeindeverwaltungen Eile geboten. „Unsere Kommunen, die heftig um die Haushaltskonsolidierung ringen, brauchen umgehend Planungssicherheit“, so Schneider abschließend.

Az.: I

Mitt. StGB NRW September 2014

436 Aufwandsentschädigung aus kommunalem Ehrenamt

Die Deutsche Rentenversicherung hatte 2010 beschlossen, die steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als „Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung“ zu werten und oberhalb der gesetzlichen Freibeträge auf deren Rente anzurechnen. Dies hätte für viele bereits Rente beziehende ehrenamtli-

che Bürgermeister, Ortsvorsteher, Beigeordnete sowie Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine Kürzung ihrer Altersbezüge bedeutet.

Auf Intervention der kommunalen Spitzenverbände konnte zunächst eine Regelung erreicht werden, die bis zum 30.09.2015 vorsieht, dass die den kommunalen Ehrenamtlichen gezahlte Aufwandsentschädigung nicht auf eine Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wird. In diesem Gesetzgebungsverfahren und auch danach hatte der DStGB weiterhin stets ein unbefristeten Anrechnungsverzicht gefordert, aktuell im Gesetzgebungsverfahren zum Rentenpaket. Im Rahmen der Beratungen zum Rentenpaket war der Gesetzgeber allerdings nur bereit, die bisher auf dem 30.09.2015 befristete Regelung um zwei Jahre auf den 30.09.2017 zu verlängern.

Az.: I 020-08-45

Mitt. StGB NRW September 2014

437 Deutsch-französisches Aufbaustudium MEGA 8

Im Februar 2015 startet der 8. Jahrgang des berufsbegleitenden deutsch-französischen Master of European Governance and Administration (MEGA 8). Das von der französischen und deutschen Regierung gemeinsam initiierte MEGA-Programm bietet eine einzigartige akademische Weiterbildung an führenden Hochschulen beider Länder.

MEGA wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern/Bundesakademie für Öffentliche Verwaltung, der École Nationale d'Administration, der Universität Potsdam, der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne, der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer durchgeführt.

Der zweijährige Executive Master richtet sich an angehende Führungskräfte des Öffentlichen Dienstes und des Privatsektors. In vier zweiwöchigen Präsenzmodulen in Paris, Potsdam, Straßburg und Berlin, einem neunwöchigen Praktikum sowie bei der Erstellung einer Projekt- und Masterarbeit können die Teilnehmer ihre beruflichen Erfahrungen und Interessen einbringen und weiterentwickeln.

Informationen zu Struktur und Curriculum des MEGA-Programms 2015/2016 und zu den Bewerbungsbedingungen finden Sie in der beigefügten zweisprachigen MEGA-Broschüre sowie unter www.mega-master.eu. Bewerbungen werden bis zum 30. September 2014 entgegengenommen vom MEGA-Konsortialbüro an der Universität Potsdam (Herr Dr. Thomas Gebhardt und Frau Marie Augère Tel.: 03319774527, E-Mail: augere@uni-potsdam.de).

Az.: I 05-10

Mitt. StGB NRW September 2014

Finanzen und Kommunalwirtschaft

438

Erster Antrag zu Bundesfachplanung Netzausbau

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den ersten Antrag auf Bundesfachplanung für eine Leitung aus dem Bundesbedarfsplangesetz von dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz erhalten. Damit geht das 2011 mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eingeführte Netzausbauverfahren für länder- oder grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen mit einiger Verzögerung in die nächste Stufe, der sog. Bundesfachplanung. Nachdem mit dem Bundesbedarfsplan lediglich die Anfangs- und Endpunkte der geplanten Leitungen festgelegt wurden, geht es nun um den konkreten Trassenverlauf in einem bis zu 1.000 Meter breiten Trassenkorridor.

Die Antragsunterlagen betreffen den Bau der geplanten Höchstspannungsleitung von Bertikow in Brandenburg nach Pasewalk in Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Leitung handelt es sich um das Vorhaben Nr. 11 aus dem Bundesbedarfsplangesetz. Mit der 30 Kilometer langen Freileitung, davon etwa 20 Kilometer im Leitungsabschnitt Brandenburg und 10 Kilometer in Mecklenburg-Vorpommern, soll eine bereits bestehende 220 kV- durch eine 380 kV-Höchstspannungsleitung ersetzt werden. Dies ist notwendig, da laut der Bedarfsprognose die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in den Regionen Uckermark und Vorpommern in den kommenden Jahren deutlich ansteigen wird.

Die BNetzA ist für das Planungs- und Genehmigungsverfahren zuständig, da es sich um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt. Geprüft wird zunächst, ob die eingereichten Unterlagen für das Vorhaben Bertikow-Pasewalk vollständig sind. Die zum Antrag eingereichten Unterlagen dienen als Beurteilungsgrundlage für Inhalt und Umfang der Prüfung von Raum- und Umweltverträglichkeit des Trassenkorridors. Die Annahme der Antragsunterlagen für den Bau der geplanten Leitung durch die BNetzA ist der erste Schritt in das formelle Verfahren der Bundesfachplanung.

Darauf folgt eine öffentliche Antragskonferenz, welche die Bundesnetzagentur voraussichtlich Ende September 2014 durchführen wird. Bei dieser werden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des im Antrag vorgeschlagenen Korridors und zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert. Zu der Antragskonferenz werden Behörden, Gemeinden, Verbände und die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, um sich zu den eingereichten Planungsunterlagen und dem möglichen Verlauf eines geeigneten Trassenkorridors beteiligen zu können. Dabei werden der von 50Hertz vorgeschlagene Vorzugskorridor sowie 12 weitere Alternativen erörtert.

Sobald die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt hat, werden diese auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben11 veröffentlicht. Weitere Informationen zur Bundesfachplanung stehen unter

www.netzausbau.de/bfp sowie unter www.youtube.com/netzausbau zur Verfügung.

Anmerkung

Die Einleitung der Bundesfachplanung ist aus kommunaler Sicht ein wichtiger Schritt für die weitere Umsetzung des dringend notwendigen Netzausbaus. Die Akzeptanz für die Projekte durch eine frühzeitige Einbindung, transparente und umfassende Information und konkrete Dialogmöglichkeiten der Bürger und vom Netzausbau betroffener Kommunen zu sichern, ist dabei von entscheidender Bedeutung. Dadurch können frühzeitig die unterschiedlichen Interessen identifiziert werden und Interessenkonflikte in Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes des Wohnumfeldes, der Bauleitplanung, kommunalen Planungshoheit und städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie aufgrund gesundheitlichen Bedenken, begegnet werden.

Für eine erfolgreiche und zügige Umsetzung in dieser Planungsstufe kommt es darauf an, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf die Betroffenen zugehen und mit ihnen den Verlauf der sog. Trassenkorridore erörtern und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, auf den künftigen Trassenverlauf Einfluss nehmen zu können. Nur auf der Basis frühzeitiger Information können Planungskonflikte zwischen dem Netzausbau und der kommunalen Bauleitplanung richtig bewertet werden. Mit der Bundesfachplanung wird erstmals der Verlauf der Trassen in einem hierzu festzulegenden Korridor zwischen 500 bis 1.000 Metern festgelegt und damit die Betroffenheit für Kommunen und Bürger wesentlich konkreter.

In der Phase der Bundesfachplanung besteht grundsätzlich der größtmögliche Spielraum für betroffene Kommunen und Bürger auf den künftigen Trassenverlauf Einfluss nehmen. Denn die Festlegung des Trassenkorridors ist vom Grundsatz her verbindlich für die nächste und letzte Planungsstufe, dem Planfeststellungsverfahren. Hier erfolgt dann die exakte, flächenscharfe Festlegung der Leitungen. Im Planfeststellungsverfahren können jedoch lediglich noch „entgegenstehende überwiegende Belange“ in der planfeststellungsrechtlichen Abwägungsentscheidung zu einer Änderung der Trassenführung führen. Die Einflussmöglichkeiten sind folglich stark eingegrenzt. Um größtmöglich Akzeptanz zu schaffen, sollte über die frühzeitige Information der Betroffenen hinaus auch die Beteiligung an der Wertschöpfung von Kommunen und Bürgern verbessert werden.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2014

439 **28,5 Prozent des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien**

Der Anteil der regenerativen Energien am Brutto-Inlandsstromverbrauch ist im ersten Halbjahr 2014 auf 28,5 Prozent gestiegen. Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen sind das fast vier Prozentpunkte mehr. Der weitere Zubau von regenerativen Anlagen und die günstigen Witterungsverhältnisse zur Jahresmitte haben zu einem neuen Höchstwert geführt. Vor allem die Stromerzeugung

aus Windkraft- und Solarenergieanlagen legte deutlich zu. So wuchs die Windstromproduktion im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um gut 21 Prozent auf 31 Mrd. kWh. Die Windkraft hat damit den größten Anteil im Strommarkt. Die Solarstromproduktion legte ebenfalls um mehr als 27 Prozent auf 18,3 Mrd. kWh zu.

Biomasse lieferte mit 22,1 Mrd. kWh zwar noch mehr Strom als die Photovoltaik. Die Zuwachsraten sind aber begrenzt, auch angesichts der starken Einschnitte für Biogasanlagen im neuen EEG. In der ersten Jahreshälfte lieferten die Bioenergieanlagen immerhin noch gut fünf Prozent mehr Strom als in der ersten Jahreshälfte 2013. Auch die Wasserkraft verliert im Vergleich zu den anderen regenerativen Energien an Bedeutung. Sie deckten nur noch 2,6 Prozent des deutschen Stromverbrauchs und damit 28 Prozent weniger bei der erzeugten Menge als im Vorjahreszeitraum. Die Stromerzeugung aus Geothermie legte hingegen um mehr als 60 Prozent zu. Angesichts einer Jahresstromerzeugung von 0,1 Mrd. kWh fällt dieser Sprung aber kaum ins Gewicht.

Mit dem Wachstum der erneuerbaren Energien verlieren die fossilen Kraftwerke zugleich weitere Marktanteile. Die deutschen Gaskraftwerke lieferten in der ersten Jahreshälfte mit 30,2 Mrd. kWh rund 17 Prozent weniger Strom als ein Jahr zuvor. Die Stromerzeugung aus Steinkohle ging um knapp zwölf Prozent zurück, die aus Braunkohle um 4,4 Prozent. Damit bleiben die Braunkohlekraftwerke mit Abstand wichtigster Stromlieferant im Land. Der Anteil der Kernenergie blieb mit 47,5 Mrd. kWh stabil. Insgesamt ging die Brutto-Stromerzeugung in der ersten Jahreshälfte auf 308 Mrd. kWh zurück. Im ersten Halbjahr 2013 hatte sie noch bei 320 Mrd. kWh gelegen. Verbrauch wurden hierzulande aber nur 268 Mrd. kWh. Die Überschüsse flossen ins Ausland. Weitere Informationen sind auf der Internetseite des BDEW unter www.bdew.de (Presse/Weitere Meldungen) abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2014

440 **Öffentliche Schulden bundesweit 2013**

Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und gesetzliche Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte waren zum Jahresende 2013 beim nicht-öffentlichen Bereich mit rund 2.038,0 Mrd. Euro verschuldet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anhand der endgültigen Ergebnisse weiter mitteilt, hat sich damit der Schuldenstand erstmalig seit Bestehen der Statistik im Jahr 1950 gegenüber dem Vorjahr verringert, und zwar um 30,3 Mrd. Euro beziehungsweise 1,5 Prozent. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen dabei Kreditinstitute sowie der sonstige inländische und ausländische Bereich.

Der Rückgang des Schuldenstandes fand auf allen Ebenen des öffentlichen Gesamthaushaltes statt. Den prozentual stärksten Rückgang der Verschuldung wies dabei die gesetzliche Sozialversicherung (– 5,2 Prozent bzw. – 35 Mio. Euro) aus, deren Schuldenstand 631 Mio. Euro betrug. Bei den Ländern verringerte sich der Schuldenstand um 20,0 Mrd. Euro (– 3,1 Prozent) auf nunmehr 624,9 Mrd. Euro. Der Bund konnte seine Verbindlichkeiten um

Körperschaftsgruppen/ Länder	Insgesamt		Veränderung gegen- über dem Vorjahr	Schulden je Einwohner am 31.12.2013
	31.12.2013	31.12.2012		
	in Millionen Euro		in %	in Euro
Insgesamt	2.037.956	2.068.289	- 1,5	25.289
Bund	1.277.293	1.287.517	- 0,8	15.850
Länder	624.914	644.929	- 3,1	7.755
Gemeinden/Gemeindeverbände	135.118	135.178	- 0,0	1.807
Gesetzliche Sozialversicherung	631	665	- 5,2	8
Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände				
Insgesamt	760.032	780.107	- 2,6	9.431
Baden-Württemberg	70.598	68.905	2,5	6.662
Bayern	40.152	42.220	- 4,9	3.200
Brandenburg	20.868	21.752	- 4,1	8.526
Hessen	58.342	59.036	- 1,2	9.683
Mecklenburg-Vorpommern	11.815	12.167	- 2,9	7.399
Niedersachsen	68.879	68.604	0,4	8.843
Nordrhein-Westfalen	239.834	257.868	- 7,0	13.669
Rheinland-Pfalz	44.765	44.536	0,5	11.223
Saarland	16.721	16.008	4,5	16.860
Sachsen	8.431	9.316	- 9,5	2.086
Sachsen-Anhalt	23.328	23.924	- 2,5	10.373
Schleswig-Holstein	31.680	32.088	- 1,3	11.281
Thüringen	19.082	18.483	3,2	8.819
Berlin	60.413	60.925	- 0,8	17.799
Bremen	20.040	19.664	1,9	30.615
Hamburg	25.083	24.611	1,9	14.393

Tabelle: Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes beim nicht-öffentlichen Bereich

0,8 Prozent auf 1.277,3 Mrd. Euro verringern. Der Rückgang bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden war dagegen prozentual nur marginal (- 0,0 Prozent bzw. - 59 Mio. Euro) auf 135,1 Mrd. Euro.

Die Verringerung der Verschuldung im Jahresvergleich war vor allem auf der Ebene des Bundes und der Länder durch die Entwicklung bei den beiden so genannten Bad Banks „FMS Wertmanagement“ und „Erste Abwicklungsanstalt“ (EAA) geprägt. Diese haben ihren Portfolioabbau fortsetzen und somit ihre Bilanzsumme sowie ihren Schuldenstand weiter reduzieren können. Dies erklärt auch den prozentual deutlichen Rückgang des Schulden-

stands der Länder und Gemeinden in NRW um 7 Prozent (vgl. Tabelle oben).

Weitere detaillierte Daten können der Fachserie 14, Reihe 5 „Schulden der öffentlichen Haushalte 2013“, entnommen werden, die unter www.destatis.de, Pfad: Zahlen & Fakten > Öffentliche Finanzen und Steuern > Öffentliche Finanzen > Schulden, Finanzvermögen verfügbar ist. [Quelle: Statistisches Bundesamt, PM 289/14]

Az.: IV/1 912-00

Mitt. StGB NRW September 2014

441 **Oberverwaltungsgericht Münster zur Einsetzung eines Beauftragten für Altena**

Die Stadt Altena hat am 31.03.2014 Klage gegen die Bestellung eines Beauftragten für die Aufgaben der Stadt Altena (sog. „Sparkommissar“) erhoben sowie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2014 ist das Eilverfahren, das auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtet war, in zweiter Instanz unanfechtbar beendet worden.

Bereits mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 05.05.2014 wurde der Antrag der Stadt Altena abgelehnt, die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Zur Begründung haben OVG bzw. VG im Wesentlichen ausgeführt, dass

- es keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm gebe, auf die sich der Bestellungsbescheid stützt (§ 8 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz),
- die Voraussetzungen dieser Norm vorliegen (es wurde kein den Regelanforderungen des Gesetzes genügender Haushaltssanierungsplan beschlossen),
- in Altena keine Situation vorliege, die ein Abweichen von den gesetzlichen Regelanforderungen rechtfertige,
- eine unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber anderen Stärkungspaktkommunen nicht vorliege und
- der Umfang der beauftragten Bestellung nicht zu beanstanden sei und der angefochtene Bescheid insgesamt als „offensichtlich rechtmäßig“ anzusehen sei.

Az.: IV 904-15/2 Mitt. StGB NRW September 2014

442 **Rückwirkende Korrektur von Gewerbesteuermessbescheiden**

Die Gewerbesteuerbescheide der Kommunen basieren auf Steuermessbeträgen, die ihnen von den zuständigen Finanzämtern mitgeteilt werden. Immer wieder kommt es zu der rückwirkenden Korrektur von Gewerbesteuermessbescheiden und damit Gewerbesteuerzahlungen. Damit verbunden sind Belastungen der kommunalen Haushalte, welche die Kommune unverschuldet in eine erhebliche finanzielle Problemlage bringt. Aktuell ist ein Fall der Stadt Alsdorf. Medienberichten zufolge drohen der Stadt Alsdorf für die Jahre 2003 bis 2006 Gewerbesteuerrückzahlungen an ein örtliches Unternehmen in Höhe von 17,7 Mio. Euro (inklusive 5,4 Mio. Euro Zinsen).

In einer Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2398 vom 20.06.2014 der FDP-Abgeordneten Ralf Witzel, Kai Abruszat und Dr. Ingo Wolf (Drucksache 16/6136; Antwort-Drucksache 16/6369) erläutert die Landesregierung die gesetzlichen Regelungen bzw. die verwaltungsseitigen Handhabungen, die für die aktuelle Problemlage in Alsdorf verantwortlich sind. Außerdem beantwortet sie die Frage, was aus Sicht der Landesregierung im vorliegenden Fall zu unternehmen ist, um zu verhindern, dass die Stadt Alsdorf durch die drohende Gewerbesteuerrückzahlung unverschuldet in eine Haushaltsnotlage gerät.

Schließlich geht sie auf die Frage ein, welche gesetzlichen Änderungen und behördenseitigen Maßnahmen notwendig sind, um derlei Problemkonstellationen mit erheblichen Gewerbesteuerrückzahlungen in Zukunft zu verhindern. Aus steuerlicher Sicht kommen danach gesetzliche Änderungen und Korrekturen an der bisherigen Verwaltungspraxis ausdrücklich nicht in Betracht. Vielmehr wird den Kommunen empfohlen, vor allem im Fall größerer Steuernachzahlungen für mehrere Jahre beim Finanzamt nachzufragen, ob die zugrunde liegenden Gewerbesteuermessbetragsbescheide bestandskräftig oder noch streitbefangen sind. Auch die regelmäßige informelle Kontaktaufnahme mit größeren Gewerbesteuerzahlern ist danach zweckmäßig.

Die Antwort auf die Kleine Anfrage ist auf der Homepage des Landtags Nordrhein-Westfalen (www.landtag.nrw.de) unter Start > Dokumente & Recherche > Aktuelle Dokumente abrufbar.

Az.: IV/1 932-02 Mitt. StGB NRW September 2014

443 **Kommunale Schulden 2012 nach Bundesländern**

Die höchste Pro-Kopf-Verschuldung auf kommunaler Ebene (Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich) wiesen am 31. Dezember 2012 die Gemeinden und Gemeindeverbände des Saarlandes mit durchschnittlich 6.220 Euro auf, gefolgt von Hessen (5.173 Euro) und Nordrhein-Westfalen (4.426 Euro). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, gab es die geringste durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in den Kommunen Schleswig-Holsteins (2.175 Euro), Bayerns (2.293 Euro) und Sachsens (2.753 Euro).

Die Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg sind nicht berücksichtigt, da sie in den amtlichen Finanzstatistiken nicht der kommunalen, sondern der staatlichen Ebene zugeordnet werden. Insgesamt 30 Gemeinden hatten am 31. Dezember 2012 eine Verschuldung von mehr als 10.000 Euro je Einwohner. 1.083 Kommunen waren mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von unter 10 Euro nahezu schuldenfrei.

In die Berechnungen der integrierten kommunalen Schulden wurden erstmals neben den Schulden der kommunalen Kernhaushalte auch die Schulden der Extrahaushalte und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kommunen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, einbezogen und anteilig entsprechend den Beteiligungsverhältnissen zugerechnet. Darin unterscheiden sich die Ergebnisse von den Standardpublikationen der Finanzstatistiken des Statistischen Bundesamtes.

Der Prozess der Verlagerung von öffentlichen Aufgaben auf Einheiten außerhalb der Kernhaushalte wird mit der neuen Berechnungsmethodik statistisch erfasst, was eine vollständige Abbildung der Schulden aus Sicht der Kommunen gewährleistet. Dadurch sind aussagekräftige Vergleiche der Verschuldung (als Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich) auf Gemeindeebene möglich.

Weitere Ergebnisse und methodische Erläuterungen bietet die Veröffentlichung „Integrierte Schulden der Ge-

meinden und Gemeindeverbände“ und der dazugehörige Tabellenband, die unter www.destatis.de (Publikationen >Thematisch > Öffentliche Finanzen & Steuern > Veröffentlichungen für die Bereiche Öffentliche Finanzen, Öffentlicher Dienst) zur Verfügung stehen. [Quelle: Statistisches Bundesamt, PM 274/14]

Az.: IV/1 912-01

Mitt. StGB NRW September 2014

etrieben mittels eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) sind seit einigen Jahren Gegenstand von Diskussionen mit der Finanzverwaltung. Aufgrund der im Jahr 2012 auf Ebene der obersten Finanzbehörden eingeleiteten bundeseinheitlichen Abstimmung der Voraussetzungen für eine Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG über ein BHKW wurden seit 2012 von der Finanzverwaltung keine verbindlichen Aus-

Kommunale Pro-Kopf-Verschuldung in den Bundesländern

Land ¹	Durchschnittliche kommunale Pro-Kopf-Verschuldung	Städte und Gemeinden mit kommunalen Schulden je Einwohner/-in ² am 31.12.2012 von ...						
		weniger als 10 Euro	10 bis unter 500 Euro	500 bis unter 1.000 Euro	1.000 bis unter 1.500 Euro	1.500 bis unter 2.000 Euro	2.000 bis unter 10.000 Euro	10.000 Euro und mehr
	Euro je Einwohner ³	Anzahl						
Baden-Württemberg	2.856	25	299	298	187	115	175	2
Bayern	2.293	103	652	555	343	174	225	0
Brandenburg	3.050	9	39	84	65	65	156	1
Hessen	5.173	0	40	72	54	62	195	3
Mecklenburg-Vorpommern	4.013	3	73	88	152	106	355	6
Niedersachsen	2.921	19	61	96	74	61	104	4
Nordrhein-Westfalen	4.426	3	32	53	50	53	203	2
Rheinland-Pfalz	4.233	739	866	443	149	50	56	3
Saarland	6.220	0	0	0	0	0	50	2
Sachsen	2.753	1	27	83	102	66	175	0
Sachsen-Anhalt	3.678	0	5	20	31	41	122	0
Schleswig-Holstein	2.175	172	481	241	103	45	70	4
Thüringen	2.901	9	53	141	194	155	323	3

¹ Die Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg werden in den amtlichen Finanzstatistiken nicht der kommunalen, sondern der staatlichen Ebene zugeordnet.

² Schulden je Einwohner als Summe aus Wertpapiersschulden, Kassenkrediten und Krediten beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2012 bezogen auf die Einwohnerzahl (auf Basis des Zensus 2011) zum 30. Juni 2012.

³ Schulden des öffentlichen Bereichs (ohne private Anteile) am 31. Dezember 2012 bezogen auf die Einwohnerzahl des Bundeslandes.

444 Steuerlicher Querverbund über ein Blockheizkraftwerk

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines steuerlichen Querverbundes zwischen Stadtwerken und Bäderbe-

trieben mehr zum Thema „steuerlicher Querverbund über ein BHKW“ erteilt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene am 24.07.2014 den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Zusammenfassung

von Betrieben gewerblicher Art mittels eines BHKW nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG zugeleitet. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat daraufhin gegenüber der Oberfinanzdirektion NRW verfügt, dass nunmehr keine Bedenken bestehen, auf der Grundlage dieses BMF-Entwurfs verbindliche Auskünfte nach § 89 Abs. 2 AO zu erteilen, bei denen es um die Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art wegen gegenseitiger technisch-wirtschaftlicher Verflechtung von einigem Gewicht geht. Die Verfügungen der Oberfinanzdirektionen Münster und Rheinland vom 23.12.2012 sind damit gegenstandslos.

Der Entwurf des BMF-Schreibens und das Schreiben des Finanzministeriums NRW sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Besteuerung der öffentlichen Hand abrufbar.

Az.: IV/1 920-05 Mitt. StGB NRW September 2014

445 Interkommunale Zusammenarbeit und Umsatzsteuer

Über die Rechtsprechung des BFH zur umsatzsteuerlichen Bewertung der interkommunalen Zusammenarbeit hatte die Geschäftsstelle in der Vergangenheit wiederholt informiert. Laut Aussage des Koalitionsvertrages der großen Koalition auf Bundesebene (S. 91) soll die interkommunale Zusammenarbeit steuerrechtlich nicht behindert werden. Die Koalition lehnt daher eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab und wird sich – soweit erforderlich – EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben jetzt die Möglichkeit gehabt, zu einem Gesetzentwurf für eine Umsatzsteuergesetznovelle Stellung zu nehmen. Nach intensivem Drängen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene und der Innenministerkonferenz haben die Finanzministerien des Bundes und der Länder den Entwurf einer Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes vorgelegt.

In einem neuen § 2 b UStG ist vorgesehen, dass die Zusammenarbeit zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit ist. Eine Ausnahme wird nur dann angenommen, wenn es zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung kommt. Der Schwerpunkt der Neuregelung liegt also auf der Frage, wann eine solche größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt. Zusätzlich ist vorgesehen, dass eine Übergangsregelung die bisherige Verwaltungspraxis bis zum 01.01.2019 erlaubt.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand wird - unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - nun die Stellungnahmen zur geplanten Umsatzsteuergesetz-Novelle auswerten. Der bislang bekannte Zeitplan der Staatssek-

retärs-Arbeitsgemeinschaft sieht vor, im Oktober 2014 einen Beschlussvorschlag für die Finanzministerkonferenz zu verabschieden. Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

Der Gesetzentwurf und die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuer > Besteuerung der öffentlichen Hand abrufbar.

Az.: IV/1 920-05 Mitt. StGB NRW September 2014

446 Hundesteuer in NRW 2013

Im Jahr 2013 beliefen sich die Einnahmen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen aus Hundesteuern auf 95.953.381 Euro. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 4.008.427 Euro (+4,4 Prozent) mehr als ein Jahr zuvor. Auf jeden Einwohner Nordrhein-Westfalens entfielen im vergangenen Jahr somit rein rechnerisch 5,38 Euro an Hundesteuer.

Die höchsten Einnahmen aus Hundesteuern je Einwohner hatte im vergangenen Jahr die Stadt Bedburg mit 11,38 Euro je Einwohner. Auf den Plätzen zwei und drei folgten die Stadt Breckerfeld (11,08 Euro je Einwohner) und Niederkrüchten (10,34 je Einwohner). Die niedrigsten Hundesteuereinnahmen in NRW hatten die Städte Vreden (0,10 Euro je Einwohner), Verl (1,60 Euro je Einwohner) und Harsewinkel (2,10 Euro je Einwohner).

Die fast 96 Mio. Euro an Einnahmen aus Hundesteuern in Nordrhein-Westfalen hatten 2013 einen Anteil von 29,8 Prozent an allen kommunalen Aufwandsteuern und machten 0,1 Prozent aller Einzahlungen der nordrhein-westfälischen Kommunen aus. Neben der Hundesteuer zählen unter anderem auch die Vergnügungssteuer und die Zweitwohnungssteuer zu den kommunalen Aufwandsteuern. Die Höhe der kommunalen Aufwandsteuern (sonstige Gemeindesteuern) wird von den Gemeinden selbst festgelegt und kann somit unterschiedlich hoch ausfallen.

Az.: IV/1 933-01 Mitt. StGB NRW September 2014

447 EU-Kommission zur Steigerung der Energieeffizienz bis 2030

Am 23.07.2014 hat die EU-Kommission eine Mitteilung zum Stand der Energie- und Klimaziele bezogen auf die Energieeffizienz vorgelegt. Sie strebt für den Zeitraum von 2020 bis 2030 eine Steigerung der Energieeffizienz um 30 Prozent an. Nach aktuellen Schätzungen geht die Kommission davon aus, dass die Energieeinsparung im Jahr 2020 bei etwa 19 Prozent liegen wird. Demnach würde die angestrebte Zielmarke der Steigerung der Energieeffizienz um 20 Prozent bis 2020 vollständig erreicht werden.

Zusätzliche verpflichtende Effizienzmaßnahmen sind daher derzeit von der EU-Kommission nicht vorgesehen. Wie das von der EU-Kommission vorgeschlagene 30 Pro-

zent-Effizienzziel im Detail ausgestaltet werden soll - konkret: ob es für die Mitgliedsstaaten verbindlich sein soll -, werden die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten voraussichtlich beim nächsten Treffen im Oktober 2014 entscheiden. Bereits Anfang des Jahres hatte die EU-Kommission ein verbindliches Treibhausgasemissionsziel von 40 Prozent und ein nur auf EU-Ebene verbindliches Erneuerbare-Energien-Ziel von 27 Prozent jeweils bis zum Jahr 2030 vorgeschlagen.

Aus kommunaler Sicht ist die von der EU-Kommission angestrebte Zielvorgabe von 30 Prozent bis 2030 zu begrüßen. Die nun folgenden Entscheidungen des Europäischen Rates, der neuen EU-Kommission sowie des EU-Parlamentes und die konkreten Gesetzgebungsvorschläge bleiben abzuwarten. Die Zieltrias aus Energieeffizienz, Energieeinsparung sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien sollte für eine Vorreiterrolle der EU beim Klimaschutz konsequent weiter verfolgt werden.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2014

448 Eckpunkte des LWL-Haushaltsplanentwurfs 2015

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat mit Schreiben vom 28.07.2014 das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Landschaftsumlage im Entwurf der Haushaltssatzung 2015 gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet. Die frühzeitige Darstellung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LWL soll den Mitgliedskörperschaften bei der Aufstellung der eigenen Haushalte wesentliche Informationen liefern.

Der nach Abzug der allgemeinen Deckungsmittel noch offene Finanzbedarf wird sich danach voraussichtlich auf rd. 68 Mio. Euro belaufen. Der Landschaftsverband beabsichtigt eine Erhöhung des Hebesatzes zur Landschaftsumlage um 0,6%-Punkte auf 16,9%-Punkte, damit der Haushaltsausgleich hergestellt werden kann.

Die notwendige Hebesatzerhöhung resultiert nach dem Eckpunktepapier im Wesentlichen aus folgenden Entwicklungen: Nach dem derzeitigen Stand der Haushaltsplanung ergibt sich unter Berücksichtigung sämtlicher haushaltsverbessernder und -verschlechternder Sachverhalte sowie bei gleichbleibendem Aufkommen an Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen eine Deckungslücke in Höhe von rd. 132 Mio. Euro.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die weiterhin steigende Fallzahlen- und Fallkostenentwicklung bei der LWL-Behindertenhilfe. Hier ergibt sich eine saldierte Verschlechterung von rd. 112 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr. Außerdem ergeben sich nach den Verhandlungen zur Neufestsetzung der Entgelte mit der Freien Wohlfahrtspflege Steigerungen von 2,85% zum 01.06.2014 und 1,5% zum 01.01.2015.

Das Eckpunktepapier des LWL kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete >

Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > [Eckpunkte des Haushalts des LWL](#) abgerufen werden.

Az.: IV/1 904-17

Mitt. StGB NRW September 2014

449 Belastungsausgleich bei Inklusion im Schulbereich

Mit Schnellbrief Nr. 120 vom 04.07.2014 hatte die StGB NRW-Geschäftsstelle die Mitgliedskommunen über die am 03.07.2014 erfolgte Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ unterrichtet, nach dem die Kommunen ab dem Schuljahr 2014/2015 Erträge und Einzahlungen aus dem entsprechenden Belastungsausgleich erhalten werden. Das Gesetz ist nunmehr verkündet (GV. NRW. 2014, S. 404) und kann inklusive aller Änderungen im Internet unter

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=14496&ver=8&val=14496&sg=0&menu=1&vld_back=N. abgerufen werden. Zur technischen Umsetzung des künftigen Belastungsausgleichs nachstehend folgende Hinweise:

Veranschlagung der Mittel

Die Zahlungen des Landes werden nach § 1 Abs. 5 bzw. § 2 Abs. 5 des Belastungsausgleichsgesetzes jeweils für jedes Schuljahr spätestens am 1. Februar eines Jahres, erstmalig spätestens zum 1. Februar 2015, erfolgen. Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW sind Erträge und Einzahlungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Werden Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt, ist die Veranschlagung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW).

Vorliegend ist noch nicht abschließend absehbar, zu welchem Zeitpunkt die Ausfertigung der Leistungsbescheide des Landes erfolgen wird und wie die Bescheide inhaltlich gestaltet sein werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Bescheide des Landes im Januar 2015 ausgefertigt werden dürften. Sie werden nach § 1 Abs. 5 bzw. § 2 Abs. 5 des Belastungsausgleichsgesetzes eine Leistung „für jedes Schuljahr“ - vorliegend also das Schuljahr 2014/2015 - betreffen.

Verbuchung der Mittel

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) und dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) geht die Geschäftsstelle davon aus, dass es sich bei den Erträgen/Einzahlungen um allgemeine Transfererträge/-einzahlungen handelt. Die in Rede stehenden Zahlungen sind daher als Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land bei den Konten 4141 bzw. 6141 nachzuweisen.

Verwendung der Mittel

Bei den auf Grundlage des Belastungsausgleichs gewährten Finanzmitteln wird es sich um allgemeine Deckungs-

mittel handeln (vgl. vorstehend zu 1.). Auch die Feststellung des § 2 Abs. 2 des Belastungsausgleichsgesetzes, nach der die Mittel der Inklusionspauschale nicht der Abgeltung eines Ausgleichs für nicht-lehrendes Personal der Kommunen dienen, soweit Individualansprüche nach Bundesrecht bestehen, führt zu keiner anderen Wertung. Es handelt sich bei der Feststellung des § 2 Abs. 2 des Belastungsausgleichsgesetzes lediglich um eine Klausel, mit der das Land sich inhaltlich dagegen zu verwehren versucht, Konnexität für bundesrechtlich veranlasste Belastungen anerkannt zu haben. Es handelt sich jedoch nicht um eine Zweckbindungsklausel im Sinne des Haushaltsrechts.

Die Gesetzesbegründung formuliert dies wie folgt: „Dieser Absatz folgt dem ersten Absatz von Nummer 2.2 der Vereinbarung. Die Finanzierung des nicht-lehrenden Personals im Dienst der Schulträger ist deren eigene Aufgabe. Das Land ist abgesehen von den Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer zuständig für die Finanzierung des pädagogischen und sozialpädagogischen Personals in seinem Dienst (§§ 58, 92 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Individualansprüche gegen den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe beruhen auf dem Bundesrecht. Sie gehören ausdrücklich nicht zu den Schulkosten (§ 92 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW). Sie sind daher dem Land im Verhältnis zu den Kommunen nicht zuzurechnen und nicht von der Inklusionspauschale umfasst.“ (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, LT Drs. 16/5751 vom 06.05.2014, S. 9 [zu § 2 Abs. 2]).

Die Mittel können daher eingesetzt werden wie andere allgemeine Deckungsmittel auch. Die Entscheidung über die Verwendung ist eine kommunale. Die empfangende kommunale Gebietskörperschaft kann lediglich in dem Umfang, in dem sie Mittel erhalten hat, keine Netto-Belastung mehr geltend machen. Auch § 2 Abs. 6 des Belastungsausgleichsgesetzes verändert diese Wertung nicht: Danach wird – und für eine Evaluation ist nichts anderes erforderlich – eine Überprüfung der Höhe der Aufwendungen erfolgen, nicht aber der Erträge aus dem Belastungsausgleich.

Keine Berichtspflicht

Es handelt sich bei dem vorliegenden Belastungsausgleich ungeachtet der Gesetzesbezeichnung „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ nicht um ein Förderprogramm des Landes, für das die Zuwendungsbestimmungen des § 44 LHO gelten würden. Es handelt sich um einen pauschalierten Belastungsausgleich nach Art. 78 Abs. 3 Verf NRW. Folglich bestehen keine Nachweispflichten i. S. des § 44 LHO.

Dementsprechend formuliert die Gesetzesbegründung: „Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2015.“ (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, LT Drs. 16/5751 vom 06.05.2014, S. 6).

Daran ändern die Vorschriften des § 1 Abs. 6 und des § 2 Abs. 6 des Belastungsausgleichsgesetzes nichts: Danach untersucht die Landesregierung jeweils gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmten Zeitpunkten auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen des betroffenen Bereichs. Dies besagt nicht, dass Mittel empfangende kommunale Gebietskörperschaften über die Verwendung der Mittel berichten müssten. Die genannten Bestimmungen stellen allein Evaluationsklauseln i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 4 Verf NRW dar, die bestimmen, zu welchen Zeitpunkten auf welcher Grundlage die Auskömmlichkeit und Anpassungsbedürftigkeit des Belastungsausgleichs zwischen der Gesamtheit aller betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und dem Land untersucht wird.

Az.: IV/1 904-03/1

Mitt. StGB NRW September 2014

450 Kurzfristige Änderungen bei der EEG-Reform

Der Wirtschafts- und Energieausschuss des Bundestages hat am 24.06.2014 vor der abschließenden Beratung im Bundestag noch einige Änderungen des Gesetzesentwurfs zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen. Vor dem Hintergrund neuer Vorgaben der EU-Kommission wurden die Regelungen zur Eigenstromerzeugung für EEG- und KWK-Anlagen vereinheitlicht, die EEG-Förderung teilweise für ausländische Produzenten geöffnet und die Pflicht zur Direktvermarktung auf 2016 vorgezogen. Die Bagatellgrenze für Kleinanlagen und der Schutz für Bestandsanlagen bleiben. Die geänderten Gesetzesentwürfe wurden am 27.06.2014 im Bundestag in 2. und 3. Lesung beraten und beschlossen.

Vor dem Hintergrund vorangegangener Verhandlungen der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission hat sich die Koalition auf der Grundlage eines umfassenden Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 18/1304) kurzfristig auf mehrere Änderungen an der EEG-Reform verständigt. Damit wurden die Änderungsvorgaben der EU-Kommission mitberücksichtigt. Diese brachte vor allem den Einwand, Neuanlagen zur Eigenstromproduktion gleich zu behandeln. Folgende wichtige Änderungen wurden beschlossen:

Vergütungsregelungen

- Biomasse
Biomasseanlagen, die in jüngerer Vergangenheit erweitert wurden, sollen nun für 95 Prozent der installierten Leistung eine Vergütung erhalten. Blockheizkraftwerke (BHKW), die bisher Erdgas nutzten, sollen auch künftig zu den alten, d. h. höheren Fördersätzen, auf Biomethan umsteigen können.
- Wasserkraft
Die jährliche Degression der Fördersätze sinkt bei Wasserkraftanlagen von 1,0 auf 0,5 Prozent. Die Modernisierung von Bestandsanlagen wird auch ohne wasserrechtliche Genehmigung ermöglicht, sofern eine Leistungssteigerung von mindestens 10 Prozent erzielt wird.

- Wind-Offshore

Die Bundesnetzagentur soll die Netzanschlusskapazitäten bei stagnierenden Projekten im Wind-Offshore-Bereich unter bestimmten Voraussetzungen entziehen und diese an andere Firmen übertragen können. Bislang war dies eine „Kann-Vorschrift“.

- EEG-Vergütung für im Ausland produzierten Strom

Auch im Ausland produzierter EEG-Strom soll künftig einen Anspruch auf eine Vergütung nach dem EEG erhalten. Um den Vorgaben der EU-Kommission nachzukommen, sollen fünf Prozent der neuen EEG-Stromkapazitäten bei künftigen Ausschreibungen ausländischen Projekten offen gehalten werden. Getestet werden soll dieses Verfahren beim geplanten Pilotprojekt mit großen Solarparks.

Direktvermarktung

- Marktprämienmodell ab 2016

Alle Anlagen mit mehr als 100 kW Leistung müssen nun schon ab 2016 in die Direktvermarktung einsteigen. Bislang galt das so genannte Marktprämienmodell erst ab 2017.

- Fernsteuerbarkeit

Wie vorgesehen müssen alle Anlagen in der Direktvermarktung, auch Bestandsanlagen, künftig fernsteuerbar sein. Der Start für dieses Vorhaben wird allerdings vom 1. Januar auf den 31. März 2015 verschoben.

- Anteilige Direktvermarktung

Das bislang geplante Verbot der anteiligen Direktvermarktung soll aufgehoben werden. Damit sollen beispielsweise Mieterstrommodelle ermöglicht werden, bei denen Immobilieneigentümer in Kooperation mit Vermarktungsfirmen ihre Mieter mit Strom aus örtlichen EEG-Anlagen beliefern.

- Keine Vergütung bei anhaltend negativen Strompreisen

Anlagenbetreiber sollen bei anhaltend negativen Strompreisen keine Vergütung mehr erhalten. Die Regierungsfractionen begründen dies mit Vorgaben der europäischen Beihilfeleitlinien. Allerdings soll die Vergütung erst dann entfallen, wenn die Börsenstrompreise „über sechs Stunden“ am Stück negativ sind.

- Alternative zum bisherigen Grünstromprivileg

Im EEG soll eine Verordnungsermächtigung für ein „System zur Grünstromvermarktung“ aufgenommen werden. Das Modell steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass dieses die EEG-Umlage nicht verteuern darf.

Ausschreibungsverfahren

- Ausnahme für Geothermie-Anlagen

Neue Geothermiekraftwerke werden von der geplanten Ausschreibung ausgenommen und erhalten noch

bis 2021 eine Einspeisevergütung, sofern sie bis 2016 bergrechtlich genehmigt sind.

Eigenstromerzeuger und EEG-Umlage

- Beteiligung des EEG- oder KWK-Stroms in Höhe von maximal 40 Prozent

Bei Neuanlagen soll der EEG- oder KWK-Strom gestaffelt an der EEG-Umlage beteiligt werden. Sie haben ab dem 1. August 30 Prozent EEG-Umlage, im Jahr 2016 35 Prozent und 2017 dann 40 Prozent zu zahlen. Damit wird die bisherige Unterscheidung zwischen Neuanlagen im produzierenden Gewerbe, die mit 15 Prozent an der Umlage beteiligt werden sollte und allen anderen Neuanlagen, die 50 Prozent tragen sollte, aufgehoben.

Das Eigenverbrauchsprivileg greift für alle Modernisierungen von Bestandsanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch durchgeführt werden (Gleichbehandlung der verschiedenen Bestandsanlagen).

Bei Bestandsanlagen zur industriellen Eigenversorgung aus der Kuppelgasverstromung wird eine Erleichterung eingeführt, die der spezifischen Situation von Kuppelgasen entspricht.

Durch eine Verordnungsermächtigung kann die KWK-Förderung im KWK-Gesetz angepasst werden, falls die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch die nun getroffene Regelung nicht mehr gegeben ist.

- Ausnahmen für Klein- und Bestandsanlagen

Kleinanlagen mit weniger als 10 kW Leistung bleiben genauso wie Bestandsanlagen von der Regelung ausgenommen. Nach den Vorgaben der EU-Kommission ist die Bundesregierung im Jahr 2017 allerdings gehalten, die Einbeziehung von Altanlagen erneut zu prüfen.

- Ausnahme für wärmeseitigen Eigenverbrauch

Zukünftig wird der in Neben- und Hilfsanlagen erzeugte und selbstverbrauchte Strom auf den Kraftwerkseigenverbrauch angerechnet und bleibt umlagefrei.

- Eigenstrom aus konventionellen Anlagen

Für Eigenstrom aus konventionellen Anlagen fallen 100 Prozent EEG-Umlage an.

Besondere Ausgleichsregelungen

Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Verwerfungen wird die Mindest-Umlage in der Besonderen Ausgleichsregelung für Unternehmen aus der Nichteisenmetall-Branche auf 0,05 Cent/kWh abgesenkt. Als Mittelstandskomponente sind bei einem Stromverbrauch von unter fünf Gigawattstunden zudem geringere Anforderungen an Energiemanagementsysteme vorgesehen.

Weitere Bestimmungen

- Ausweitung der Erdverkabelung für HGÜ-Leitungen

Bei Pilotvorhaben nach § 2 Absatz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes soll im Einzelfall eine Parallelführung eines Erdkabels mit einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung ermöglicht werden. Dies soll die Verkabelungsmöglichkeiten bei Hochspannungsgleichstrom (HGÜ) - Leitungen in wirtschaftlich und technisch effizienten Teilabschnitten erweitern.

Am 11.07.2014 steht die Verabschiedung des neuen EEG im Bundesrat an. Das Gesetz soll dann zum 01.08.2014 in Kraft treten.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2014

451 EEG-Novelle genehmigt

Die EU-Kommission hat am 23.7.2014 die EEG-Novelle 2014 genehmigt (vgl. unsere [Schnellbriefe Nr. 130 vom 16.07.2014](#) und [Nr. 135 vom 22.07.2014](#)). Der Gesetzentwurf war zuvor bereits von Bundestag und Bundesrat mit Mehrheit beschlossen und anschließend der EU-Kommission durch die Bundesregierung zur Notifizierung vorgelegt worden. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass das EEG 2014 am 1. August 2014 planmäßig in Kraft treten kann.

Dass von der Kommission im Dezember 2013 eröffnete förmliche Beihilfeprüfverfahren in Bezug auf die EEG-Umlageregelung des EEG 2012 wurde noch nicht eingestellt. Dies bleibt einer gesonderten Entscheidung der EU-Kommission vorbehalten. Sie wird im Herbst 2014 erwartet.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2014

452 KfW-Kommunalpanel 2015

Seit dem Jahr 2010 wird das KfW-Kommunalpanel, eine Befragung der kommunalen Finanzverantwortlichen, durchgeführt. Wie in den Vorjahren wurde auch für das Kommunalpanel 2015 das Deutsche Institut für Urbanistik mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Ziel ist es, ein regelmäßiges Bild der kommunalen Finanzlage, der Investitionstätigkeit, des Investitionsrückstands sowie der kommunalen Finanzierungsbedingungen aus der Perspektive der Kommunen zu geben. In den nächsten Wochen startet eine Vorabbefragung der Städte, Gemeinden und Landkreise zur Mitwirkungsbereitschaft am Kommunalpanel im Jahr 2015 und den Folgejahren. Die Befragung wird von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt und fachlich begleitet.

Das KfW-Kommunalpanel liefert seit fünf Jahren wichtige Informationen zum kommunalen Investitionsbedarf, der Investitionstätigkeit von Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie zur Finanzlage und zu Finanzierungsmöglichkeiten. Wichtigstes Ergebnis des Kommunalpanel

2014 war der Investitionsrückstand von insgesamt 118 Milliarden Euro in Städten, Gemeinden und Kreisen. Die Ergebnisse dienen unter anderem dazu, belastbare Fakten für die öffentliche Diskussion der Finanzsituation und Investitionstätigkeit der Kommunen bereitzustellen.

Die KfW Bankengruppe (KfW) hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt, auch in diesem Jahr eine Umfrage bei Städten, Gemeinden und Landkreisen zum Thema: „Kommunale Investitionen - Investitionsbedarf, Investitionstätigkeit, Finanzierungsmöglichkeiten“ durchzuführen. Das Schwerpunktthema des KfW-Kommunalpanels 2015 sind die zunehmenden Disparitäten zwischen den Kommunen, ihre Ursachen und mögliche Handlungsoptionen. Die Vorgehensweise und der Fragebogen wurden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Das Befragungskonzept wurde inhaltlich und methodisch weiterentwickelt, um die für die Kommunen in Deutschland relevanten Fragestellungen noch systematischer und konsistenter analysieren zu können. Wichtigste Änderung ab diesem Jahr: Bei der zukünftig vorgesehenen Befragung werden unter den Städten, Gemeinden und Landkreisen nicht jedes Jahr neue Stichproben gezogen, sondern es werden überwiegend die gleichen Untersuchungseinheiten (Kommunen) über mehrere Jahre hinweg befragt.

Vorabbefragung

Zum Start des Kommunalpanel 2015 erhalten zahlreiche Kommunen in den kommenden Wochen eine Vorabbefragung, in der sie ihre Mitwirkungsbereitschaft am diesjährigen Kommunalpanel sowie für die kommenden Jahre erklären können. Aus dem „Pool“ der mitwirkungsbereiten Kommunen zieht das Difu eine repräsentative Stichprobe für die Befragungen der nächsten vier Jahre. Für das Kommunalpanel 2015 wird die Befragung voraussichtlich September/Anfang Oktober 2014 stattfinden. Alle erhobenen Angaben im KfW-Panel werden streng vertraulich behandelt. Die Weitergabe von Befragungsdaten an die KfW erfolgt nur in anonymisierter Form und gestattet keine Identifizierung einzelner Kommunen.

Az.: IV/1 900-07 Mitt. StGB NRW September 2014

453 Änderungsbedarf beim gemeindlichen Haushaltsrecht

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat die kommunalen Spitzenverbände darüber informiert, dass es die bisherige Zusammenarbeit bei der Beurteilung eines Anpassungsbedarfs bei den Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft gerne fortsetzen möchte. Die kommunalen Spitzenverbände sind eingeladen, in einem weiteren Erfahrungsaustausch kommunale Anregungen von landesweiter Bedeutung zu geben, für die ein rechtlicher Regelungsbedarf besteht. Weitere Sachverhalte und Auslegungen geltender Regelungen könnten ebenfalls bei Bedarf diskutiert und geklärt werden. Die Wünsche und Vorschläge der kommunalen Spit-

zenverbände sollen dann Grundlage für eine zweite NKF-Evaluierung werden.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle bittet daher die kommunalen Praktiker, bei Bedarf derartige Vorschläge bzw. Anpassungsbedarfe des kommunalen Haushaltsrechts zu melden. Es ist hilfreich, wenn diese Vorschläge bis Ende August 2014 zugehen. Die Vorschläge richten Sie bitte per E-Mail an Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de oder Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de. Die StGB NRW-Geschäftsstelle bedankt sich bereits jetzt für die Mithilfe.

Az.: IV/1 904-05/18 Mitt. StGB NRW September 2014

454 Finanzprojektion der Öffentlichen Haushalte bundesweit bis 2018

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 9. Juli 2014 turnusgemäß die mittelfristige Finanzprojektion der öffentlichen Haushalte für die Jahre 2014 bis 2018 zur Beratung im Arbeitskreis Stabilitätsrat vorgelegt. Die Ergebnisse der Schätzung gelangen zu der Aussicht auf eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. 2013 verzeichneten Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung bereits zum zweiten Mal in Folge einen strukturellen Überschuss. Diesen kann Deutschland nach der Schätzung bis 2018 in Höhe von 0,5 % des BIP verstetigen. Die positive Entwicklung der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen führt auch mittelfristig zu einem kontinuierlichen Rückgang der Schuldenquote auf voraussichtlich rund 65 % des BIP im Jahr 2018.

Die Übersicht zur mittelfristigen Finanzprojektion der Öffentlichen Haushalte (Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden) bis 2018 ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Daten zur Finanzplanung/[Finanzprognosen/Schuldenreport](#) abrufbar.

Az.: IV/1 900-03 Mitt. StGB NRW September 2014

455 Monopolkommission zu Kernbereichen kommunaler Daseinsvorsorge

In ihrem XX. Hauptgutachten (abrufbar unter: www.monopolkommission.de) nimmt die Monopolkommission explizit Stellung zur kommunalen Wirtschaftstätigkeit und zur Rekommunalisierung. Sie sieht die übermäßige öffentliche Wirtschaftstätigkeit und Tendenzen zur zunehmenden Rekommunalisierung als kritisch an. Kommunen sollten sich vielmehr auf Aufgaben beschränken, die zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks unbedingt erforderlich sind. Die Ausweitung des kommunalwirtschaftlichen Engagements im Energiesektor sollte gänzlich aufgegeben werden.

Während die Kommission insgesamt mehr Transparenz und Aufsicht über kommunale Wirtschaftstätigkeit durch eine Anpassung der Landesgesetze fordert, spricht sie sich im Bereich der Trinkwasserversorgung für die Einführung einer sektorspezifischen (Anreiz-)Regulierung aus. Aus kommunaler Sicht entsprechen die Aussagen der Mono-

polkommission nicht dem heutigen Verständnis und den Erwartungen der Bürger, Wirtschaft und Gesellschaft an die Erbringung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen und sind daher sehr kritisch zu einzustufen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens einschließlich einer kritischen Bewertung sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/[Daseinsvorsorge](#) abrufbar.

Az.: II/3 810-05/1 Mitt. StGB NRW September 2014

456 Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse

Mit Erlass vom 18.12.2013 (Az. 34-48.01.01/17-312/14) hatte das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) um die Aktualisierung des Sachstandes bei den Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und Gesamtabchlüssen gebeten. Das ausgewertete Ergebnis der Meldungen ist im Internet-Angebot des MIK (www.mik.nrw.de) abrufbar unter Themen & Aufgaben > Kommunales > Kommunale Finanzen > Kommunale Haushalte > Haushaltsrecht/NKF > [NKF-Befragung 2014](#).

Das Ergebnis dieser Umfrage verdeutlicht, dass nunmehr mit Ausnahme einer Gemeinde - alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen über eine festgestellte Eröffnungsbilanz verfügen. Die Kommunen haben sich insbesondere aufgrund von gesetzlichen Vorgaben durch das Stärkungspaktgesetz und das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in den letzten Jahren zudem bemüht, eine größere Aktualität bei ihren Jahresabschlüssen und Gesamtabchlüssen zu erreichen.

Nach Mitteilung des MIK ist bei den Jahresabschlüssen kritisch zu werten, dass von insgesamt 80 Kommunen derzeit immer noch die festgestellten Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2009 fehlen und bei 23 Kommunen davon sogar noch der Abschluss für das Haushaltsjahr 2008 aussteht. Bei diesen Kommunen bedürfe es eines baldigen Abschlusses der Arbeiten, denn es sei unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den §§ 95 f. GO NRW nicht länger hinnehmbar, wenn Kommunen ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen. Auch vor dem Hintergrund der sich aus § 116 GO NRW ergebenden Verpflichtung, bis zum 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen, sei es erforderlich, die Jahresabschlüsse so schnell wie möglich aufzustellen.

Der Jahresabschluss hat nicht nur für die Kommunalaufsichtsbehörden, sondern auch für die Kommunen selbst eine erhebliche Bedeutung. Mit seinen Bestandteilen und Anlagen vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. So wird es den Adressaten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft ermöglicht, sich ein Bild über die Ergebnisse und den Stand der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres zu machen. Insbesondere für Gemeinden, die sich in der Konsolidierung oder Sanierung befinden, ist die

Einbeziehung aktueller Bestandsdaten für Vermögen und Schulden in die Konsolidierungsbemühungen unverzichtbar.

Das MIK hat gebeten, auf folgende Praxis bei der Genehmigung von Haushalten frühzeitig hinzuweisen: Um zu erreichen, dass die Rechnungslegung wieder innerhalb der gesetzlichen Fristen und Vorgaben erfolgt, sind Haushaltsgenehmigungen für das Haushaltsjahr 2015 mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung auf jeden Fall zurückzustellen, sofern der festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 noch nicht vorliegt. Sollte dies in Einzelfällen nicht gelingen, ist zudem die Vorlage eines, vom Bürgermeister bzw. Landrat unterzeichneten, verbindlichen Zeitplans zu verlangen, dessen Erfüllung von der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde intensiv zu überwachen ist. Aus diesem Plan muss sich ergeben, dass und wie die Gemeinde - ggf. unter Ausnutzung der Erleichterungsregelung - den Jahresabschluss 2012 gemeinsam mit evtl. noch offenen Jahresabschlüssen der Vorjahre festgestellt haben wird.

Aus dem Ratsbeschluss muss weiter hervorgehen, welchen Stand die Aufstellungsverfahren bisher haben, welche Hinderungsgründe einer gesetzeskonformen Aufstellung der Jahresabschlüsse bisher entgegenstanden und wie diese Hinderungsgründe jetzt ausgeräumt werden. Das MIK beabsichtigt, den Sachstand bei den Eröffnungsbilanzen, Jahres- und Gesamtabschlüssen zum Ende des Jahres erneut abzufragen.

Az.: IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW September 2014

457 Grund- und Gewerbesteuerhebesätze der Kommunen 2013

Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als statistisches Landesamt mitteilt, stehen ab sofort Informationen über die Realsteuersätze aller Kommunen für das Jahr 2013 kostenlos im Internet zur Verfügung. Die Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beinhaltet für die über 11.000 deutschen Kommunen Angaben zu den Hebesätzen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen), der Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke) und der Gewerbesteuer im Jahr 2013.

Bei den 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen lag die Spanne bei der Grundsteuer A zwischen 150 Prozent (Verl) und 600 Prozent (Hürtgenwald und Selm). Den geringsten Hebesatz bei der Grundsteuer B meldete mit 260 Prozent Harsewinkel, den höchsten Wert verzeichneten hier mit 825 Prozent die Stärkungspaktkommunen Haltern am See und Selm. Der Gewerbesteuerhebesatz war in Monheim am Rhein mit 300 Prozent am niedrigsten und in Oberhausen (520 Prozent) am höchsten.

Unter der Internetadresse <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=19031> stehen die „Hebesätze der Realsteuern - Ausgabe 2013“ für alle Gemeinden Deutschlands zum kostenlosen Herunterladen bereit.

Az.: IV 930-02 Mitt. StGB NRW September 2014

Schule, Kultur und Sport

458 Veranstaltung zur kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum lädt für den 25.08.2014 zu einer Informationsveranstaltung zur kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein. Dabei soll u.a. beleuchtet werden, wie Kultureinrichtungen aktiv am Ziel der Inklusion mitwirken können, welche Kooperationsmöglichkeiten gegeben sind und ob nicht auch das Ziel einer senioren- und kindergerechten Einrichtung damit verknüpft werden könnte. Als Zielgruppe werden Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Museen sowie Verwaltungsbedienstete im Kulturbereich angesprochen. Es wird ein Teilnehmerentgelt von 50 Euro erhoben, weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden sich unter:

http://www.afz.lvr.de/de/fortbildungen_tagungen/veranstaltungsprogramm/veranstaltungsprogramm_1.html.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW September 2014

459 VG Düsseldorf zu Eigenleistung städtischer Bauhöfe an Schulen

Mit Urteil vom 9. Mai 2014 (Az.: 1 K 231/13) hat das VG Düsseldorf einen Rechtsstreit zwischen einer StGB NRW-Mitgliedskommune und einer Bezirksregierung über die Frage der Berücksichtigung von Eigenleistungen des städtischen Baubetriebshofs als zuwendungsfähige Kosten im Rahmen einer Landeszuwendung aus dem 1.000-Schulen-Programm entschieden. Die Bezirksregierung vertrat dabei die Auffassung, dass Kosten für Eigenleistungen des städtischen Personals nicht als Bestandteil des mindestens 50 %igen Eigenanteils der Kommune an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewertet werden können.

Die Bezirksregierung begründete ihre Auffassung damit, dass in Nr. 5.5 der Förderrichtlinie ausdrücklich von Ausgaben und nicht von Kosten die Rede sei. Ausgaben seien definitionsgemäß mit einem Mittelabfluss verbunden. Dies sei beim Einsatz städtischen Personals nicht der Fall. Dies werde auch deutlich durch einen Vergleich mit der Förderrichtlinie zum IZBB-Programm, in der ausdrücklich von Kosten, nicht von Ausgaben die Rede sei. Hinzukomme, dass die Kommune in der ursprünglichen Kostenplanung keine Personalkosten angegeben habe.

Die Kommune vertrat demgegenüber die Auffassung, dass sie in der ursprünglichen Kostenplanung lediglich den Gesamtwert der Baumaßnahme als Prognose angegeben habe und dann bei Prüfung der möglichen Durchführungsvarianten nach Bewilligung festgestellt habe, dass bei einer Fremdbeauftragung sowohl ein Zeitverlust durch die Ausschreibung als auch höhere Kosten zu erwarten gewesen wären. Außerdem würden die Begriffe Ausgaben und Kosten in der Förderrichtlinie nicht konsequent unterschieden, so heißt es beispielsweise in Nr. 5.4 der Förderrichtlinie, dass das Land eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamt-

kosten gewähre. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum eine Vergabe an einen städtischen Bauhof in ausgeglichener privater Rechtsform zuwendungsfähig, eine Durchführung durch einen Bauhof als Regiebetrieb allerdings nicht zuwendungsfähig sein solle.

Das Gericht folgte der Auffassung der Mitgliedskommune. Der Begriff der Ausgaben sei gesetzlich nicht definiert, daher müsse die Zuwendungsbehörde im Rahmen der Auslegung die Zuwendungsfähigkeit von Positionen als Ausgaben bestimmen. Hierbei sei sie an den Förderzweck und ggfs. bestehende Förderrichtlinien gebunden. Weder aus dem Förderzweck (Ausbau der schulischen Ganztagsangebote und nicht z.B. auch Förderung privater Unternehmen), noch aus der Systematik der Förderrichtlinien ergebe sich, dass allein ein kameralistischer Begriff zugrunde gelegt werden könne. Selbst wenn man bei dieser Auslegung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, hätte die Bezirksregierung bei der Widerrufentscheidung das ihr zuständige Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt, da zu berücksichtigen gewesen wäre, dass hier erhebliche Unklarheiten im Hinblick auf die Auslegung der Begriffe hätten berücksichtigt werden müssen.

Az.: IV/2 214-23 Mitt. StGB NRW September 2014

460 Projekt „KommSport“

Im kommenden Schuljahr nehmen nach Mitteilung des MFKJKS und des Landessportbundes NRW 33 Kommunen - auch aus dem StGB NRW-Mitgliedsbereich - am Projekt „KommSport“ teil. Dabei wird zunächst der Bewegungs- und Fitnessstatus von Grundschülerinnen und Grundschulern anhand eines Tests ermittelt, um sodann passgenaue Bewegungsangebote vermitteln zu können. Nähere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.mfkjks.nrw.de/presse/33-kommunen-nehmen-am-projekt-kommспорт-teil-15925/>.

Az.: IV/2 380-25 Mitt. StGB NRW September 2014

461 Bundesjugendspiele 2014/2015

Im Hinblick auf die Bundesjugendspiele 2014/2105 ruft das Kuratorium dazu auf, sie auch als Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Sinne der Inklusion zu gestalten. Empfohlen werden dabei Kooperationen mit Förderschulen, aber auch die Beteiligung des organisierten Sports für Menschen mit Behinderungen. Für die Ausgestaltung existiert ein ausgearbeitetes Programm des Ausschusses für die Bundesjugendspiele (erarbeitet in Kooperation mit dem Deutschen Behindertensportverband). Das Programm ist im Internet unter <https://www.bundesjugendspiele.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=4711> abrufbar. Den Aufruf des Kuratoriums finden Sie unter <https://www.bundesjugendspiele.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=4921>. Aus Sicht der Geschäftsstelle bietet hierzu möglicherweise auch die Bildungspartnerschaft mit dem Sport Anknüpfungspunkte.

Az.: IV/2 386-1 Mitt. StGB NRW September 2014

462 Deutscher Multimediapreis

Bis zum 17. August 2014 können sich Jugendliche bis 25 Jahre für den Deutschen Multimediapreis mb21 mit digitalen, netzbasierten, interaktiven und crossmedialen Projekten und Produktionen bewerben. Weitere Informationen finden sich unter www.mb21.de.

Az.: IV/2 442 Mitt. StGB NRW September 2014

463 Änderung des Bestattungsgesetzes NRW

Mit Schnellbrief 121/2014 vom 09.07.2014 an die StGB NRW-Mitgliedskommunen wurde über die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes berichtet. Dieses wurde nun verkündet (GV. NRW, Nr. 22 vom 18.07.2014, S. 405). Dort, bzw. unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14497&ver=8&val=14497&sg=0&menu=1&vd_back=N sind die Änderungen auch in übersichtlicher Form dargestellt. Das Gesetz tritt damit am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW September 2014

464 Betrieb von Bestattungswäldern

Die Gemeinde Jüchen bittet um Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Friedhofswesen, die Erfahrungen mit der Übertragung des Betriebs eines Bestattungswaldes an einen Privaten bzw. der Einrichtung eines solchen Waldes haben. Hierzu wird um Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Jüchen, Gabriele Jansen unter Gabriele.Jansen@juechen.de gebeten.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW September 2014

465 Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion

Die Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden und die im Wesentlichen darauf beruhende gesetzliche Umsetzung unterscheiden zwischen den Schulträgerkosten (im Wesentlichen investive Sachkosten für die das Land die Konnexität anerkannt hat) und Aufwendungen für sonstiges nichtlehrendes Personal.

Die Mittel in beiden Körben werden als Pauschalen anhand bestimmter Parameter auf die Kommunen verteilt. Die erforderlichen statistischen Informationen können unter <https://www.landesdatenbank.nrw.de> bei it.nrw abgerufen werden. Benötigt werden die über den Menüpunkt „Themen“ und die Unterpunkte „Bevölkerung“ und „Bildung und Kultur“ auffindbaren Zahlen zur Bevölkerung nach Altersgruppen und zur Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Klassenstufen.

Anhand dieser Werte kann dann eine erste überschlägige Berechnung der zu erwartenden Mittel für jede Kommune durchgeführt werden. Für den Bereich der Konnexität unterliegenden Schulträgeraufgaben stehen zunächst jährlich 25 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Die-

se Mittel werden anhand der Zahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der jeweiligen Kommune verteilt. Für die Ermittlung des gemeindlichen Anteils an den 25 Millionen Euro müssen also die genannten Werte der Kommune ins Verhältnis zu den landesweiten Werten gesetzt werden.

Für die Unterstützung des Einsatzes nicht lehrenden Personals werden zunächst 10 Millionen Euro jährlich als Pauschale zur Verfügung gestellt. Diese verteilen sich zur einen Hälfte auf die Kreise und kreisfreien Städte, zur anderen Hälfte auf die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt (wozu auch Kreise und kreisfreie Städte, aber auch kreisangehörige Städte und Gemeinden gehören).

Diese Position kommt also bei den StGB NRW-Mitgliedskommunen nur für den jugendamtsbezogenen Anteil von 5 Millionen Euro jährlich für die Städte und Gemeinden im kreisangehörigen Raum mit eigenem Jugendamt in Betracht. Für die Verteilung wird die Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren in der Kommune ins Verhältnis zum entsprechenden landesweiten Wert gesetzt. Maßgeblich sind hier die Zahlen am 31. Dezember des jeweils vorvorletzten Jahres. Die erste Zahlung der jährlichen Pauschalen soll nach dem Gesetz spätestens am 1. Februar 2015 erfolgen.

Az.: IV/2 211-38/3 Mitt. StGB NRW September 2014

466 Schulstatistik 2013/14

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat die Veröffentlichung „Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2013/14“ herausgegeben. Unter dem nachfolgenden Link finden sich zahlreiche statistische Angaben zum nordrhein-westfälischen Schulwesen:

http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Quantita_2013.pdf . Insgesamt werden für dieses Schuljahr 6.228 Schulen (davon 5.703 öffentliche Schulen) und 2.583.286 Schülerinnen und Schüler (2.375.426 an öffentlichen Schulen) verzeichnet.

Az.: IV/2 200-6 Mitt. StGB NRW September 2014

Datenverarbeitung und Internet

467 Einheitliches Datenformat für elektronische Rechnung

Mitte Juli 2014 hat das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) das Datenmodell ZUGFeRD in der Version 1.0 veröffentlicht. Es soll nicht die etablierten EDI- und Branchenstandards ablösen, sondern diese um eine kostengünstige Lösung für den strukturierten Datenaustausch bei elektronischen Rechnungen ergänzen. Bei dem Datenmodell wird die Rechnung in dem archivierungsfä-

higen Sichtformat PDF/A-3 erstellt. In dieses werden automatisch die Rechnungsdaten als XML-Datei eingefügt und beim elektronischen Versand mit übertragen.

Damit ist der schnelle und komfortable Austausch von Rechnungen zwischen mehreren Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlicher Verwaltung möglich. Das ZUGFeRD-Format erfüllt bereits heute die Anforderungen der im März 2014 beschlossenen EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnung (StGB NRW-Mitteilung [346/2014](#)). Bei ersten öffentlichen Stellen wie dem Bundesverwaltungsamt (BVA) oder dem Technischen Hilfswerk (THW) laufen bereits Pilotprojekte zur elektronischen Rechnung mit ZUGFeRD. Das Datenmodell samt umfangreicher Dokumentation steht kostenlos im Internet unter <http://www.ferd-net.de> zur Verfügung.

Az.: I/3 085-32 Mitt. StGB NRW September 2014

468 Internetnutzer/innen in NRW mehrheitlich in sozialen Netzwerken

Laut IT.NRW, dem statistischen Landesamt für Nordrhein-Westfalen, nutzten im Jahr 2013 in NRW 13 Millionen Personen das Internet. Wie eine Befragung ergab, engagierten sich 52 Prozent der Nutzer/innen in sozialen Online-Netzwerken. Das Empfangen und Versenden von E-Mails war bei der privaten Internetnutzung die häufigste Nutzungsart (91 Prozent). Recherchieren von Informationen über Waren und Dienstleistungen (88 Prozent) und die Informationsbeschaffung mittels Online-Nachschlagewerken (Wikis und Lexika; 76 Prozent) folgten auf den Plätzen zwei und drei.

Während vor fünf Jahren ein Viertel der nordrhein-westfälischen Internetnutzer/innen angegeben hatte, online Nachrichten zu lesen, informierten sich 2013 bereits 66 Prozent der Nutzer/innen in Online-Portalen von Zeitungen und Zeitschriften. Die Anteile der Personen, die sich über Gesundheitsthemen informierten oder online einkauften, erhöhten sich von 50 respektive 52 Prozent auf jeweils 66 Prozent. 51 Prozent (2008: 47 Prozent) der Internetnutzenden tätigten ihre Bankgeschäfte online.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer EU-weiten jährlichen Befragung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie in privaten Haushalten ermittelt. In NRW wurden 2013 mehr als 5.200 Personen in 2.600 Haushalten ab einem Alter von zehn Jahren interviewt. Die Angaben zur Internetnutzung beziehen sich auf die letzten zwölf Monate vor der Befragung. Weitere Informationen im Internet unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2014/res_183_14.html .

Az.: I/3 086-01 Mitt. StGB NRW September 2014

469 Wettbewerb „Modellkommune E-Government“

Erneut rufen das Bundesinnenministerium und die kommunalen Spitzenverbände zum Wettbewerb „Modellkommune E-Government“ auf. Dabei werden Kommunen

bei der Konzeption und Umsetzung von E-Government-Anwendungen unterstützt. Bewerben können sich alle Städte und Gemeinden bis 300.000 Einwohner sowie alle Landkreise in Deutschland. Auch gemeinsame Bewerbungen mit einem kommunalen IT-Dienstleister sind möglich. Ausgewählt werden drei Kommunen und zwei Landkreise.

Die Auswahl der Modellkommunen erfolgt durch eine Jury. Die drei Siegerkommunen erhalten jeweils für die Umsetzung der ersten beiden Projektschritte - Sachstandsbericht und Konzept - 30.000 Euro. Weitere 30.000 Euro für die daran anschließenden Projektschritte - Sachstand zur Umsetzung, Workshop und Beitrag zum Leitfadens - werden unter Haushaltsvorbehalt bereitgestellt.

Mit dem Pilotvorhaben sollen auch Kommunen erreicht werden, die bisher noch keine Vorreiterrolle beim E-Government einnehmen, aber einen überzeugenden Vorschlag für eine E-Government-Anwendung und deren Umsetzung präsentieren. Bewerbungen sind mittels eines einheitlichen Bewerbungsbogens bis zum 25.07.2014 an die E-Mail-Adresse modellkommune-egov@bmi.bund.de zu senden. Das Pilotprojekt läuft über zwei Jahre. Start ist Juli 2014, Ende im Juni 2016. Weitere Informationen sowie ein Link auf den Bewerbungsbogen finden sich im Internet unter:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/IT-Netzpolitik/E-Government/modellkommune/modellkommune_node.html.

Az.: I/3 085-00

Mitt. StGB NRW September 2014

Jugend, Soziales und Gesundheit

470 **Pressemitteilung: Sinnvolle Stütze bei den Sozialkosten**

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen die weitere Entlastung von Ländern und Kommunen, welche das Bundeskabinett heute beschlossen hat. „Die Mitfinanzierung der Sozialaufgaben, die bisher fast ausschließlich von den Kommunen zu tragen waren, ist längst überfällig“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Allerdings wäre die Entlastung seitens des Bundes durch eine Milliarde Euro bereits Anfang 2014 - nicht erst Anfang 2015 - nötig gewesen.

Städte und Gemeinden seien dringend auf eine zügige finanzielle Entlastung angewiesen. „Die Steigerungsraten beim Sozialaufwand - insbesondere bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - überfordern die finanzielle Leistungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen“, warnte Schneider.

Sinnvoll sei die Methode der Entlastung. So geschehe diese zur Hälfte durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Hartz IV-Empfangende sowie zur Hälfte über einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer. Dies stelle sicher, dass zumindest die Hälfte der Entlastung unmittelbar in

den Haushalten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ankommt. Auch die Aufstockung des bestehenden Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ um 550 Mio. Euro sei zu begrüßen. „Nun muss festgelegt werden, dass diese Mittel auch zum Ausbau der Kinderbetreuung für über Dreijährige verwendet werden dürfen“, legte Schneider dar.

Mittelfristig - so Schneider - sei es erforderlich, die laut Koalitionsvertrag vorgesehene finanzielle Entlastung der Kommunen durch ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) zu realisieren. Dies müsse spätestens ab 2016 geschehen. Ein solches Bundesteilhabegesetz müsste zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Milliarden Euro jährlich führen. Gleichzeitig sollte die Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden, machte Schneider deutlich.

Az.: III

Mitt. StGB NRW September 2014

471 **Umsetzung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“**

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW über das präzierte Landesgesamtkonzept zur Umsetzung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (2012-2015) in NRW“ unterrichtet. Ende des Jahres 2012 habe die Landesregierung den Ausschussmitgliedern ein erstes Landesgesamtkonzept entsprechend der Vorlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Bundesinitiative vorgelegt.

Dieses Konzept sei zwischenzeitlich präzisiert worden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend habe das Konzept im Jahr 2014 erneut genehmigt. Die wesentlichen Änderungen des präzierten Konzeptes sind nach Mitteilung des MFKJKS:

- Die Einordnung der Frühen Hilfen nach § 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in das altersübergreifende Verständnis Früher Hilfen in NRW.
- Die Ausarbeitung von Haupt- und Teilzielen und jeweilige Beschreibungen der Zielerreichung

Die Vorlage mit rund 80 Seiten detaillierten Informationen kann im Internet unter www.landtag.nrw.de - Dokumente & Recherche - Dokumentenabruf - unter Angabe der Vorlagenr. 16/1959 abgerufen werden.

Az.: III/2 810-8

Mitt. StGB NRW September 2014

472 **Verwaltungsgericht Minden zu Elternbeiträgen für Geschwisterkinder**

Mit Presseerklärung vom 17. Juli 2014 hat das Verwaltungsgericht Minden auf ein Urteil der 5. Kammer des Gerichts vom 03.07.2014 hingewiesen. Mit diesem Urteil ist eine Klage von Eltern gegen die Heranziehung zu El-

ternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegeleistungen abgewiesen worden, die die Stadt Bielefeld als Jugendhilfeträger für ihren Sohn finanziert hatte. Die Kläger hatten geltend gemacht, insoweit mit Blick auf die gleichzeitige Betreuung ihrer Tochter in einer Kindertagesstätte einer anderen Kommune von der Beitragspflicht befreit zu sein.

Nach Auffassung der 5. Kammer greife die in der Elternbeitragsatzung der Stadt Bielefeld geregelte Befreiung von der Elternbeitragspflicht für Geschwisterkinder nur, wenn wenigstens zwei Kinder einer Familie gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote der Stadt Bielefeld wahrnehmen. Dem kommunalen Satzungsgeber stehe im Rahmen der jugendhilferechtlichen Leistungsgewährung ein weiter Gestaltungsspielraum zu, von dem die Stadt Bielefeld bei der Einführung und Ausgestaltung der Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht habe.

Die Anknüpfung der Befreiungsregelung an die eigene Leistungserbringung für wenigstens zwei Kinder verstoße nach Auffassung der Kammer schon deshalb nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil der Umstand, dass dem Jugendhilfeträger in diesem Fall wenigstens der Beitrag für ein Kind verbleibe, ein hinreichend sachlicher Grund für die vorgenommene Differenzierung sei.

Az.: III/2 713 Mitt. StGB NRW September 2014

473 7,8 Prozent mehr Empfänger/innen von Grundsicherung 2013 in NRW

Ende 2013 erhielten in Nordrhein-Westfalen nahezu 250.000 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das rund 18.000 (7,8 Prozent) mehr als ein Jahr zuvor.

45 Prozent (113.100) der Empfänger/-innen waren 18 bis 64 Jahre alt; sie erhielten Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer dauerhaften Erwerbsminderung. 55 Prozent (136.600) der Leistungsempfänger waren mindestens 65 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der Hilfeempfänger mit voller Erwerbsminderung lag in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr bei 44,5 Jahren; Empfänger von Hilfe im Alter waren im Schnitt 74 Jahre alt.

55,8 Prozent aller Leistungsbezieher (139.200) waren Frauen; bei den über 65-Jährigen war der Frauenanteil mit 64,9 Prozent (88.700) höher als bei den 18- bis 64-Jährigen. 42.400 Hilfeempfänger (17 Prozent) hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft. Mit 51.000 Personen war etwa jeder fünfte Empfänger in einer stationären Einrichtung untergebracht (zum Beispiel in einem Pflege- oder Altenheim); 199.000 Personen (knapp 80 Prozent) lebten außerhalb solcher Einrichtungen.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, hat sich der durchschnittliche Nettobedarf pro Person im Jahr 2013 um 3,1 Prozent auf 461 Euro (2012: 447 Euro) erhöht. Der Nettobedarf ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig aner-

kannten Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist vor allem als ein Mittel zur Bekämpfung der sog. verschämten Armut im Alter eingeführt worden. Anspruchsberechtigt sind hilfebedürftige Personen ab 65 Jahren sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren. Seit Anfang 2005 ist diese Leistung im vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB XII) verankert. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden sich im Internet unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilung_n/2014/pdf/211_14.pdf.

Az.: III 810-12 Mitt. StGB NRW September 2014

474 Mehr Gefährdungseinschätzungen 2013 durch NRW-Jugendämter

Im Jahr 2013 haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 30.546 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Das waren 8,8 Prozent mehr als im Jahr 2012 (28.075). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, wurde in etwa jedem neunten Fall (3 528) eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. In 4.659 Fällen bestand eine latente Gefährdung, d. h. die Frage, ob gegenwärtig tatsächlich eine Gefahr besteht, konnte nicht eindeutig beantwortet, eine Kindeswohlgefährdung jedoch nicht ausgeschlossen werden. In 9.831 Fällen wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein Hilfebedarf festgestellt. Bei 12.528 Verdachtsfällen ergab sich, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.

Mehr als ein Viertel (26,2 Prozent) der Kinder mit einer akuten Kindeswohlgefährdung war noch keine drei Jahre, mehr als ein Drittel (37,5 Prozent) zehn bis 17 Jahre alt. Nahezu die Hälfte der Kinder (48,1 Prozent) mit akuter Kindeswohlgefährdung wies Anzeichen für eine Vernachlässigung auf, über ein Viertel (26,7 Prozent) Anzeichen für körperliche Misshandlung.

Die Jugendämter wurden in jeweils 21 Prozent der Fälle durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn (6.550) bzw. durch Polizei, Gericht, und Staatsanwaltschaften (6.481) auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen. Das Personal von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und -pflegepersonen (3.870) war in knapp 13 Prozent der Fälle Initiator für eine Gefährdungseinschätzung.

Auf Grundlage des Anfang 2011 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes nach § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ist eine Gefährdungseinschätzung vom Jugendamt vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. Jugendlichen eingetreten oder mit ziemlicher Si-

cherheit zu erwarten ist. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise sind im Internet abrufbar unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2014/pdf/206_14.pdf.

Az.: III 717

Mitt. StGB NRW September 2014

475 Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“

Das erfolgreiche Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ wird fortgesetzt. Bis zum 31. Dezember 2015 sollen rund 4.000 Schwerpunkt-Kitas bundesweit gefördert werden. Dafür stellt der Bund zusätzlich rund 100 Millionen Euro jährlich zur Verfügung und investiert erneut in die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung. Jede geförderte Einrichtung erhält davon 25.000 Euro pro Jahr, jeder Einrichtungsverbund 50.000 Euro pro Jahr.

Auch über 2015 hinaus plant der Bund eine weitere Initiative zur sprachlichen Bildung. Diese soll auf den Erkenntnissen der Evaluation des laufenden Programms aufbauen. Aus diesem Grund wird das Programm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ zunächst um ein weiteres Jahr verlängert, um es dann gemeinsam mit Expertinnen und Experten, Ländern und Kommunen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Unterstützt werden die Erzieherinnen und Erzieher in den Schwerpunkt Kitas bei ihrer sprachpädagogischen Arbeit mit den Kindern und bei der Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder durch zusätzliche Fachkräfte, den Sprachexpertinnen und Sprachexperten.

Die programmbegleitende Bund-Länder-Steuerungsgruppe hat den Auftrag, einen Abschlussbericht zur Umsetzung des Bundesprogramms zu erarbeiten. Dieser Bericht soll gemeinsame Eckpunkte des Bundes und der Länder über eine hochwertige und verlässliche sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen enthalten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.bmfsfj.de und www.fruehe-chancen.de.

Az.: III 716

Mitt. StGB NRW September 2014

476 Sozialhilfeausgaben in NRW 2013 um 2,6 Prozent gestiegen

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2013 um 2,6 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, gaben die Träger brutto nahezu sieben Milliarden Euro für Sozialhilfe aus. Abzüglich der Einnahmen in Höhe von 486 Millionen Euro, die größtenteils aus Erstattungen durch andere Sozialleistungsträger resultierten, beliefen sich die Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen auf rund 6,5 Milliarden Euro (+2,3 Prozent). Je

Einwohner wurden in NRW im Jahr 2013 umgerechnet 369 Euro für Sozialhilfeleistungen aufgewendet, 2012 hatten die Pro-Kopf-Ausgaben bei 361 Euro gelegen.

Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII hatten mit 72,8 Prozent den größten Anteil an den Nettoausgaben. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (54,6 Prozent) oder die Hilfe zur Pflege (13,0 Prozent). Die reinen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII) betragen 21,6 Prozent der Gesamtausgaben. 5,6 Prozent der Ausgaben entfielen auf den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (drittes Kapitel SGB XII).

Zwei Drittel (66,1 Prozent, 4,5 Mrd. Euro) der Bruttoausgaben (ohne Erstattungen an Krankenkassen) wurden für Hilfen in Einrichtungen aufgewandt; 2,3 Milliarden Euro wurden für Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen gewährt. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanzierten als überörtliche Träger knapp zwei Drittel (65,3 Prozent) der Bruttoausgaben der Sozialhilfe (rund 4,4 Mrd. Euro), das restliche Drittel (rund 2,5 Mrd. Euro) wurde von den zuständigen örtlichen Trägern aufgebracht.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW September 2014

477 Marburger Bund zu Medizin-Studienplätzen

Im Kampf gegen den Ärztemangel vor allem auf dem Land hat der Marburger-Bund eine zehnprozentige Erhöhung der bundesweiten Medizinstudienplatz-Zahlen gefordert. Bund und Länder müssten die Studienplätze auch ausreichend finanzieren, forderte der Verband der angestellten und verbeamteten Ärzte auf seiner Hauptversammlung am 25. Mai 2014 in Düsseldorf. 1990 habe es allein in den alten Bundesländern 12.000 Medizinstudienplätze gegeben. Statt 16.000 Plätzen, die es nach der Wiedervereinigung aufgrund der acht hinzugekommenen Fakultäten eigentlich geben müsste, seien es aktuell aber nur noch rund 10.000.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW September 2014

478 Einheitliche Sprachtests für ausländische Ärzte

Für ausländische Ärzte in Deutschland soll es künftig bundesweit einheitliche Sprachtests geben. Das beschlossen die Gesundheitsminister der Länder auf ihrer Konferenz in Hamburg, wie die Vorsitzende, Hamburgs Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks, am 27. Juni 2014 mitteilte. Bislang hätten sich die Anforderungen von Land zu Land unterschieden. Nun müssen Ärzte, Zahnärzte und Apotheker vor der Zulassung in Deutschland über ein fortgeschrittenes Niveau verfügen, Psychotherapeuten benötigen quasi muttersprachliche Kenntnisse. Laut Bundesärztekammer waren Ende vergangenen Jahres über 31.000 ausländische Ärzte in Deutschland tätig, zehn Prozent mehr als 2012.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW September 2014

479 Aktuelle Zahlen zum Thema Sucht in NRW

Anlässlich der Fachtagung „Zukunftswerkstatt Suchthilfe“ hat Gesundheitsministerin Steffens darauf hingewiesen, dass rund 4 Millionen Menschen in NRW suchtkrank seien. Sucht sei kein Randgruppenproblem sondern betreffe alle Schichten und Altersgruppen. Bei etwa einem Viertel der Bevölkerung in NRW bestehe eine Suchtproblematik, wobei der Konsum der Alltagsdrogen Alkohol, Tabak und psychoaktive Medikamente am weitesten verbreitet sei.

Gesellschaftliche Veränderungen mit neuen Suchtformen und Konsummustern sowie der demografische Wandel mit einer älter werdenden Bevölkerung würden Suchtprävention und Suchthilfe vor neue Herausforderungen stellen. Welche Suchtmittel konsumiert würden, sei nicht nur eine Frage der einzelnen Person, sondern auch Ausdruck der gesellschaftlichen Entwicklungen.

Im Einzelnen wurden folgende Zahlen bekannt gegeben:

		Anteil Männer/ Frauen in %
Tabak	ca. 2,9 Mio.	70/30
Alkohol	ca. 400.000	70/30
Medikamente	ca. 300.000	40/60
Illegale Drogen	ca. 31.000	70/30
Essstörungen	ca. 400.000	überwiegend Frauen
Glücksspiel	ca. 40.000	überwiegend Männer

Az.: III/2 541

Mitt. StGB NRW September 2014

480 DJI-Studie zum Kita-Rechtsanspruch: Klagewelle ausgeblieben

Seit dem 1. August 2013 haben Eltern für Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ihr Kind. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben Kommunen enorme Anstrengungen unternommen, eine Klagewelle von Eltern ist ausgeblieben, wie eine aktuelle Expertise von Prof. Reinhard Wiesner und Melanie Kößler, im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts (DJI), belegt. Die Verfasser untersuchten die Rechtsverfahren an allen Verwaltungsgerichten in den ersten Monaten seit Inkrafttreten des Rechtsanspruches. Bis 31.12.2013 waren 242 Verfahren anhängig, die hauptsächlich in den Großstädten Köln, München und Stuttgart verortet waren. Hauptklagegrund waren die Differenzersatzung von Kosten für Kindertagespflege sowie die Übernahme von selbstbeschafften Betreuungsplätzen. In den meisten Fällen wurden außergerichtliche Lösungen gefunden.

Erfreulich ist aus Sicht des DStGB, dass eine große Zahl von Verfahren vorab gütlich erledigt werden konnten, da Eltern, Kommunen und Kitaträger sowie Kindertagespfle-

gepersonen meist individuelle Lösungen vor Ort anstreben, anstatt das Klagerisiko einzugehen.

Die vollständige Expertise ist kostenlos abrufbar unter:

www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/thema/2014/06/Expertise_Wiesner_Koessler_Rechtsprechung_2014.pdf

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW September 2014

481 Förderung von Festanstellung in der Kindertagespflege

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit Presseerklärung vom 27.06.2014 mitgeteilt, dass es auch weiterhin die Festanstellung in der Kindertagespflege unterstütze. Die bisher geförderten Projekte hätten maßgeblich dazu beigetragen, dass Träger zunehmend Tagesmütter und -väter fest anstellen und damit die Tagespflege quantitativ und qualitativ weiter ausbauen. Die Förderung der Personalausgaben werde ab dem 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2015 mit nochmals 3 Mio. Euro fortgesetzt.

Die Förderung der Festanstellung ist Teil des Aktionsprogramms Kindertagespflege, mit dem das Bundesfamilienministerium den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung unterstützt. Die Kindertagespflege sei ein wichtiger Baustein bei der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Gleichzeitig trage der Ausbau der Kindertagesbetreuung zur gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen, am Arbeitsmarkt bei.

Das Bundesprogramm gewährt Zuschüsse zu den Personalausgaben in Höhe von max. 50 % des Arbeitgeberbrutto, wenn Tagespflegepersonen nach TVöD SuE mindestens nach Gruppe S 2 angestellt werden, die eine Mindestqualifizierung von 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbarer Curricula und eine endgültige Pflegeerlaubnis nachweisen. Der Anstellungsträger kooperiert mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der das Modell zur Festanstellung von Kindertagespflegepersonen unterstützt und in die kommunale Jugendhilfeplanung integriert.

Weitere Informationen finden Sie unter www.esf-regiestelle.eu und www.fruehe-chancen.de.

Az.: III/2 713

Mitt. StGB NRW September 2014

482 Betreuungsatlas 2013 zur Situation der Kinderbetreuung bundesweit

Bereits zum vierten Mal erscheint der Atlas mit zahlreichen Tabellen und kartographischem Material zur Betreuung von Kindern bis zu sechs Jahren in Kitas und Kindertagespflege. Auf der Basis amtlicher Daten aus dem Jahr 2013 gibt der von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund erstellte Bericht detailliert und anschaulich Auskunft über die Inanspruchnahme, den Betreuungsumfang, die Gruppenformen und

-größen sowie die Tagespflegepersonen und das eingesetzte pädagogische Personal in den Einrichtungen der einzelnen Jugendamtsbezirke.

Der Atlas dokumentiert die enormen Ausbauanstrengungen der Städte und Gemeinden. Seit 2008 hat sich der Betreuungsschlüssel verbessert sowie die Zahl der Beschäftigten erheblich erhöht. Es zeigt sich aber auch weiterhin ein deutlicher Ost-West-Unterschied, was die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung von unter Dreijährigen anbelangt. Die Hauptgeschäftsstelle fühlt sich mit dem jüngsten Betreuungsatlas in ihrer Auffassung bestätigt, dass der enorme quantitative Ausbau nicht zu Lasten der Qualität erfolgt ist.

Die Untersuchung fußt auf den Angaben, die alle 563 Jugendämter und statistischen Landes- und Bundesämter in den relevanten Bereichen gemacht haben. Mittels dieser Kenngrößen kann sowohl ein allgemeiner Überblick über die Kinderbetreuungssituation in Deutschland gegeben, als auch eine regionale Bezifferung herangezogen werden, um die eigenen Betreuungsleistungen mit denen in den Nachbarkommunen zu vergleichen.

Wesentliche Ergebnisse

In Deutschland werden inzwischen fast 600.000 Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Tagespflege betreut. Diese Zahl hat sich seit 2006 mehr als verdoppelt. Insbesondere haben sich im gleichen Zeitraum in Westdeutschland die Quoten der Inanspruchnahme von knapp 8 % auf über 24 % verdreifacht, in Ostdeutschland gab es einen Zuwachs um gut zehn Prozentpunkte auf nahezu 50 %.

Auch die Zahl der Beschäftigten im Kinderbetreuungsbereich nahm von 363.000 (2007) auf 491.000 (2013) zu. Eine vorher befürchtete, damit einhergehende Dequalifizierung lässt sich jedoch nicht beobachten - insbesondere in Westdeutschland ist sogar häufiger eine Zunahme von qualifiziertem Personal zu beobachten.

Nach wie vor bestehen deutliche Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung der unter Dreijährigen zwischen Ost- und Westdeutschland. Während laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2013 in Ostdeutschland (mit Berlin) fast die Hälfte der unter dreijährigen Kinder betreut wird, ist es in Westdeutschland nur rund ein Viertel. Hinter diesen ost- und westdeutschen Werten verbergen sich nochmals enorme lokale Unterschiede.

In den westdeutschen Jugendamtsbezirken liegen die Inanspruchnahmekquoten zwischen etwa 11 % und 45 %, in Ostdeutschland zwischen 42 % und 63 %. Die Quoten fast aller westdeutschen Jugendamtsbezirke befinden sich auf einem niedrigeren Niveau als die aller ostdeutschen Bezirke. Nur die baden-württembergische Universitätsstadt Heidelberg liegt mit ihrer Quote von knapp 45 % über den Werten des sächsischen Landkreises Erzgebirgskreis (42 %) und von Berlin (44 %). Die höchste Differenz zwischen den Jugendamtsbezirken innerhalb eines Landes ist in Bayern zu finden. Hier werden in dem Landkreis

Berchtesgadener Land 11 % der unter Dreijährigen institutionell betreut, während es in dem Landkreis Coburg 40 % sind.

Diese lokalen Unterschiede werden auch bei der Analyse des Betreuungsumfanges von unter dreijährigen Kindern in Kindertageseinrichtungen deutlich: Von allen 486 westdeutschen Jugendamtsbezirken weisen 153 Bezirke eine Ganztagsbetreuungsquote von unter 30 % auf (ganztägig heißt: ein wöchentlicher Betreuungsumfang von mehr als 35 Stunden). Bei den westdeutschen Jugendamtsbezirken streuen die Ganztagsbetreuungsquoten sehr breit: von 2 % im bayerischen Landkreis Freyung-Grafenau bis zu 94 % in der hessischen Stadt Gießen.

Bei den ostdeutschen Jugendamtsbezirken ist die Spannweite der Quoten deutlich kleiner. Hier liegen der niedrigste Anteil der ganztagsbetreuten Kinder in einem Jugendamtsbezirk bei 59 % im Salzlandkreis (Sachsen-Anhalt) und der höchste bei 96 % in Jena (Thüringen). Demnach bestehen in allen 77 ostdeutschen Bezirken Ganztagsbetreuungsquoten von 30 % und mehr. Ähnliche Differenzen zeigen sich auch bei der Analyse des Betreuungsumfanges von drei- bis unter sechsjährigen Kindern.

Im Rahmen der Debatte um den Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder wurde häufig die Vermutung geäußert, dass die Schaffung neuer bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs benötigter Plätze nur dadurch erreicht werden könne, dass beispielsweise die Gruppengröße ausgeweitet und weniger Personal für mehr Kinder zuständig sein würde. Auf diese Weise werde die Qualität gesenkt. Anhand eines Vergleichs der amtlichen Daten verschiedener Jahre konnte dies auf Bundesebene sowie für die Mehrheit der Jugendamtsbezirke im Rahmen des aktuellen Betreuungsatlas nicht bestätigt werden.

Zum 1. März 2013 variiert die mittlere Anzahl der Kinder pro U3-Gruppe bei den westdeutschen Jugendamtsbezirken zwischen 6 Kindern in der Stadt Meerbusch (Nordrhein-Westfalen) und 16 Kindern im Landkreis Dingolfing-Landau (Bayern), bei den ostdeutschen Bezirken mit einer etwas größeren Spannweite zwischen 6 Kindern im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie in der Stadt Schwerin (beides Mecklenburg-Vorpommern) und 18 Kindern in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau (Sachsen-Anhalt).

Unter den westdeutschen Jugendamtsbezirken liegt die größte Gruppenerweiterung von 2010 zu 2013 in einem nordrhein-westfälischen Bezirk, in dem im Durchschnitt die Gruppengröße um 9 Kinder pro Gruppe erweitert wurde. In der Stadt Oelde (ebenfalls Nordrhein-Westfalen) hingegen wurde die größte Gruppenreduzierung durchgeführt, hier wurde die durchschnittliche Anzahl der Kinder in einer U3-Gruppe um 8 Kinder reduziert. In den ostdeutschen Jugendamtsbezirken hingegen kann die größte Gruppenerweiterung mit 2,5 Kindern und die größte Reduzierung mit 2 Kindern pro Gruppe im Mittel beziffert werden. Diese Reduzierung der Gruppengröße erfolgte sowohl in den Landkreisen Teltow-Fläming und Uckermark (beide Brandenburg) als auch im Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt).

In 37 % aller westdeutschen Jugendamtsbezirke, die in die Analyse einbezogen werden konnten, reduzierte sich die mittlere Anzahl der Kinder pro U3-Gruppe von 2010 zu 2013, in 21 % der Fälle stieg sie und in 42 % der Fälle blieb sie konstant. In Ostdeutschland hingegen wurde in 27 % der Jugendamtsbezirke die mittlere Anzahl der Kinder pro Gruppe reduziert, in 29 % der Fälle erweitert und in 44 % der Fälle auf dem Niveau von 2010 gehalten. In den ostdeutschen Jugendamtsbezirken fand demnach häufiger als in den westdeutschen Jugendamtsbezirken eine Erweiterung der mittleren Gruppengröße statt, jedoch ist in der Mehrzahl aller west- und ostdeutschen Jugendamtsbezirke eine Stagnation bzw. Reduzierung der Gruppengröße, und somit keine Qualitätseinbuße, zu verzeichnen.

Auch gemessen an der Entwicklung des Personalressourceneinsatzschlüssels ist in den Tageseinrichtungen größtenteils keine Verschlechterung der Betreuungsqualität zu verzeichnen. Ein Vergleich der Daten von 2012 und 2013 auf Ebene der Jugendamtsbezirke zeigt größtenteils eine Verbesserung bzw. eine Stagnation der Personalressourcenausstattung: In 30 % der ausgewerteten westdeutschen Jugendamtsbezirke konnte eine Verbesserung der Personalressourcenausstattung (mehr als +0,2 Ganztagsäquivalente) festgestellt werden, in über der Hälfte gab es eine Stagnation (+/- 0,2 Ganztagsäquivalente) und in 16 % der Bezirke eine Verschlechterung der Personalverhältnisse (weniger als -0,2 Ganztagsäquivalente).

In 16 % der ostdeutschen Bezirke war eine Verbesserung der personellen Ausstattung festzustellen, eine Stagnation bei 71 % und eine Verschlechterung bei 13 % der Bezirke. Zwischen den westdeutschen Jugendamtsbezirken variieren die Veränderungen der Personalressourcen von -2,1 bis zu +1,7 Ganztagsäquivalenten und bei den ostdeutschen Bezirken von -0,9 bis zu +0,9 Ganztagsäquivalenten.

In den westdeutschen Bezirken kam es somit zwar insgesamt häufiger zu Verbesserungen der Personalressourceneinsatzschlüssel von 2012 zu 2013 als in den ostdeutschen Bezirken, in den westdeutschen Bezirken gab es jedoch eine größere Spannweite der Verbesserungen bzw. Verschlechterungen der Personalressourcenausstattungen. Die Verschlechterungen befinden sich jedoch größtenteils auf einem geringfügigen Niveau, so dass auch in diesen Bezirken nicht von einer eindeutigen Qualitätseinbuße gesprochen werden kann.

Weitere relevante Themen im Rahmen der Debatte über den Wandel der Kindertagesbetreuung sind die Qualifikation und der Bedarf an pädagogischen Fachkräften. Zwischen 2007 und 2013 ist die bundesweite Anzahl der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen von 363.115 auf 491.789, also um ca. 35 % gestiegen.

Hinsichtlich der Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen konnte anhand der amtlichen Daten bis 2013 bundesweit keine De-Qualifizierung des Personals festgestellt werden. Diese Entwicklung bestätigt sich auf

der Ebene der Jugendamtsbezirke größtenteils auch für 2013, jedoch mit einigen lokalen Ausnahmen.

Der Betreuungsatlas 2013, der zahlreiche Indikatoren, die auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für die 563 Jugendamtsbezirke in Deutschland lokal vergleichend ausgewertet wurden, kann im Internet kostenlos abgerufen werden unter www.akjstat.uni-dortmund.de/fileadmin/Betreuungsatlas_2013.pdf. (Quelle: DStGB Aktuell 2614 vom 27.6.2014).

Az.: III/2 711

Mitt. StGB NRW September 2014

483

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in NRW 2013

Information und Technik NRW hat darüber informiert, dass im Jahr 2013 die Jugendämter in NRW 12.259 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche ergriffen hätten. Dies seien 6,8 % mehr als ein Jahr zuvor gewesen. Die vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen und Herausnahmen) würden vom Jugendamt dann ergriffen, wenn ein unmittelbares Handeln zum Schutz der Minderjährigen in Eil- und Notfällen als geboten erscheine.

2013 hätte es sich in NRW bei der Mehrzahl der unter den Schutz des Jugendamtes gestellten Kinder und Jugendlichen um Personen ab 14 Jahren (7.348) gehandelt. Kinder mit einem Alter unter 14 Jahren seien in 40,1 Prozent der Fälle (4.911) betroffen gewesen. 48,2 % der betroffenen Kinder und Jugendlichen seien Mädchen. Häufigste Anlässe für die vorläufige Schutzmaßnahme seien Überforderung (4.875 Fälle), Beziehungsprobleme der Eltern (2.191 Fälle) oder unbegleitete Einreisen aus dem Ausland (1.519 Fälle) gewesen.

In zwei Dritteln der Fälle seien die Inobhutnahmen auf Initiative des Jugendamtes oder der Polizei durchgeführt worden (7.696 oder 64,7 %). In etwa einem Viertel der Fälle (2.860 oder 24,0 Prozent) sei das behördliche Eingreifen auf Initiative des Kindes oder des Jugendlichen selbst zurückgegangen. In den übrigen Fällen hätten z.B. Lehrer, Ärzte, Verwandte oder Nachbarn die Behörden auf die Notsituation der Kinder und Jugendlichen hingewiesen.

Az.: III/2 705-4

Mitt. StGB NRW September 2014

484

Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hatte den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW mit Schnellbrief vom 5. Juli 2014 bereits eine Vorabversion des vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich ist das Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV NRW), Ausgabe 2014 Nr. 18 vom 30.06.2014 auf den Seiten 335-346 veröffentlicht worden. Damit treten wesentliche Inhalte des Gesetzes zum 1.8.2014 in Kraft.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW September 2014

485 Bundestagsanfragen: Eisenbahnbrücken in schlechtem Zustand

Über 1.000 Eisenbahnbrücken in Deutschland sind in so schlechtem Zustand, dass eine Instandsetzung nicht mehr wirtschaftlich ist. Das haben Antworten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf kleine Anfragen der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen ergeben (BT-Drs. 18/1836 bis 18/1853).

Im Einzelnen hat die Bundesregierung wie folgt geantwortet: Von den gut 25.000 Brücken sind 1.146 Brücken gravierend beschädigt - das sind mehr, als es in ganz Sachsen-Anhalt oder Berlin überhaupt gibt. Ein besonders hoher Anteil maroder Brücken befindet sich in Brandenburg und Berlin, wo jede zwölfte bzw. jede zehnte Brücke in besonders schlechtem Zustand ist, welcher aber die Standsicherheit der Bauwerke noch nicht beeinflusst. Eine gesonderte Anfrage für Nordrhein-Westfalen ergab zudem, dass fast die Hälfte aller Brücken für Regionalzüge und 43 Prozent für Fernzüge als dringend sanierungsbedürftig angesehen werden kann. In Schleswig-Holstein, Bremen, Sachsen und Thüringen scheinen die Brücken mit einem Anteil unter drei Prozent noch in einem recht guten Zustand zu sein.

Az.: III 644-02 Mitt. StGB NRW September 2014

486 Kapazitätenbörse Rhein-Berg

Die Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW) bietet Unternehmen mit einer virtuellen Kapazitätenbörse einen zusätzlichen Service an. Die „Kapazitätenbörse Rhein-Berg“ der RBW hat das Ziel, den im Rheinisch-Bergischen Kreis ansässigen Unternehmen die Suche nach benötigten Kapazitäten wie zum Beispiel nach Material, gebrauchten Maschinen, Lagerflächen, Know-how und vielem mehr zu erleichtern. Die Börse der RBW fungiert dabei als eine neutrale, anonymisierte und informelle Informationsdrehscheibe. Die Kapazitätenbörse führt Vermittlungen von Gesuchen durch und ist nicht als Anbieter-Börse, Werbe- oder Vertriebsplattform gedacht.

Vielmehr können Unternehmen z. B. nach Zulieferern suchen, die ein bestimmtes Werkstück kurzfristig herstellen können, nach kurzfristig verfügbarer Lagerfläche oder nach Erfahrungen in der Einführung von einem Innovationsmanagement. Dazu kann ein Unternehmen mit einem Bedarf eine Suchmeldung an die RBW richten. Die RBW verschickt anonymisiert die Suchanfrage an die im E-Mail-verteiler erfassten Unternehmen. Interessierte Betriebe melden sich daraufhin bei der RBW, die den Kontakt zwischen den Unternehmen herstellt.

Die Vorteile: Die Kapazitätenbörse kann für das suchende Unternehmen schnelle und flexible Hilfe bei vielen Problem- und Fragestellungen bieten. Die Rückmeldungen der Unternehmen kommen aus der Region. Unternehmen im Verteiler erhalten alle Suchanfragen, die an die Börse gerichtet werden und sichern sich dadurch die Chance auf

Aufträge und Kooperationen im Rheinisch-Bergischen Kreis. Das Angebot richtet sich an Unternehmen aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis und ist kostenfrei.

Az.: III/1 450-70 Mitt. StGB NRW September 2014

487 Bindung von Fachkräften in der Märkischen Region

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuungslösungen präsentiert das Kompetenzzentrum Frau & Beruf Märkische Region der agentur mark GmbH in seiner aktuellen Broschüre „Wie Unternehmen Eltern unterstützen“ anhand von regionalen Praxisbeispielen. Unternehmen aus der Märkischen Region – Hagen, Märkischer Kreis und südlicher Ennepe-Ruhr-Kreis – berichten hier, wie sie vorgehen, um Familien zu entlasten. Die Broschüre enthält Beispiele und konkrete Hinweise für die Unternehmen, die ihre Beschäftigten in der Familienphase ebenfalls wirkungsvoll unterstützen wollen. Diese Unterstützung dient der Rekrutierung von Fach- und Führungspersonal. Dabei geht es neben der Pflege Angehöriger vor allem um Kinderbetreuung.

Immer häufiger stoßen Unternehmen auf Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Fach- und Führungspersonal. In diesem Wettbewerb um Talente und Fachkräfte sind sie gut beraten, sich auch mit Fragen einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu beschäftigen. Dabei geht es neben der Pflege Angehöriger vor allem um Kinderbetreuung. Engagierte Unternehmen können ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hier unterstützen. Die Broschüre kann bestellt werden bei: Annika Rabe, Kompetenzzentrum Frau & Beruf, agentur mark GmbH, Tel: 02331 – 48878-43.

Die Geschäftsstelle weist in diesem Zusammenhang auf das StGB-Positionspapier „Arbeitsmarkt kreisangehöriger Raum“ hin, das im Intranet-Angebot eingestellt ist, und u. a. folgende Hinweise gibt: Aufgrund der demografischen Entwicklung wird in den nächsten Jahren eine hohe Zahl von Arbeitnehmer/innen altersbedingt ausscheiden. Zudem werden viele Inhaber von Gewerbe- und in das Rentenalter kommen und Nachfolger suchen (müssen). Vielen örtlich und regional Verantwortlichen und Unternehmen ist diese Problematik noch gar nicht bewusst.

Wesentliche Maßnahmen zur Bindung von insbesondere Frauen in der Region müssen auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zielen. In der Praxis haben sich u. a. Online-Börsen bewährt, bei denen familienunterstützende Dienstleistungen wie Kinderbetreuung in der Region angeboten werden. Eine weitere Möglichkeit sind Broschüren zur Familienfreundlichkeit in der Region, die von den Unternehmen mitgestaltet werden und das Angebot der Region zum Thema Kinderbetreuung darstellen. Eine gute Kinderbetreuung wird so zum bedeutenden Standortfaktor und dient gleichzeitig den eigenen Bürgerinnen und Bürgern.

Az.: III/1 450-70 Mitt. StGB NRW September 2014

Die Auftaktveranstaltung zum Start der neuen ESF-Förderphase 2014 bis 2020 in Nordrhein-Westfalen findet am 27. August 2014 im Ruhrcongress der Stadt Bochum statt. Der ursprüngliche Termin in Düsseldorf musste aufgrund von Sturmschäden am Veranstaltungsort abgesagt werden. Teilnehmen werden Minister Guntram Schneider, Staatssekretär Dr. Wilhelm Schäffer sowie ein Vertreter der Europäischen Kommission. Für Nordrhein-Westfalen ist der Europäische Sozialfonds ein wichtiges Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der Landesarbeitspolitik. Weitere Informationen zum Veranstaltungsprogramm und zur Anmeldung folgen in Kürze.

Az.: III/1 843-2

Mitt. StGB NRW September 2014

Nach einer Presseerklärung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) haben sich im vergangenen Jahr bei den Startercentern NRW etwa 106.000 Gründungsinteressierte über Bedingungen und Chancen einer Existenzgründung informiert. Darunter waren mehr als 21.500 potenzielle Gründerinnen und Gründer, die sich in einem der landesweit 79 Startercenter intensiv zu einem konkreten Vorhaben beraten ließen. Dies entspricht einem Anstieg von 3,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

In den Startercentern NRW finden Gründungsinteressierte kompetente Ansprechpartner in allen Fragen der Unternehmensgründung. Die Erfahrung zeigt: Gut beratene Gründungen sind stabiler, weisen mehr Wachstum auf und schaffen mehr Arbeitsplätze. Deshalb setzt die Landesregierung auf die Startercenter NRW und will diese auch in Zukunft weiter stärken, so das MWEIMH.

Die Stabilisierung der Beratungstätigkeit geht einher mit einer Stabilisierung der Gründungszahlen. Für das Jahr 2013 ermittelte das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn 73.835 Existenzgründungen in NRW. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies einen Anstieg um 0,3 Prozent dar, während deutschlandweit ein Minus von 2,4 Prozent zu verzeichnen ist. Mit dem Anstieg der gewerblichen Existenzgründungen in NRW konnte der seit 2009 anhaltende rückläufige Trend gestoppt werden.

Eine Ursache hierfür dürften die wieder gestiegenen Zugangszahlen bei der Förderung durch den so genannten Gründungszuschuss (Fördermaßnahme für Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit – ALG I) sein. So stieg die Zahl der geförderten Gründungen im Jahr 2013 um 17,4 Prozent auf rund 4.800 Fälle.

Informationen der Startercenter NRW sind im Internet unter www.startercenter.nrw.de abrufbar.

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW September 2014

Die neue PKW-Maut darf nicht nur eine neue Einnahmequelle für den Bund sein. Kommt diese Abgabe, müsse sie auch für den kommunalen Straßenbau eingesetzt werden, kommentierte heute Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, in Düsseldorf.

Es genüge nicht, wenn der Bund mithilfe von Maut-Einnahmen oder Steuermitteln seine eigenen Straßen saniere. Den NRW-Kommunen fehlten aufgrund der stetig steigenden Aufwendungen vor allem für soziale Aufgaben jährlich rund 500 Millionen Euro, um kommunale Straßen und Brücken zu sanieren sowie langfristig in brauchbarem Zustand zu halten.

Straßenbau und Straßeninstandhaltung sei aktive Wirtschaftsförderung, so Schneider. Güter- und sonstiger Wirtschaftsverkehr beginne und ende stets in einem kommunalen Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebiet. Für die wirtschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen sei eine leistungsfähige, funktionierende Verkehrsinfrastruktur unbedingte Voraussetzung.

„Wir brauchen jetzt dringend einen Mechanismus, mit dem wir die Einnahmen auch für das kommunale Straßennetz nutzbar machen können“, so Schneider heute in Düsseldorf. Die so genannte Bodewig-Kommission habe dafür die Fonds-Lösung in die Diskussion gebracht. Ein solcher Fonds könnte nach dem österreichischen Vorbild der Asfinag die Gelder einsammeln und auf Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen verteilen.

Alle Straßenbaulastträger müssten in die Lage versetzt werden, ihre Straßen zu sanieren. Es dürfte nicht wieder ein Programm - wie das von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt vor kurzem angekündigte Sonderprogramm „Brückenmodernisierung“ geben, das nur für Bundesstraßen gelte, forderte Schneider.

Az.: III

Mitt. StGB NRW September 2014

Das neue Weiterbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 2014 der NRW.INVEST GmbH mit elf Seminaren ist fertig. Aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage nach Weiterbildung wurde das Angebot stark erhöht. Um möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsförderung eine Chance auf einen Seminarplatz zu bieten, wird die Anmeldung pro Person auf zwei Seminare pro Halbjahr begrenzt. Das Seminarprogramm kann im Internet heruntergeladen werden unter:

http://www.nrwinvest.com/nrwinvest_deutsch/Wirtschaftsfoerderung/Weiterbildungsprogramm/2_Halbjahr_2014.pdf oder über <http://www.nrwinvest.com>, Rubrik „Wirtschaftsförderung / Weiterbildungsprogramm“.

Az.: III/1 450-40

Mitt. StGB NRW September 2014

492 Neue Richtlinien für ländlichen Wegebau

Die neuen Richtlinien für ländlichen Wegebau wurden unter dem Titel „Arbeitsblatt 904: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege (RLW)“ von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. überarbeitet. Ab sofort stehen der Fachöffentlichkeit über dwadirekt alle DWA-Entwürfe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens (Gelbdrucke) zur Stellungnahme kostenfrei zur Ansicht zur Verfügung, so auch die DWA-A 904 „Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege“. Bei Fragen zur Registrierung wenden Sie sich bitte an das Kundenzentrum (Tel.-Nr.: 02242/872-333, E-Mail: info@dwa.de). Zum Entwurf kann bis zum 15. August 2014 Stellung genommen werden.

Az.: III/1 642-50

Mitt. StGB NRW September 2014

Bauen und Vergabe

493 Landgericht Bielefeld zur Rüge von Verstößen gegen Vergaberecht

Das Landgericht Bielefeld hat mit Urteil vom 27.02.2014 (1 O 23/14) folgende Entscheidung gefällt:

- Schreibt ein öffentlicher Auftraggeber den Beschaffungsbedarf förmlich aus, begründet er damit ein vorvertragliches Schuldverhältnis mit den entsprechenden wechselseitigen Rechtspflichten.
- Für den Bieter resultiert daraus die Verpflichtung, erkannte vergaberechtliche Verstöße rechtzeitig zu rügen.

Der öffentliche Auftraggeber schreibt die Lieferung von zwei Notarzteinsatzfahrzeugen aus. Mit Hinweis darauf, dass die Referenzanforderungen angepasst werden müssten, wurde die erste Ausschreibung aufgehoben und später wiederholt. Die Antragstellerin (AST) beteiligte sich an beiden Ausschreibungen, zuletzt mit einem aussichtsreichen Angebot. Bei der Überprüfung desselben kam es zu teilweise erheblichen Unstimmigkeiten zwischen den Referenzangaben einerseits und den dazu eingeholten Auskünften der Referenzgeber andererseits.

Unter Hinweis darauf, dass die Referenzliste nicht den Anforderungen entspreche, wurde der Angebotsausschluss nach § 16 Abs. 3 a VOL/A angedroht. Dagegen wendet sich die AST mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und dem Ziel, dem Auftraggeber einstweilen untersagen zu lassen, einem Mitbewerber den Zuschlag zu erteilen. Sie macht geltend, dass die Referenzanforderungen rechtswidrig seien. Diese enthielten quantitative Vorbedingungen für die Bewerberauswahl, die durch den Gegenstand des Auftrags nicht mehr zu rechtfertigen seien.

Entscheidung

Die zunächst erlassene Beschlussverfügung hebt das Landgericht im Rechtfertigungsverfahren auf und weist den Antrag zurück. Es schließt sich der mittlerweile ganz

herrschenden Auffassung dahingehend an, dass in Vergabeverfahren unterhalb der EU-Auftragsschwellenwerte gerichtlicher Primärrechtsschutz durch einstweilige Verfügung, gerichtet auf (einstweilige) Unterlassung einer Auftragsvergabe, gewährt würde, verneint aber vorliegend die tatsächlichen Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs nach § 311 Abs. 2, § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB. Die Wertung der Angebote, vor allem desjenigen der AST, sei inhaltlich nicht zu beanstanden. Allerdings liege auch kein Verfügungsgrund vor, denn die AST habe es versäumt, den erstmals behaupteten Vergabeverstöß unzulässiger, weil überdimensionierter Referenzen unverzüglich zu rügen (wie LG Wiesbaden, IBR 2012, 723 und LG Berlin, IBR 2012, 98). Die Pflicht zur rechtzeitigen Rüge etwaiger Vergaberechtsverstöße resultiere entweder aus § 107 Abs. 3 Nr. 2 GWB analog oder aus § 241 Abs. 2, § 242 BGB.

Praxishinweis

Eine weitere Entscheidung des Inhalts, dass das vorvertragliche „Ausschreibungsschuldverhältnis“ wechselseitige Rücksichtnahmepflichten begründet und nicht nur auftraggeberseitige (BGH, IBR 2011, 534). Damit ist es nicht vereinbar, wenn der Bieter auf erkannte oder ohne weiteres erkennbare Vergaberechtsfehler zunächst spekuliert, um diese gegebenenfalls später dem Auftraggeber vorzuhalten. Die Verletzung der Rügepflicht betrifft richtigerweise bereits den Verfügungsanspruch, so dass für Bieter dringend anzuraten ist, Vergabeverstöße auch in „unterschwelligem“ Verfahren umgehend zu rügen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW September 2014

494 VK Bund zu Formvorgaben bei Abgabe mehrerer Hauptangebote

Der VK Bund hat mit Beschluss vom 29.01.2014 - VK 1-123/13 - folgende Entscheidung gefällt:

- Ein Bieter darf grundsätzlich mehrere Hauptangebote abgeben.
- Jedes Hauptangebot muss so eindeutig und differenziert dargestellt werden, dass es mit einem einfachen „Ja“ angenommen werden kann. Dazu sind mindestens die für Nebenangebote geltenden formellen Anforderungen einzuhalten.
- Unklare und widersprüchliche Angebotsinhalte führen zum Ausschluss. Für eine Nachforderung ist bei inhaltlichen Mängeln des Angebots ebenso wenig Raum wie für eine Aufklärung.

In einem Offenen Verfahren hatte ein Bieter eine Vielzahl unterschiedlicher Angaben zu vorgesehenen Fabrikaten und Nachunternehmern gemacht. Er hatte Seiten des Leistungsverzeichnisses mehrfach kopiert und unterschiedlich ausgefüllt, zum Teil hatte er an vorgesehenen Stellen auch mehrere Angaben alternativ eingefügt („oder“). Der Auftraggeber (AG) schloss das Angebot aus, da er es für widersprüchlich und unklar hielt. Der Bieter rügte den Ausschluss, er habe in zulässiger Weise mit seinen

alternativen Angaben mehrere Hauptangebote abgegeben, aus denen der AG auswählen könne.

Die Vergabekammer weist den Nachprüfungsantrag zurück. Zwar dürfe ein Bieter mehrere Hauptangebote abgeben. Diese müssten jedoch so eindeutig bezeichnet werden, dass der AG sie ohne weiteres annehmen könne. Wie ein zugelassenes Nebenangebot müsse ein Hauptangebot auf einer besonderen Anlage ausgefertigt und als solches gekennzeichnet sein. Es gehe nicht an, dass der AG sich aus einer Fülle alternativer Angaben die möglichen Angebotsvarianten zusammenstellen müsse. Für die Nachforderung von Erklärungen sei ebenso wie für eine Aufklärung kein Raum, da der Angebotsinhalt irreparabel widersprüchlich sei.

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist eine probate Bieterstrategie, wenn - wie häufig - Nebenangebote nicht zugelassen sind, der Bieter sich aber entweder nicht sicher ist, ob ein anzubietendes Fabrikat die Mindestanforderungen des Auftraggebers erfüllt oder durch unterschiedliche Kombinationen von Preis und Qualität seine Zuschlagschancen erhöhen will. Nur: Diese Hauptangebote desselben Bieters müssen so klar und eindeutig formuliert sein wie das Hauptangebot eines anderen Bieters. Im vorliegenden Fall war aber nicht einmal klar, wie viele Hauptangebote der Bieter überhaupt abgeben wollte. Der krasse Fall zeigt, wie man es nicht machen darf. Es ist ratsam, die Hauptangebote gesondert zu bezeichnen und zu nummerieren, um jede Unklarheit auszuschließen.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW September 2014

495 Umfrage zur Nutzung von Copernicus-Daten und -Diensten

Der Deutsche Dachverband für Geoinformation e.V. (www.ddgi.de) führt im Auftrag des Europäischen Dachverbandes für Geoinformation (www.eurogi.eu) eine Umfrage zur Nutzung von COPERNICUS Daten und Diensten in Deutschland durch. Finanziert wird die Umfrage durch die Europäische Raumfahrtagentur (ESA). Ziel dieser Umfrage ist es, den Europäischen Institutionen Rückmeldung zu geben über den Nutzen von COPERNICUS für Anwendungen, geografische Analysen und eventuelle Produktentwicklungen auf regionaler und lokaler Ebene. Der europäische Geoinformationssektor und die grenzüberschreitende Kooperation soll gestärkt werden durch Verfügbarkeit von einheitlichen Kerndatendiensten.

Die Umfrage wird zurzeit in Deutschland und in den Nachbarländern Frankreich und Polen durchgeführt. Alle, die Erdbeobachtungsdaten verwenden oder einmal verwenden wollen, haben hier die Gelegenheit, mit ihren Antworten und Hinweisen die zukünftige Entwicklung zu beeinflussen. Die Fragen sind in englischer Sprache formuliert. Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie Ihre Antworten in freiem Text auch in Englischer Sprache verfassen würden.

Die Ergebnisse der Umfrage sollen im Rahmen der INTERGEO am 9. Oktober in Berlin der Öffentlichkeit und den Auftraggebern in einer statistischen Übersicht präsentiert

werden. Sollten Sie bereits konkrete Nutzungs-Erfahrungen oder -Ideen haben, können Sie sich für eine Präsentation im Rahmen des Workshops bewerben. Der aussagekräftigste Fragebogen wird mit einem Preisgeld von 500 € prämiert. Zu der Umfrage gelangen Sie über die Internetadresse <http://www.eurogi.org/linesurvey/index.php?sid=76938&lang=en>.

Az.: II/1 671-00 Mitt. StGB NRW September 2014

496 Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat im Juni 2014 eine Programmbroschüre zum Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ veröffentlicht. Unter dem Titel „Potenziale aktivieren“ vermittelt die Broschüre zusammengefasst die Ziele und Inhalte des Programms. Berichte aus der Praxis ergänzen die Themen Daseinsvorsorge, interkommunale Kooperationen, lebenswerte Gestaltung von Stadt- und Ortskernen sowie überörtliche Kommunikation und Aktivierung. Die Broschüre richtet sich an alle Beteiligten und Interessierten im Programm und dient der Information und Verbreitung der Programmenthemen.

Die Programmbroschüre finden Sie unter dem Link <http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/SharedDocs/Publikationen/StBauF/KleinereStaedte/Programmbroschuere.html>. Auf dem Internetportal zum Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ hat die Bundestransferstelle darüber hinaus eine Datenbank mit guten Beispielen aus der Programmumsetzung aufgebaut und erweitert diese kontinuierlich. Die Praxisbeispiele finden sich unter folgendem Link: http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/StaedteGemeinden/Praxis/praxis_node.html.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

497 Länderöffnungsklausel Windenergie in Kraft getreten

Das Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 ist am 18.07.2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 954) verkündet worden. Es ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Wegen der Einzelheiten dieses Gesetzes wird auf die Ausführungen des Schnellbriefs Nr. 81 vom 15.05.2014 verwiesen.

Das Gesetz enthält in Artikel 1 eine Änderung des Baugesetzbuchs. Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.“ Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 30 kann auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (www.bundesgesetzblatt.de) eingesehen

bzw. zum privaten Gebrauch heruntergeladen werden (kostenloser Bürgerzugang).

Az.: II 620-50 gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

498 Aktualisierter Leitfaden zu verwaarlosten Immobilien

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat im Juli 2014 einen aktualisierten Leitfaden zum Einsatz von Rechtsinstrumenten beim Umgang mit verwaarlosten Immobilien („Schrottimmobiliën“) veröffentlicht. An der Erarbeitung haben Vertreter des Bundes, der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände mitgewirkt.

Die aktuelle Publikation zum Einsatz von Rechtsinstrumenten beim Umgang mit verwaarlosten Immobilien ist eine aktualisierte und erweiterte Neuauflage des bereits im Jahr 2009 vom damaligen BMVBS und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vorgelegten Leitfadens (vgl. Werkstatt: Praxis Heft 65). Er richtet sich vor allem an die kommunale Praxis sowie an verschiedene Akteure aus der Stadtentwicklung und Immobilienwirtschaft, die sich dem Problem verwaarloster Immobilien gegenübersehen. Die Erstauflage war schnell vergriffen und machte einen aktualisierten Nachdruck erforderlich.

Der aktualisierte Leitfaden nimmt die verschiedensten relevanten Rechtsbereiche systematisch in den Blick und erläutert die den Kommunen zur Verfügung stehenden hoheitlichen Eingriffsmöglichkeiten. Insbesondere die Untersetzung einzelner Instrumente durch erfolgreiche Anwendungsbeispiele einschließlich Nennung kommunaler Ansprechpartner hat sich als eine hilfreiche Handreichung erwiesen.

Der Leitfaden „Verwaarloste Immobilien“ (Stand: Mai 2014) kann als Druckexemplar unter folgender E-Mail-Adresse kostenfrei bestellt werden: forschung.wohnen@bbr.bund.de. Das BBSR hat zudem mitgeteilt, dass die Publikation in Kürze auch zum kostenlosen Download im Internet bereitgestellt wird unter www.bbsr.bund.de.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

499 Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat ein neues Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ auf den Weg gebracht hat. Mit dem neuen Programm, das ein Volumen von 50 Mio. € hat, sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler beziehungsweise internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Investiti-

onsprogramm im Haushaltsjahr 2015 in gleicher Höhe und mit gleicher Schwerpunktsetzung fortzuführen. Mit der Umsetzung und Begleitung des Programms wurde das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Städte und Gemeinden, die über geeignete Projekte verfügen, sind nun aufgerufen, dem BBSR bis zum 22. September 2014 Projektvorschläge zu unterbreiten. Die Auswahl und die Vergabe der Fördermittel sollen noch in diesem Jahr erfolgen. Alle weiteren Einzelheiten, unter anderem zu den förderfähigen Maßnahmen, zum Antragsteller sowie zur Komplementärfinanzierung können dem Projektaufruf entnommen werden, der unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann: www.nationale-staedtebauprojekte.de. Dort kann auch der Erhebungsbogen zum neuen Bundesprogramm abgerufen werden.

Einzelfragen zum Projektaufruf können darüber hinaus an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de. Die StGB NRW-Geschäftsstelle empfiehlt, vor Einreichung eines Projektauftrags Kontakt mit dem zuständigen Städtebauförderreferat des jeweiligen Landes aufzunehmen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

500 Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen

Am 10.07.2014 fand im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in Berlin unter Federführung von Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks die Auftaktveranstaltung im „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ statt. An dieser Veranstaltung nahmen neben den kommunalen Spitzenverbänden auch Vertreter von Mieterbund, Wohnungswirtschaft und weitere Partner teil. Das Bündnis soll Strategien entwickeln, um insbesondere den wachsenden Wohnungsbedarf in Deutschland zu decken. Das „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ ist nachfolgend wiedergegeben:

„Gute Wohnverhältnisse und bezahlbare Mieten sind wesentliche Voraussetzungen für sozialen Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der deutsche Wohnungsmarkt ist von erheblichen regionalen Unterschieden geprägt. Regionen mit Wohnungsleerständen stehen Regionen mit einer dynamischen Entwicklung, Wohnungsknappheit sowie stark steigenden Angebots- und Neuvertragsmieten gegenüber. Deutschlandweit besteht ein erheblicher Mangel an generationengerechten Wohnungen und es bedarf weiterhin hoher Anstrengungen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich.

Dort, wo viele Menschen Schwierigkeiten haben, eine bezahlbare Wohnung zu finden, brauchen wir mehr Neubau, die Intensivierung der sozialen Wohnraumförderung und eine bessere Unterstützung einkommensschwächerer Haushalte bei den Wohnkosten. Zur Erreichung der demographischen und klimapolitischen Zielsetzungen müssen Investitionen im Gebäudebestand intensiviert werden.

Daher haben die Unterzeichner heute beschlossen, ein „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ ins Leben zu rufen. Sie wollen gemeinsam die Voraussetzungen für den Bau und die Modernisierung von Wohnraum in guter Qualität vorzugsweise im bezahlbaren Marktsegment verbessern und wirkungsvoll zur Angebotsausweitung in den Ballungsgebieten mit Wohnraumangel beitragen. Die Bündnispartner streben gemeinsam die Deckung des Wohnungsbedarfs durch Neubau sowie Aus-, Umbau oder Modernisierung bestehender Gebäude an. Der sozialen Wohnraumförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Für mehr Investitionen in den Wohnungsbau werden die Bündnispartner unter Berücksichtigung der Kompetenzordnung konkrete Vereinbarungen treffen, die regionale Besonderheiten berücksichtigen, wirtschaftliches Handeln ermöglichen und sozialen Maßstäben gerecht werden. Bund, Länder und Kommunen müssen angemessene und verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen gewährleisten sowie sozialpolitische Maßnahmen ergreifen.

Dabei müssen die wohnungspolitischen Instrumente von Bund, Ländern und Kommunen enger verzahnt und aufeinander abgestimmt werden. Die notwendigen Qualitäten im Wohnungsbau für den Klimaschutz, die Ressourceneffizienz und den demografischen Wandel werden in einer Kommission hinsichtlich ihrer Kosten analysiert. Dabei werden Potenziale für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Bauens aufgezeigt.

Die Bündnispartner verpflichten sich zur intensiven Zusammenarbeit, damit die vereinbarten Ziele erreicht und die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden können. Hierzu soll ein gemeinsames Memorandum erarbeitet und im Herbst 2014 von allen Partnern unterzeichnet werden. Die Bündnispartner werden sich regelmäßig treffen, um die Ergebnisse zu evaluieren und über die weitere Ausrichtung des Bündnisses zu beraten.

Im Übrigen wird auf das DStGB-Positionspapier „Bündnis für Wohnen umsetzen“ verwiesen, welches für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet im Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinfo & Service/Bauen und Vergabe/Städtebau und Wohnungswesen abzurufen ist.

Az.: II/1 650-09

Mitt. StGB NRW September 2014

501 Kooperative Schadensregulierung auch im Drehleiterkartell

Bereits mit Schnellbrief Nr. 122/2014 vom 09.07.2014 hat der StGB NRW seinen Mitgliedskommunen einen Abschlussbericht zum Feuerwehrbeschaffungskartell vorgelegt. Nachfolgend ist die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den an dem sog. Drehleiterkartell beteiligten Unternehmen abgestimmte Pressemitteilung vom 14.07.2014 ergänzend abgedruckt. Sie ist auch abrufbar auf der Homepage der Firma Lademann, welche auch das Regulierungsverfahren durchgeführt hat, unter:

www.lademann-associa-tes.de/images/docs/Kooperative_Schadensregulierung_im_Drehleiterkartell.pdf

Die Pressemitteilung im Wortlaut:

„Nachdem im Rahmen der außergerichtlichen Regulierung alle Entschädigungsbeträge im Löschfahrzeugkartell an die betroffenen Kommunen geleistet wurden und das Verfahren damit vollständig abgeschlossen ist, konnten nunmehr auch im sog. Drehleiterkartell im Wege der kooperativen Schadensregulierung die Kompensationsbeträge an die Kommunen ausgezahlt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag) haben in Abstimmung mit den Unternehmen Magirus GmbH (vormals Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH) und Metz Aerials GmbH & Co. KG eine außergerichtliche Kompensation von Schadensersatzansprüchen aus dem Drehleiterkartell beschlossen, um einen schnellen Schadensausgleich herbeizuführen. Dabei liegt gegenüber Metz Aerials kein Bußgeldbescheid vor, da das Unternehmen einen sog. Bonusantrag beim Bundeskartellamt gestellt hatte.

Im Rahmen der außergerichtlichen Regulierung erhalten betroffene Kommunen von diesen Herstellern aus einem Regulierungsfonds einen Ausgleich für festgestellte kartellbedingte Überhöhungen der Preise bei kommunalen Beschaffungen von insgesamt 5,491 Millionen Euro.

Regulierungsvereinbarung

Die Regulierungsvereinbarung umfasst alle Kommunen, die im Regulierungszeitraum entsprechende Fahrzeuge beschafft haben. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Fahrzeugtypen und liegt zwischen 10.500 und 16.000 Euro. Berücksichtigt man die für Kommunen und Unternehmen jeweils bestehenden Prozesskostenrisiken, wobei sich die Kommunen als Kläger in etwaigen Schadensersatzprozessen mit Magirus und Metz Aerials generell zwei Beklagten bzw. Streitverkündeten gegenübersehen, stellen die Regulierungssummen für alle Seiten eine deutliche Besserstellung gegenüber dem Klageweg dar. Die wichtigsten Eckpunkte der außergerichtlichen Regulierungsvereinbarung sind:

- Die beiden Hersteller haben 5,491 Millionen Euro in einen Regulierungsfonds eingezahlt. Sie leisten die Kompensation jeweils für die ihnen direkt zuzuordnenden Beschaffungsvorgänge.
- Die Entschädigung pro Fahrzeug liegt, abhängig vom Fahrzeugtyp, zwischen 10.500 und 16.000 Euro. Ausgleichsberechtigt sind alle Kommunen, die in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 30. November 2007 Drehleitern bei einem der beteiligten Unternehmen beschafft haben.
- Sog. Gelenkleitern sind von der Kompensation ausgeschlossen, da sie während des gesamten Regulierungszeitraums ein Alleinstellungsmerkmal von IVECO Magirus und daher nicht kartell- bzw. schadensbetroffen waren.

- Teilnehmende Kommunen erklären, dass damit die etwaig entstandenen Schäden aus dem Drehleiterkartell kompensiert sind. Sie verzichten aus diesem Grund auf jegliche weitere Schadensersatzansprüche gegen die Hersteller. Dieser Verzicht schließt auch Ansprüche aus zusätzlich vereinbarten, pauschalen Schadensersatzklauseln bei wettbewerbsbeschränkendem Verhalten über den Zeitraum Januar 1998 bis November 2007 (Untersuchungszeitraum des Bundeskartellamtes) ein.
- Die teilnehmenden Kommunen nehmen alle bereits anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren zurück.
- Wie auch im Löschfahrzeugkartell führt das wettbewerbsökonomische Beratungsunternehmen Lademann & Associates GmbH, Hamburg, das Reguliervorgang durch und verwaltet den Regulierrücklagefonds treuhänderisch.

Ergebnisse

Das Reguliervorgang zum Drehleiterkartell konnte im Juli 2014 im Wesentlichen abgeschlossen werden und führte zu folgenden Ergebnissen:

- 357 Kommunen stellten Regulierrücklageanträge (darunter nahezu alle betroffenen deutschen Großstädte).
- Es wurde die Kompensation für 437 Drehleiterfahrzeuge beantragt.
- Davon wurden 391 positiv beschieden, was einer hohen Erfolgsquote von 89,5 % entspricht.
- Es wurde die Rücknahme aller anhängigen Gerichtsverfahren bei den teilnehmenden Kommunen erreicht.

Vom Drehleiterkartell zu unterscheiden ist das sog. „Löschfahrzeugkartell“, in das außer der Magirus GmbH die Rosenbauer Deutschland GmbH (vormals Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH), Luckenwalde, die Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen, sowie die Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen, einbezogen waren. Dieses Kartell war Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens vor dem Bundeskartellamt und konnte ebenfalls im Rahmen eines außergerichtlichen Schadensausgleichs inzwischen vollständig abgeschlossen werden. An der Schadensregulierung haben sich nur die Magirus GmbH, die Rosenbauer Deutschland GmbH und die Schlingmann GmbH & Co. KG beteiligt, die Albert Ziegler GmbH & Co. KG jedoch nicht.

Damit konnte nunmehr der Gesamtkomplex „Feuerwehrfahrzeugkartelle“ durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den betroffenen Herstellern in einem bisher in der Bundesrepublik Deutschland einmaligen Verfahren zur kooperativen Schadensregulierung schnell abgewickelt und erfolgreich abgeschlossen werden.“

Az.: II/1 609-90

Mitt. StGB NRW September 2014

502 VG Minden zur baurechtlichen Abrissverfügung gegen einen Nachbarn

In der baubehördlichen Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Nachbar von der Bauaufsichtsbehörde ein Eingreifen gegen das Vorhaben des Nachbarn verlangt.

Dabei sollte er aber selbst keinen vergleichbaren Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften begehen. Nach dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des VG Minden vom 09.07.2014 (1 K 1597/11) gilt dies selbst dann, wenn er eine Baugenehmigung vorweisen kann. Für die Bauaufsichtsbehörde hat das VG Minden bei ihrer Ermessensentscheidung einige konkrete Vorgaben gemacht. Im Einzelnen:

Das Verwaltungsgericht hob die Anordnung der Stadt auf, das auf dem Grundstück errichtete Mehrfamilienhaus wegen zu geringen Abstands von der Nachbargrenze zu beseitigen. Zwar liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer derartig weitreichenden Maßnahme nach Auffassung des Gerichts vor. Der notwendige Grenzabstand zum Nachbargrundstück sei nicht eingehalten. Die Bauaufsichtsbehörde habe aber ermessensfehlerhaft gehandelt, weil sie sich verpflichtet gefühlt habe, zu Gunsten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks einzuschreiten. Die auf dem Nachbargrundstück errichteten Gebäude hielten den Grenzabstand aber selbst nicht ein. Die Klägerin hatte 2008 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses erhalten.

Nach Fertigstellung des Gebäudes ergab eine aufgrund von Nachbaranfragen eingeleitete Überprüfung, dass die Grenzabstände in den beiden unteren Stockwerken um bis zu 31 cm und in den beiden oberen Geschossen um bis zu 66 cm unterschritten waren. Die Behörde forderte daraufhin die Beseitigung des Bauwerks unter Hinweis auf einen entsprechenden Abwehrenspruch der Nachbarn. Die Klägerin erhob Klage vor dem Verwaltungsgericht. In dem nunmehr ergangenen Urteil hebt das Gericht hervor, dass die Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände zum Nachbargrundstück grundsätzlich einen nachbarlichen Abwehrenspruch auslöst, dem die Bauaufsichtsbehörde mit einer Beseitigungsanordnung Rechnung tragen muss.

Auf die konkreten Auswirkungen des Verstoßes komme es insoweit nicht an. Eine der seltenen Ausnahmen von diesem Grundsatz komme aber in Betracht, wenn die Gebäude auf dem Nachbargrundstück den Grenzabstand ebenfalls nicht einhielten. Wer selbst auf seinem Grundstück zu dicht an die Nachbargrenze baut, so das Gericht, kann nicht verlangen, dass der Nachbar die Abstandflächen freihält. Das gelte selbst dann, wenn der einen Abwehrenspruch geltend machende Nachbar sich auf eine behördliche Baugenehmigung berufen könne, wie es hier der Fall sei. Die Belastung des Nachbargrundstücks infolge des fehlenden Grenzabstands wirke auch dann fort.

In derartigen Fällen einer gleichsam spiegelbildlich eingetretenen Verletzung der Grenzabstände müssten vor Erlass einer Beseitigungsanordnung die konkreten Auswirkungen der wechselseitigen Verstöße geprüft und bewertet werden. Das sei hier aber nicht geschehen. Vielmehr habe die Behörde deutlich gemacht, dass sie sich zur Durchsetzung der nachbarlichen Abwehrensprüche für verpflichtet halte, die Beseitigung ohne Prüfung der konkreten Auswirkungen des Verstoßes zu erlassen. (Quelle: PM VG Minden vom 09.07.2014)

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW September 2014

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Forschungsinstitut für deutsches und europäisches öffentliches Recht in der Deutschen Akademie für Raumforschung und Landesplanung, veranstaltet anlässlich seines 50-jährigen Bestehens am 5. September 2014 von 9.30 bis 17.00 Uhr im Erbdrostenhof in Münster unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen sowie unter der Leitung von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. ein Symposium mit dem Thema „Raumplanung und Klimawandel“. Nach den Grußworten referieren zur Thematik:

- Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus Töpfer, Unter-Generalsekretär a. D. der Vereinten Nationen, Exekutivdirektor des Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS), Potsdam: Globalisierung und Klimawandel
- Prof. Dr. Sabine Schlacke, Direktorin des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster: Klimaschutzgesetzgebung und Planung im Vergleich
- Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin/Bonn: Klimaschutz und Klimaanpassung im Städtebau
- Dr. Moritz Reese, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Department Umwelt- und Planungsrecht, Leipzig: Klimaanpassung im Umwelt- und Planungsrecht

Die Diskussionen werden geleitet von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M., Prof. Dr. Martin Beckmann, Baumeister Rechtsanwälte, Münster, Dr. Christian Bönker, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte, Berlin, und Prof. Dr. Wilfried Erbguth, Universität Rostock. Der Tagungsbeitrag beträgt 90 €. Auskünfte und Anmeldungen beim Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilbergasse 12 – 13, 48143 Münster, Tel.: 0251 83-29780, Fax.: 0251 83-29790, E-Mail: zir@uni-muenster.de, Internet: www.uni-muenster.de/jura.zir.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

504 Studie zu § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat den Endbericht der Studie zur städtebaulichen Wirkungsweise des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgelegt. Kernbotschaft ist, dass eine Änderung der Vorschrift durch den Ordnungsgeber von den meisten Befragten in den Kommunen als nicht erforderlich gesehen wird.

Die vorgenannte Studie dient der Klärung der mit einem Prüfauftrag des Deutschen Bundestages aufgeworfenen Fragen zur Wirkungsweise von § 11 Abs. 3 BauNVO. Die Bundesregierung wird darin aufgefordert, in einer Studie zu prüfen,

- ob und inwieweit sich die Struktur des Einzelhandels, insbesondere mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung in Städten und ländlichen Räumen mit den Waren des täglichen Bedarfs, durch das geltende Baurecht nachteilig entwickelt hat;
- ob und inwieweit die geltende Regelung die Förderung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden behindert oder in sonstiger Weise nachteilige Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung hat;
- ob und inwieweit sich daraus ein Änderungsbedarf in § 11 Abs. 3 BauNVO ergibt, insbesondere mit Blick auf die Regelvermutung und die vorgeschriebene Geschossflächengröße.

Das Difu hat zum einen Stadtplanungsämter in allen Städten über 50.000 Einwohner sowie mit einer Stichprobe von 200 in den Städten und Gemeinden zwischen 5.000 und 20.000 Einwohner sowie in Städten mit 20.000 bis 50.000 Einwohner befragt. Gesondert befragt wurden daneben die Baugenehmigungsbehörden als Vollerhebung bei allen kreisfreien Städten und Landkreisen sowie bei den Bezirken in Berlin und Hamburg.

Anmerkung:

Die Difu-Studie hat unterstrichen, dass aus der kommunalen Praxis heraus kein unmittelbarer Novellierungsbedarf bezüglich § 11 Abs. 3 BauNVO gesehen wird. Gleichwohl lässt die Befragung erkennen, dass der Regelungsansatz die Anwendungspraxis nicht uneingeschränkt zufriedenstellt. Von vielen Kommunen werden die Vermutungsregelung und die Möglichkeit, diese in atypischen Fallkonstellationen zu widerlegen (§ 11 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BauNVO), tendenziell als kompliziert bewertet. Daher wird zum Teil auf eine verbesserte Vollzugspraxis auf der Grundlage von Praxishilfen gesetzt.

Letzteres wird derzeit von den kommunalen Spitzenverbänden, dem DIHK sowie dem Handelsverband Deutschland (HDE) geprüft und es wird an einer entsprechenden Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gearbeitet. Sobald diese Arbeitshilfe fertiggestellt ist, wird die Hauptgeschäftsstelle die Mitgliedsverbände hierüber informieren.

Der Difu-Endbericht zur städtebaulichen Wirkungsweise des § 11 Abs. 3 BauNVO kann im Mitgliedsbereich unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Städtebau und Wohnungswesen abgerufen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

505

Werkstattgespräch zum Wohnungsaufsichtsgesetz NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein neues Wohnungsaufsichtsgesetz geschaffen, das seit dem 30. April 2014 in Kraft ist. Ziel ist es, Missstände an Wohnraum zu beseitigen. Durch das Gesetz sollen die Städte und Gemeinden handlungsfähig werden, damit sie bei Anzeichen von Verwahrlosung frühzeitig reagieren können. Die Wohnungsaufsicht ist ein wichtiger Baustein, um gegen unhaltbare Wohnsituationen vorzugehen, der aber abge-

stimmt sein will mit vielen Akteuren innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

Wie konzentriertes Handeln zum Ziel führt, wird ein weiterer Schwerpunkt des Werkstattgesprächs sein. In dem von dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW veranstalteten Werkstattgespräch soll ein Erfahrungsaustausch zur Anwendung des neuen Gesetzes erfolgen und Raum für Fragen zum Gesetzesvollzug sein. Details können Sie unter http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/_pdf_container/WA_G-Flyer.pdf abrufen. Die Veranstaltung ist für die Städte und Gemeinden kostenfrei.

Anmeldungen sind bis zum 15. September 2014 im Internet unter www.reviera.de/wohnungsaufsicht möglich. Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte direkt an RevierA GmbH, Cornelia Sperling, Franz-Arens-Str. 15 in 45139 Essen (Telefon 0201 27 40 8-60 bzw. E-Mail c.sperling@reviera.de).

Az.: II/1 651-02-06 Mitt. StGB NRW September 2014

506 Pilotprojekte für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung gesucht

Im April 2014 ist das Projekt „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ gestartet. Bundesweit werden innerhalb der nächsten zwei Jahre acht Ausschreibungen aus Bund, Ländern und Kommunen begleitet. Die Projektpartner sind die Kommunale Umwelt-Aktion (U.A.N.) in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft (KWL) und der Berliner Energieagentur (BEA). Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Umweltbundesamt (UBA) gefördert.

Die Teilnehmer am vorgenannten Projekt erhalten kostenfreie Unterstützung bei der Einbindung von Umweltaspekten in öffentliche Ausschreibungen sowie bei der Bewertung von Angeboten. Dabei finden die Ausschreibungshilfen des Umweltbundesamtes Anwendung.

Das Projekt unterstützt den Aufbau von Know-how der teilnehmenden Stellen und soll zeigen, dass umweltfreundliche Beschaffung praktikabel und nachahmenswert ist. Die Ergebnisse werden dann in einer Broschüre sowie auf der Themenseite des UBA zur umweltfreundlichen Beschaffung präsentiert. Begleitend zum Projekt sind drei Netzwerktreffen geplant, die den Austausch zwischen den Beschaffern in Deutschland unterstützen.

Wichtig:

Bewerben kann sich jede öffentliche Beschaffungsstelle, die in den nächsten Monaten eine oder mehrere Ausschreibungen tätigen wird. Die Projektpartner prüfen, ob die bevorstehenden Beschaffungsvorgänge in den Projektrahmen passen und legen die Pilotprojekte fest.

Interessenten können sich ab sofort per E-Mail oder telefonisch unter Angabe der geplanten Beschaffung an die unten stehenden Adressen wenden:

Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.

Joachim Vollmer

vollmer@uan.de

Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL)

Matthias Hoppe

hoppe@nsgb.de

Berliner Energieagentur GmbH

Saphir Robert

Tel. 030 29 33 30 – 606

robert@berliner-e-agentur.de

Weitere Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung sowie Ausschreibungshilfen unter www.beschaffung-info.de des Umweltbundesamtes. Themenseite Umweltfreundliche Beschaffung des Umweltbundesamtes sowie Ausschreibungshilfen:

www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/umweltfreundliche-beschaffung

www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/umweltfreundliche-beschaffung/empfehlungen-fuer-ihre-ausschreibung

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW September 2014

507 Erneute EuGH-Stellungnahme zur Inhouse-Vergabe

Nachdem sich der Europäische Gerichtshof bereits in einer jüngeren Entscheidung vom 8. Mai 2014 (Rs. C-15/13) zur Zulässigkeit von Inhouse-Geschäften in einem Hamburger Fall geäußert hatte, hat der EuGH in einem Urteil vom 19. Juni 2014 (Rs. C-574/12) erneut zur Frage der Inhouse-Vergabe Stellung bezogen.

In der Entscheidung vom 19. Juni 2014 („Such“) ging es um die konkrete Frage, ob die von der EuGH-Rechtsprechung für eine Inhouse-Fähigkeit erforderliche Voraussetzung, der „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“, begründbar war. Dies hat der EuGH konkret verneint und damit das Europäische Vergaberecht für anwendbar erklärt, da der Auftragnehmer zwar eine gemeinnützige Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht war; falls zu deren Mitgliedern – wie vorliegend – bei der Erteilung eines ohne Beachtung des Vergaberechts erfolgenden Auftrags aber nicht nur Einrichtungen des öffentlichen Sektors, sondern auch private Sozialträger zählen, ist das Kriterium der Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen und damit die Inhouse-Fähigkeit nach Auffassung des EuGH nicht gegeben.

Der EuGH begründet die damit gegebene Ausschreibungspflicht bei der konkreten Erbringung von Leistungen zur gemeinsamen Nutzung von Krankenhäusern unter Rückgriff auf seine Entscheidung vom 11. Januar 2005 in der Sache „Stadt Halle“. Hier wie dort verursacht die Beteiligung Privater (auch ohne Gewinnerzielungsabsicht) einen Wettbewerbsvorteil für diese Privaten. Dies liege auch darin begründet, dass die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele sich regelmäßig von den Zielen privatrechtlicher Mitglieder der Einrichtung unterscheiden. Der

Umstand, dass privatrechtliche Mitglieder an der beauftragten Einrichtung nur eine minderheitliche Beteiligung innehaben, kann - ebenso wie im Fall „Stadt Halle“ - diese Schlussfolgerung nicht in Frage stellen. Folge dieser Erwägungen war daher ein Verstoß gegen das EU-Vergaberecht und eine Ausschreibungspflicht.

Az.: II/1 608-45

Mitt. StGB NRW September 2014

508 VGH Bayern zu Baugrenzen im Bebauungsplan und Nachbarschutz

Der VGH Bayern hat mit Beschluss vom 17. März 2014 – Az.: 2 ZB 12.2238 – zum grundsätzlich nicht gegebenen Nachbarschutz von Baugrenzen wie folgt Stellung genommen:

- Baugrenzen dienen grundsätzlich (nur) städtebaulichen Anforderungen. Eine ausnahmsweise gegebene nachbarschützende Funktion ist vom Nachbarn auf der Grundlage des Bebauungsplans oder aus dessen Begründung darzulegen.
- Wertminderungen als Folge der einem Dritten erteilten Befreiung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind.

Einem Bauherrn war für eine Gartenhütte eine Befreiung von einer im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze erteilt worden. Ein Nachbar geht hiergegen vor und macht geltend, die Baugrenze sei nachbarschützend, er habe Anspruch auf ermessensfehlerfreie Abwägungsentscheidung und die Befreiung mache von ihm getätigte Investitionen und Planungen in nicht unerheblichem Maß wertlos.

Der VGH entscheidet, dass die Befreiung von der Baugrenze keine drittschützenden Vorschriften verletze. Der Nachbar könne die Befreiung nur dann erfolgreich angreifen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt seien, die zumindest auch seinem Schutz dienen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Festsetzungen eines Bebauungsplans - mit Ausnahme der Art der baulichen Nutzung - könnten nur in besonderen Fällen als nachbarschützend angesehen werden, nämlich wenn sich aus dem Bebauungsplan selbst oder aus seiner Begründung ergebe, dass der Nachbar geschützt sein solle.

Baugrenzen dienen hingegen grundsätzlich (nur) städtebaulichen Anforderungen. Der Nachbar habe bereits nicht hinreichend konkret dargelegt, inwieweit sich aus dem Bebauungsplan selbst oder aus der Begründung des Bebauungsplans ergeben solle, dass die Festsetzung ausnahmsweise auch zum Schutz eines bestimmbar und sich von der Allgemeinheit abgrenzenden Personenkreises gedacht sei.

Bei der Befreiung von einer nicht nachbarschützenden Festsetzung sei daher nur das Gebot der Würdigung nachbarlicher Interessen in § 31 Abs. 2 BauGB drittschützend. Unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung die Rechte des Nachbarn verletze, sei nach den Maßstäben zu

beantworten, die das Bundesverwaltungsgericht zum drittschützenden Gebot der Rücksichtnahme entwickelt habe. Die Anforderungen, die das Gebot der Rücksichtnahme im Einzelnen begründe, hingen wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen sei, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute komme, desto mehr könne er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen seien, umso weniger brauche derjenige, der das Vorhaben verwirklichen wolle, Rücksicht zu nehmen.

Abzustellen sei darauf, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten sei. Dabei bildeten (eventuelle) Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Befreiung für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar seien oder nicht. Entscheidend sei vielmehr, wie schutzwürdig die baurechtliche Stellung des Betroffenen sei. Je weniger der Nachbar in dieser Hinsicht an Rücksichtnahme verlangen könne, mit desto geringerem Gewicht schlage der Gesichtspunkt wirtschaftlicher Interessen bei der gebotenen Abwägung zu seinen Gunsten zu Buche.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass der Bebauungsplan abgesehen vom Gebietserhaltungsanspruch regelmäßig keine pauschalen nachbarschützenden Abwehrrechte vermittelt. (Quelle: IBR 2914m 375)

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2014

509 EU-Richtlinie über elektronische Rechnungen in Kraft

Die Richtlinie über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen (RL 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014) ist am 26.05.2014 in Kraft getreten. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen sind danach künftig zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet.

Nach den Vorgaben der neuen Richtlinie soll in einem ersten Schritt eine europäische Norm für die elektronische Rechnungstellung eingeführt werden. Es ist vorgesehen, innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie ein semantisches Datenmodell für die elektronische Rechnungstellung vorzulegen, das die verschiedenen nationalen Standards in Einklang bringt. Nach weiteren 18 Monaten wird die Umsetzung in der Praxis dann zwingend vorgeschrieben. Ziel ist es, nicht nur die Erstellung, Versendung, Übermittlung und Entgegennahme, sondern auch die Verarbeitung von Rechnungen zu automatisieren.

Der Anwendungsbereich der neuen EU-Richtlinie erstreckt sich gemäß Art. 1 RL auf Rechnungen, die aufgrund von Vergaben nach den neuen EU-Vergaberichtlinien (2014) gestellt wurden. Dies sind Auftragsvergaben, die den im Wege eines öffentlichen Auftrags erfolgenden Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch

einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber zum Gegenstand haben.

Hierbei ist darauf zu achten, dass es sich dem Anwendungsbereich nach um sogenannte Oberschwellenvergaben handelt, also um Vergabeverfahren, die die jeweiligen gültigen EU-Schwellenwerte überschreiten (vgl. hierzu Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 vom 13.12.2013 mit dem ab 01.01.2014 geltenden Schwellenwerten). Dies bedeutet für die nationale Umsetzung der neuen Richtlinie, dass lediglich Rechnungen, die aufgrund eines überschwelligen Vergabeverfahrens gestellt werden, unmittelbar von der Richtlinie erfasst werden. Eine strengere Regelung, die auch den Unterschwellenbereich erfassen würde, bedürfte einer entsprechenden (strengerer) Vorgabe durch den nationalen Gesetzgeber.

Anmerkung

Den Kern der Richtlinie bildet die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, elektronische Rechnungen durch ihre Verwaltungen entgegenzunehmen und zu verarbeiten, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und einer Syntax entsprechen, die in der von der Kommission veröffentlichten Liste aufgeführt ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie). Mit dieser Verpflichtung korrespondiert ein Anspruch der rechnungsstellenden Gläubiger der öffentlichen Verwaltung, elektronische Rechnungen, die den Formatvorgaben entsprechen, an die Verwaltung versenden zu dürfen. Den (privaten) Unternehmen steht es dabei grundsätzlich frei, ob sie ihre Rechnungen in digitaler Form oder in Papierform liefern.

Das semantische Datenmodell, nach welchem Rechnungen erstellt sein müssen, damit die Verwaltungen zur Annahme verpflichtet sind, besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch nicht. Die EU-Kommission soll nach der Konzeption der Richtlinie die zuständige europäische Normungsorganisation erst im Zuge der Umsetzung der Richtlinie mit der Erstellung der Norm beauftragen. Die Vorgaben für die Erstellung eines solchen Normungsauftrages der Kommission ergeben sich insbesondere aus Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 2025/2012 (Normungsverordnung).

Mit Blick auf die konkreten Umsetzungsfristen der Richtlinie ist darauf hinzuweisen, dass für sogenannte zentrale öffentliche Auftraggeber (insbesondere Bundesbehörden) eine Frist von 18 Monaten und für sogenannte subzentrale öffentliche Auftraggeber – hierunter fallen insbesondere kommunale Auftraggeber – eine Frist von 30 Monaten nach Bekanntgabe der europäischen Norm besteht. Aus Sicht der Städte und Gemeinden bleibt daher zunächst die vom Europäischen Normungsinstitut zu entwickelnde Norm sowie die nachfolgende Umsetzung dieser Norm in das nationale Recht abzuwarten.

Die EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.05.2014 kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Vergabe abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2014

510

Länderöffnungsklausel Windenergie vom Bundestag beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 27.06.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen (BT-Drs. 18/1310) auf Empfehlung des Umweltausschusses (BT-Drs. 18/1900) angenommen.

Damit wird eine Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch eingefügt, die den Bundesländern bestimmte Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht. Die Länder können die Privilegierung von Windenergieanlagen durch Landesgesetze, die bis Ende 2015 verkündet sein müssen, davon abhängig machen, dass Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten werden. Die Einzelheiten müssen in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Schnellbriefs Nr. 81 vom 15.05.2014 verwiesen.

In NRW ist eine landespezifische Regelung nicht vorgesehen. Der Landtag hat sich seiner Sitzung am 28.03.2014 dagegen ausgesprochen, von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass NRW die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz soll zum 01.08.2014 in Kraft treten.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2014

511

8. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) lädt gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag sowie der Bauministerkonferenz der Länder zum 8. Bundeskongress der Nationalen Stadtentwicklungspolitik am 15. und 16. September 2014 nach Essen ein. Der diesjährige Bundeskongress steht unter dem Titel „Städtische Energien – Zusammenleben in der Stadt“. Es soll der Frage nachgegangen werden, wie die Quartiere in Städten und Gemeinden weiter gestärkt werden können.

Welche Rolle übernehmen Quartiere für die Gesamtstadt? Vor welchen gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen stehen sie? Was können Quartiere bei der Bewältigung der städtischen Zukunftsaufgaben leisten? Welche Ansätze sind beispielhaft und übertragbar? Welche „Städtischen Bündnisse“ können aufgebaut werden?

Der Kongress beginnt am Nachmittag des 15. September 2014 und setzt sich am 16. September 2014 ganztägig fort. Weitere Informationen sowie Hinweise zur Anmeldung können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2014

512 Anzahl der Wohnungen 2011 in NRW

Am 18.06.2014 hat die Wohnungsmarktbeobachtung der NRW.BANK die endgültigen Wohnungszahlen aus der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sie ersetzen die bislang von IT.NRW zur Verfügung gestellten vorläufigen Zahlen. Das Team Wohnungsmarktbeobachtung der NRW.BANK hat eine Übersicht für alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erstellt, die die Unterschiede zwischen den endgültigen und den vorläufigen Daten veranschaulicht. Die Übersicht findet sich im Internet auf dem Wohnungsmarktbeobachtungsportal unter: <http://wohnungsmarktbeobachtung.de/bund-und-laender/laender/nrw/zensus-gwz-2011-endgueltige-wohnungszahlen-veroeffentlicht/view>.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

513 Fachtagung zu Erneuerbaren Energien und Netzausbau

Das Fachgebiet Städtebau und Siedlungswesen - Orts-, Regional- und Landesplanung - am Institut für Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin veranstaltet am 15. und 16. September 2014 an der TU Berlin eine wissenschaftliche Fachtagung mit dem Thema „Erneuerbare Energien und Netzausbau in der räumlichen Planung - Fach- und Rechtsfragen der Stadt- und Regionalplanung“. Folgende Themen werden behandelt:

- Erneuerbare Energien und Netzausbau – Sachstand und Zielsetzungen
- Bundesfachplanung für den Netzausbau
- Möglichkeiten zur Einflussnahme der Gemeinden auf die Trassenbestimmung von 380-kV-Leitungen
- Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen für Gemeinden beim Neubau von 380-kV-Leitungen
- Naturschutz und Netzausbau
- Berichte und Konzeptionen aus der Planungspraxis
- Erweiterung der planungsrechtlichen Grundlagen für Windenergieanlagen durch Bauleitplanung
- Windenergie im Wald unter besonderer Berücksichtigung der waldrechtlichen Eingriffsregelungen
- Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen
- Fach- und Rechtsprobleme des Repowering

Weitere Informationen zur Fachtagung (Programm, Kosten, Campusplan, Hotels in der Nähe des Tagungsortes, Anmeldeverfahren) sowie Veröffentlichungen zu wissenschaftlichen Tagungen des Fachgebietes finden sich im Internet unter <http://www.fgorlp.tu-berlin.de/zielgruppe/tagungsinteressierte/>.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

514 Meilenstein-Zertifikat für sechs Kommunen

Die Städte Dormagen, Emsdetten, Porta Westfalica, Münster und Recklinghausen sowie die Gemeinde Hel-

lenthal haben nach erfolgreicher Teilnahme am ersten Zertifizierungsverfahren am 18.06.2014 von NRW-Umweltminister Johannes Remmel das Zertifikat „Meilenstein“ für flächensparende Kommunen in Nordrhein-Westfalen erhalten. Das Zertifikat „Meilenstein“ bescheinigt Städten und Gemeinden einen schonenden Umgang mit der Ressource Fläche. Mit der Auszeichnung werden Kommunen angesprochen, die auf einer strategischen Grundlage nachweislich und erfolgreich Programme und Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme umsetzen.

Nach einer Auftaktveranstaltung im Herbst 2013 konnten sich alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen für eine Teilnahme am Zertifizierungsverfahren bewerben. Aus einer Vielzahl an qualifizierten Bewerbungen wurden sechs Kommunen ausgewählt. Am ersten Zertifizierungsprozess 2013 - 2014 haben die Städte Dormagen, Emsdetten, Münster, Porta Westfalica und Recklinghausen sowie die Gemeinde Hellenthal teilgenommen.

Bei der Auditierung der Kommunen im Mai 2014 anhand quantitativer und qualitativer Kriterien durch ein externes Zertifizierungsgremium, bestehend aus dem Umweltministerium NRW, den kommunalen Spitzenverbänden in NRW, dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. hat es ein positives Abschneiden aller teilnehmenden Kommunen gegeben. Somit haben alle sechs Kommunen erfolgreich am Zertifizierungsverfahren teilgenommen. Die Stadt Münster erreichte sogar im ersten Anlauf die 2. Zertifizierungsstufe in Gold.

Die Gemeinde Hellenthal hat ein Anreizprogramm „Junge Menschen in alten Häusern“ eingeführt mit dem Ziel, die Anzahl von Neubauten zu verringern und ältere Häuser für junge Familien wieder attraktiv werden zu lassen. Die Stadt Dormagen hat in einem Pilotprojekt ein verwaltungsinternes Informationssystem aufgebaut. Mit diesem System haben alle Planer der Stadt die Möglichkeit zu schauen, wo Flächen frei sind und zu welchen Zwecken sie genutzt werden könnten. In der Stadt Münster gilt das Gebot Innen- vor Außenentwicklung. Mit Hilfe eines Anreizprogramms werden hier die Sanierungen von Altbauten gefördert, um der Flucht in Neubausiedlungen entgegen zu wirken.

Die Stadt Porta-Westfalica hat bereits ausgewiesene Bauflächen im Außenbereich aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, da diese auf Grund des demografischen Wandels nicht mehr benötigt werden. Die Stadt Emsdetten hat sich dem Grundsatz einer nachhaltigen Flächenentwicklung unterworfen, nach dem Flächen im Innenbereich mit erster Priorität entwickelt werden sollen. In Recklinghausen wurde ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt, in dem unter anderem die Entwicklung von Gewerbeflächen im Innenbereich neu ausgerichtet wurde.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vergibt das Zertifikat „Meilenstein“ zur Auszeichnung besonderer Leistungen einer flächensparenden Sied-

lungspolitik von Kommunen. Begleitet und beraten wurden die Kommunen während des Zertifizierungsprozesses von der LAG 21 NRW und dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung. Das Zertifizierungsverfahren wird unterstützt von den kommunalen Spitzenverbänden in NRW. Weitere Informationen zum Zertifikat „Meilenstein“ könnten unter www.meilenstein-nrw.de abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2014

Umwelt, Abfall und Abwasser

515 **acqua alta Fachkongress zu Hochwasserschutz und Klimafolgen**

Vom 18. bis 19. November 2014 findet in der Messe Essen die „acqua alta 2014“ statt. Themen dieses Fachkongresses mit begleitender Ausstellung sind Hochwasserschutz, Klimafolgen und Katastrophenmanagement. Der DStGB ist Partner der acqua alta. Die acqua alta richtet sich an alle Beteiligten, die mit den oben genannten Themen befasst sind. Mit dem Fachkongress sollen insbesondere Vertreter aus Behörden, Gemeinden, aus Politik und Wissenschaft, Stadt- und Raumplaner, Architekten, Ingenieure sowie das gesamte Katastrophenmanagement angesprochen werden.

Am zweiten Kongresstag veranstaltet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Dach der acqua alta ein Symposium zum Thema „Hochwasserrisikomanagement“. In einer begleitenden Fachausstellung präsentieren zudem Unternehmen an beiden Kongresstagen Produkte und Dienstleistungen zum mobilen und technischen Hochwasserschutz, Objektschutz, Wasserbau und Katastrophenschutz. Weitere Informationen sind unter www.acqua-alta.de verfügbar.

Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes erhalten 40 Prozent Nachlass auf die Teilnahmegebühr für den ersten Kongresstag und freien Eintritt zum NRW-Symposium am zweiten Kongresstag. Wer sich bis zum 15.10.2014 für den ersten Kongresstag anmeldet, profitiert zusätzlich vom Nachlass für Frühbucher und zahlt nur 48 statt 60 Euro. Studierende entrichten an beiden Tagen jeweils einen Festpreis von 30 Euro. Die Teilnahmegebühr umfasst die Tagungsunterlagen, Verpflegung und den Besuch der Ausstellung. Interessierte können sich ab sofort online unter folgender Internetadresse registrieren: www.acqua-alta.de/fuer-kongressteilnehmer/registrierung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2014

516 **BMUB-Förderprogramm zur Anpassung an den Klimawandel**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat zum 1. August 2014 eine Novellierung des Förderprogramms zur Anpassung

an den Klimawandel vorgenommen. Mit der Novellierung wird ein neues zweistufiges Antragsverfahren eingeführt.

Nach Auskunft des BMUB erfolgt vom 1. August bis zum 30. September 2014 zunächst die Einreichung von Skizzen zur Förderidee. In einem zweiten Schritt werden die Interessenten mit den besten Projektskizzen dann gebeten, einen Vollertrag einzureichen. Weitere Änderungen können der Förderbekanntmachung entnommen werden. Die Förderbekanntmachung des BMUB kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/>

Das BMUB fördert im Rahmen des oben genannten Programms Projekte, die die Fähigkeit regionaler oder lokaler Akteure (wie z. B. Kommunen, Unternehmen) zur Anpassung an Folgen des Klimawandels durch Initiativen zur Bewusstseinsbildung, zum Dialog und Beteiligung sowie zur Vernetzung und Kooperation stärken. Innerhalb der Förderbekanntmachung sind ausschließlich Vorhaben förderfähig, welche die Anpassung an den Klimawandel adressieren. Die geförderten Maßnahmen dürfen jedoch dem Klimaschutz nicht entgegenwirken. Nach der Förderbekanntmachung werden gefördert:

- Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie der Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen
- Anpassungskonzepte für Unternehmen
- Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung.

Projektskizzen und Projektanträge sind an den Projektträger Jülich, Geschäftsbereich Klima, Zimmerstraße 26 – 27, 10969 Berlin zu richten. Für das Auswahlverfahren 2014 werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum 30. September 2014 beim Projektträger Jülich eingehen. Das BMUB hat für 2015 zudem ein weiteres Antragsfenster geplant.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2014

517 **Schutz vor Katastrophenregen**

In den letzten Wochen sind vielerorts sog. Katastrophenregen (urbane Sturzfluten) aufgetreten. Gemeint sind damit sehr lokal begrenzt auftretende und außergewöhnlich starke Regen-Ereignisse, bei denen in kürzester Zeit (z. B. innerhalb einer halber Stunde) so viel Regen fällt, wie ansonsten in mehreren Monaten insgesamt. Die Folge dieser auch von den Wetterdiensten bislang kaum örtlich präzise vorhersagbaren Katastrophenregen ist, dass nicht nur die öffentlichen Abwasserkanäle das Regenwasser nicht mehr aufnehmen können. Regenwasser läuft ebenso aus völlig überlasteten Dachrinnen über und spritzt aus Regenfallrohren heraus, weil diese aufgrund ihrer Dimensionierung nicht mehr in der Lage sind, das Regenwasser nach unten wegzuführen. Hierdurch werden dann nicht nur die Grundstücke überflutet, sondern auch die öffentlichen Straßen. Ganze Straßen und Privatgrundstücke stehen in der Folge unter Wasser, wobei dieses Wasser auch

in die Keller oder Tiefgaragen der Gebäude eindringt. Die Geschäftsstelle weist hierzu auf Folgendes hin:

Nicht für jedes Regenereignis tritt nach der Rechtsprechung eine Haftung der Stadt bzw. Gemeinde ein. So hat der BGH (Urt. vom 22. 4. 2004 –, Az.: III ZR 108/03 – BGHZ 159, S. 19 ff.) entschieden, dass bei einem sehr seltenen Starkregen mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren der haftungsausschließende Einwand der „höheren Gewalt“ durch die Gemeinde geltend gemacht werden kann. Das Landgericht Trier hat in einem Urteil vom 21. 5. 2007 (Az.: 11 O 33/06) unter Bezugnahme auf ein Urteil des OLG München (Urt. vom 12. 11. 1998 – Az.: 1 U 6040/95) festgehalten, dass bei einem Starkregenereignis mit einer Wiederkehrzeit von einmal in 25 Jahren bis einmal in 30 Jahren höhere Gewalt angenommen werden kann, so dass eine Haftung der Gemeinde sowohl nach § 2 Haftpflichtgesetz als auch aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) ausscheidet. Diese Wertung des LG Trier ist durch das OLG Koblenz (Az.: 1 U 787/07) in einem Hinweisbeschluss mitgetragen worden, woraufhin der Kläger die Klage zurücknahm. Gleichwohl liegt einschlägige Rechtsprechung des BGH zu diesen Fragestellungen bislang nicht vor. Dieses gilt insbesondere für die Frage, wann im unteren Jahresbereich die haftungsausschließende „höhere Gewalt“ angenommen werden kann. Der BGH hat in einem Urteil vom 11. 3. 2004 (Az.: III ZR 274/03 – BADK-Information 1/2005 S. 42) die Annahme von höherer Gewalt bei einer Wiederkehrhäufigkeit von höchstens alle 14 Jahre jedenfalls verneint.

Allerdings haben das OLG Dresden (Urteil vom 31.07.2013 Az.: 1 U 1156/11 – BADK-Information 4/2913, S. 215 ff., S. 216 f.) sowie das OLG Koblenz mit Beschluss vom 27. 7. 2009 (Az.: 1 U 1422/08) entschieden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die Dimensionierung ihres Kanalnetzes nicht auf einen Jahrhundertregen auslegen muss, d.h. die Gemeinde grundsätzlich nicht gehalten ist, das Kanalnetz auf katastrophentypische Unwetter auszurichten (vgl. BGH, Urt. vom 18. 2. 1999 – Az.: III ZR 272/96 – VersR 1999 S. 1412; *Bergmann/Schumacher*, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007 Rz. 1249 ff., Rz. 1258 f.; *Rotermund/Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz. 945 f.; *Queitsch*, StGRat 12/2013, S. 21 ff.).

Es kann von der Gemeinde nicht erwartet werden, dass sie für jeden, also auch erheblich über dem Durchschnitt liegenden Regen ein überdimensioniertes Kanalnetz baut, weil dieses budgetmäßig nicht vertretbar ist (vgl. BGH, Urt. vom 18. 2. 1999 – Az.: III ZR 272/96 – VersR 1999 S. 1412; *Bergmann/Schumacher*, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007 Rz. 1249 ff., Rz. 1258 f.; *Rotermund/Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz. 945 f.; *Queitsch* StGRat 2013, S. 21 ff.). Die Gemeinde muss ebenso den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten beachten. Dieser Grundsatz beinhaltet einen Anspruch des gebührenpflichtigen Benutzers darauf, nicht mit übermäßigen oder überflüssigen Kosten belastet zu werden. Ein öffentliches Kanalnetz, welches auf Katastrophenregen ausgerichtet ist, würde die Regenwassergebühr erheblich ansteigen lassen, weil sich die enormen Baukosten für solche Kanäle über die kalkulatorische

Abschreibung der Kanäle (z. B. über 50 Jahre) auf die Höhe der Regenwassergebühr erheblich auswirken würden. Die Akzeptanz der Regenwassergebühr würde sicherlich nicht gefördert, wenn diese durch eine erhebliche Vergrößerung der Kanaldimensionen im Jahr etwa auf 5,00 € pro Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Grundfläche ansteigen würde. Zurzeit liegt die Regenwassergebühr in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen jedenfalls noch in der Spannbreite zwischen 0,20 € und 1,90 € pro Quadratmeter und Jahr. Gleichwohl müssen es Grundstückseigentümer nach der bislang ergangenen Rechtsprechung ebenso nicht hinnehmen, einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt zu sein (vgl. BGH, Urt. vom 11. 7. 1991 – Az.: III ZR 177/90 – NJW 1992 S. 39 ff.; BGH, Urt. vom 18.2.1999 – Az.: III ZR 272/96 –, VersR 1999 S. 1412; *Sprau* in: *Palandt*, BGB, Kommentar, 72. Aufl. 2013, § 839 BGB Rz. 91).

Insgesamt sollte die Stadt/Gemeinde dennoch die Zunahme der sog. Katastrophenregen sorgfältig im Blick behalten. Es kann nicht erwartet werden, dass eine sofortige und gleichzeitige Anpassung aller öffentlichen Abwasserkanäle erfolgt, weil dieses die wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden bei weitem übersteigen würde. Vielmehr ist hier auch die Eigenvorsorge jedes Einzelnen gefordert (so zutreffend: *Rotermund/Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 962).

Je größer allerdings im konkreten Einzelfall die Gefahr und die möglichen Schadensfolgen sind, um so eher, kann eine Anpassung auch für einzelne sog. Altanlagen angezeigt sein (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 – Az.: 1 U 1156/11 – BADK-Information 4/2913, S. 215 ff., S. 217). Dabei sind bei der Bestimmung des Umfangs der Nachrüstungspflicht aber wiederum wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie die Zeit zu berücksichtigen, die seit der Errichtung der konkreten Anlage vergangen ist (vgl. BGH, Urteil vom 2.3.2010 – Az.: VI ZR 223/09 – NJW 2011, S. 1967; *Rotermund/Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 945).

Es empfiehlt sich, dass die Stadt/Gemeinde die Grundstückseigentümer bzw. die Mieter/Pächter darauf hinweist, dass ein Versicherungsschutz gegen Schäden durch sog. Katastrophenregen grundsätzlich möglich ist. Hierzu gehört eine Wohngebäudeversicherung, die nicht nur Schäden durch Leitungswasser, sondern auch Schäden durch Wasser abdeckt, welches von außen in das Gebäude eindringt. Mit der Wohngebäudeversicherung ist ein Haus standardmäßig nur gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Sturm, Hagel und Leitungswasser versichert. Wassermassen, die von außen kommen, gelten als Elementarschäden. Hierfür gibt es aber bei der Wohngebäudeversicherung Zusatzmodule (Zusatzpolice), die auch Schäden durch Überschwemmungen des Gebäudes von außen abdecken (die sog. Elementarschadensversicherung; vgl. hierzu auch das Informationsblatt „Schutz vor Überschwemmung und Hochwasser“ des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV – www.gdv.de - Stichwort: Elementarschadensversicherung). Zusätzlich sollte der Grundstückseigentümer aber ebenso der Mieter/Pächter seine Hausratversicherung

darauf überprüfen, ob diese auch etwaige Überschwemmungsschäden (Elementarschäden) einschließt, denn auch hier ist in der Regel eine Ergänzung der Hausratpolice gegen die Folgen von Überschwemmungen möglich.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg haben gemeinsam mit dem Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und der WBW GmbH im Jahr 2013 eine Broschüre unter dem Titel „Starkregen Was können Kommunen tun?“ herausgegeben. In der Broschüre werden u. a. Maßnahmen gegen Überflutung der öffentlichen Kanalisation und der Bauvorsorge aufgezeigt. Die 52-seitige Broschüre ist im Intranet des StGB NRW unter Fachinfo/Service = Fachgebiete = Umwelt, Abfall und Abwasser unter dem Dateinamen „Broschüre Starkregen“ zum Abruf bereitgestellt. Auch der Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge der DWA (Stand: August 2013 - „Starkregen und urbane Sturzfluten“ zeigt, wie Gebäude gegen Überflutung von außen geschützt werden können.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

518 Broschüre zu Starkregen

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg haben gemeinsam mit dem Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und der Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung (WBW GmbH) im Jahr 2013 eine Broschüre unter dem Titel „Starkregen – Was können Kommunen tun?“ herausgegeben. In der Broschüre werden u. a. Maßnahmen gegen Überflutung der öffentlichen Kanalisation und der Bauvorsorge aufgezeigt. Die 52-seitige Broschüre kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo/Service = Fachgebiete = Umwelt, Abfall und Abwasser unter dem Dateinamen „Broschüre Starkregen“ abgerufen werden.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

519 DWA-Praxisleitfaden „Überflutungsvorsorge“

Die DWA hat im August 2013 einen Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge unter dem Titel „Starkregen und urbane Sturzfluten“ herausgebracht. Der Praxisleitfaden beinhaltet die Ermittlung von Überflutungsrisiken durch so genannte Katastrophenregen und stellt zugleich beispielhaft dar, welche technischen Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können, um das Ausmaß von so genanntem Katastrophenregen zu verringern. Hierzu gehören u. a. auch Maßnahmen, die Grundstückseigentümer an ihren Gebäuden und Grundstücken (objektbezogene Vorsorgemaßnahmen) durchführen können. Der Praxisleitfaden kann unter der Internetadresse der DWA

(www.dwa.de) bestellt werden. Der Preis für den 61-seitigen Leitfaden beträgt 55 €.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

520 Oberverwaltungsgericht NRW zur Beitragserhebung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26.05.2014 (Az. 15 B 516/14) entschieden, dass Voraussetzung für die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages lediglich ist, dass vor dem Grundstück ein öffentlicher Abwasserkanal gelegen ist. Hierzu reicht es aus, wenn der öffentliche Abwasserkanal das Grundstück gewissermaßen an einer Grundstücksecke noch berührt (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 01.04.2003 - Az. 15 A 2254/01-, NVwZ-RR 2003, S. 778). Keine Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht ist, dass abzweigend vom öffentlichen Hauptkanal bereits ein so genannter Grundstücksanschluss zu dem anzuschließenden Grundstück verlegt worden ist.

Dabei kommt es nach dem OVG NRW auch nicht darauf an, dass der Grundstücksanschluss rein faktisch nicht hergestellt werden konnte. Denn der Grundstückseigentümer hat nach dem OVG NRW einen Anspruch auf Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, so dass es nicht darauf ankommt, ob diese bereits hergestellt ist oder nicht. Dieses führte in dem entschiedenen Fall dazu, dass der geltend gemachte Kanalanschlussbeitrag bereits verjährt war, weil der öffentliche Abwasserkanal im Jahr 2008 vor dem Grundstück verlegt, der Grundstücksanschluss aber erst im Jahr 2009 gebaut worden war und insoweit im Zeitpunkt der Beitragsveranlagung im Jahr 2013 bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten war, weil die im Jahr 2008 entstandene Beitragspflicht am 31.12.2012 (Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b KAG NRW in Verbindung mit §§ 169, 170 Abgabenordnung) abgelaufen war.

Az.: II/2 24-22 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

521 Oberverwaltungsgericht NRW zum Wasseranschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26.06.2014 (Az.: 15 A 2048/13) entschieden, dass es bei der Veranlagung zu einem Wasseranschlussbeitrag bezogen auf ein Grundstück im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) für den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht nicht auf die tatsächliche Fertigstellung der baulichen Anlagen, sondern auf den Zeitpunkt der rechtlichen Feststellung der Konformität der fertig gestellten Anlage mit der erteilten Baugenehmigung ankommt.

Für die Entstehung einer wirtschaftlichen Einheit im Außenbereich kommt es nach dem OVG NRW danach weder allein auf eine Baulast noch alleine auf eine Baugenehmigung noch darauf an, ob eine Baulast eingetragen und daneben eine Baugenehmigung erteilt ist. Vielmehr ist

Anhaltspunkt zur Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit der vorhandene bauliche Bestand und hinsichtlich der hinzugenommenen Flächen das, was aufgrund und in Übereinstimmung mit der erteilten Baugenehmigung an Bausubstanz verwirklicht worden ist (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 07.02.2006 – Az. 15 A 3734/03). Hieraus folgt nach dem OVG NRW, dass bei der Hinzunahme von Grundstücksflächen bei einem Grundstück im bauplanungsrechtlichen Außenbereich so lange keine Festsetzungsverjährung eintreten kann bis festgestellt worden ist, dass die fertiggestellte Anlage mit der erteilten Baugenehmigung im Einklang steht.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Für Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) ist in der langjährigen, beitragsrechtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass diese kein Bauland sind. Für Außenbereichsgrundstücke kann daher die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW und der dafür erforderliche wirtschaftliche Vorteil erst dann als gesichert anerkannt werden, wenn die vorhandenen Baulichkeiten tatsächlich angeschlossen und -im Falle der Erweiterung baulicher Anlagen – die neue wirtschaftliche Einheit festgestellt werden kann und zwar durch Prüfung, in welchem Umfang die verwirklichte Bausubstanz in Übereinstimmung mit der erteilten Baugenehmigung geschaffen worden ist. Dieser Zeitpunkt ist dann auch maßgeblich für den Beginn der Festsetzungsverjährung bezogen auf die Erhebung des Beitrags.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

522 Verwaltungsgericht Berlin zu Pausenhofgeräuschen und Lärmbelästigung

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 25.06.2014 (Az.: VG 13 K 109.12, nicht rechtskräftig) entschieden, dass Nachbarn die üblicherweise von einer Grundschule ausgehenden Geräusche hinnehmen müssen. Die Kläger wandten sich mit ihrer Klage gegen die Erweiterung des Schulbetriebs der an ihre Grundstücke in Berlin-Zehlendorf angrenzenden privaten Grundschule von 100 auf 127 Schüler. Sie befürchteten unter anderem eine mit dem Charakter eines allgemeinen Wohngebietes nicht mehr verträgliche Lärmbelästigung und begehrten die Errichtung einer Lärmschutzmauer und den Einbau von schallisolierten Fenstern in den Musik- und Gymnastikräumen.

Das VG Berlin hat die Klage abgewiesen. Der erweiterte Schulbetrieb verletzt nach dem VG Berlin keine nachbarschützenden Vorschriften. Der Betrieb einer privaten Grundschule mit maximal 127 Schülern in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr sei mit dem Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes nicht unverträglich. Die Schülerzahl halte sich im Bereich des ortsüblichen. Rücksichtslose Lärmimmissionen seien nicht zu befürchten. Die Geräusche von auf dem Pausenhof spielenden Grundschulkindern müssten unabhängig von ihrer Intensität nach dem Toleranzgebot im Bundesimmissionsschutzgesetz hingenommen werden. Geräuscheinwirkungen von Kin-

dertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen seien im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 a BImSchG).

Der Pausenhof einer Grundschule sei eine ähnliche Einrichtung wie ein Kinderspielplatz, denn er diene wie dieser dem Ausleben des Spielbedürfnisses und des Bewegungsdrangs von Kindern. Gesichtspunkte, die ausnahmsweise ein Zurücktreten der geräuschvollen kindlichen Interessen zugunsten des Ruhebedürfnisses der Eigentümer der Nachbargrundstücke rechtfertigten, seien nicht erkennbar. Im Gegenteil seien die Grundstücke wegen der nahen S-Bahnlinie und auch wegen der seit langem bestehenden Schule durch eine nicht unerhebliche Geräuschvorbelastung geprägt. Der zeitlich begrenzte Schul- und Pausenbetrieb belasse den Eigentümern zudem erhebliche Zeiträume, in denen von dem Schulgrundstück überhaupt keine Geräuschimmissionen ausgingen.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist auf Folgendes hin: Seit dem Jahr 2011 sind nach § 22 a Abs. 1 a BImSchG Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätze durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Unter den Begriff „Kind“ im Sinne des § 22 Abs. 1 a BImSchG fallen allerdings nur Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind (Jarass, BImSchG, 10. Aufl. 2013 Rz. 44 a; BT-Drs 17/4836). Nicht erfasst werden von der Regelung daher Spiel- und Bolzplätze sowie Sportplätze für Jugendliche (Jarass, BImSchG, 10. Aufl. 2013 Rz. 44 a; BT-Drs 17/4836). Städte und Gemeinden haben immer häufiger das Problem, dass Anlieger sich wegen Kinderlärms beschweren.

Auch kommunale Sportplätze bleiben hiervon nicht verschont. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) regelt durch die darin festgelegten Immissionsrichtwerte den Ausgleich der Interessen am Betrieb von Sportanlagen auf der einen Seite und der ruhebedürftigen Nachbarschaft einer Sportanlage auf der anderen Seite. Zur Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte gibt die 18. BImSchV in § 3 Maßnahmen vor, die der Betreiber einer Sportanlage zu erfüllen hat und die von der zuständigen Behörde angeordnet werden können. Daneben können zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch Betriebszeiten festgesetzt werden, es sei denn, die Sportanlage ist aufgrund ihrer Errichtung vor dem 18.07.1991 privilegiert (sog. Altanlagen-Bonus).

Zur Frage, wann der so genannte Altanlagenbonus gilt, ist bereits in dem Mitt. StGB NRW April 2014 Nr. 241/2014 darauf hingewiesen worden, dass das Umweltministerium NRW und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 05.03.2014 eine Hilfestellung erarbeitet. Bei dieser Hilfestellung handelt es sich um Hinweise zum Umgang mit dem Altanlagenbonus gemäß § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV. Die Hilfestellung bzw. Hinweise können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo/Service/Umwelt, Abfall, Abwasser unter dem Dateinamen „Erlass Sportanlagen Altanlagenbonus“ abgerufen werden.

Az.: II/2 70-32 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.03.2014 (Az.: 15 A 1901/13 – abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für die laufende Betriebsführung nicht umfasst, im Einzelfall durch Verwaltungsakt auch Entscheidungen über die Begründung, den Umfang oder das Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungsverhältnisses zu treffen. Diese Entscheidung ist vielmehr der Stadt/Gemeinde, vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorbehalten, was auch im Briefkopf des Verwaltungsaktes seines Ausdruck finden muss (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 07.12.1988 – Az.: 22 A 1013/88 – DÖV 1989, S. 594 f.).

Dieses gilt jedenfalls dann, wenn die Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine Regelung enthält, dass die Betriebsleitung derartige Verwaltungsakte zum Anschluss- und Benutzungsverhältnis erlassen kann. Aber selbst wenn eine solche Regelung in der Betriebsatzung vorzufinden sei, bedürfte es nach dem OVG NRW noch der Zusatzprüfung, ob eine solche Befugnis zum Erlass von derartigen Verwaltungsakten wirksam sei. Dieses sei in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW allerdings noch nicht geklärt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.12.1988 – Az.: 22 A 1013/88 – DÖV 1989, S. 594 f.).

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Der 15. Senat des OVG NRW lässt in seinem Beschluss vom 05.03.2014 (Az.: 15 A 1901/13) eine deutliche Tendenz dahin erkennen, dass Verwaltungsakte, die das Anschluss- und Benutzungsverhältnis betreffen, nicht durch die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erlassen werden können, sondern in diesem Fall ein Bescheid (Verwaltungsakt) durch die Stadt/Gemeinde, vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erlassen werden muss. Dabei ist es allerdings als möglich anzusehen, dass auf dem Bescheid als Ansprechpartner „die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, vertreten durch die Betriebsleitung“ unter dem Textfeld „Stadt X, Der Bürgermeister“ genannt wird. Hintergrund ist insoweit, dass durch Verwaltungsakte zum Anschluss- und Benutzungsverhältnis regelmäßig Grundrechte des Betroffenen berührt werden (z. B. Art. 2, 14 Grundgesetz), weshalb zur Vermeidung von Prozessrisiken die Stadt/Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, den Bescheid erlassen sollte.

Für den Erlass von Gebührenbescheiden hatte der 9. Senat des OVG NRW bereits mit Beschluss vom 24.10.2013 (Az.: 9 A 2553/11 – abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass der Gebührenbescheid durch die Stadt/Gemeinde, vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu erlassen ist, wenn in der Betriebsatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht geregelt ist, dass die Betriebsleitung Gebührenbescheide erlassen kann, denn der Erlass von Bescheiden gehört nach dem OVG NRW nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung. Innerhalb einer Stadt/Gemeinde sind Ge-

bührenerhebungen als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW nach dem OVG NRW grundsätzlich dem Bürgermeister als allgemeine Verwaltungsbehörde zugewiesen.

Az.: II/2 24-21 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2014

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.03.2014 (Az.: 15 A 1901/13 – abrufbar unter www.nrwe.de) seine ständige Rechtsprechung zur Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser von privaten Grundstücken (§§ 53 Abs. 1 c, Abs. 3 a LWG NRW) erneut bestätigt. Nach dem OVG NRW führt der Nachweis des Grundstückseigentümers, dass zumindest ein wesentlicher Teil des Niederschlagswassers von bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück versickert werden kann, nicht dazu, dass die Abwasserüberlassungspflicht entfällt. Vielmehr setzt der Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG von der Stadt/Gemeinde auf den Grundstückseigentümer nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW zwingend die Freistellung durch die Gemeinde von der Abwasserüberlassungspflicht voraus (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2013 – Az.: 15 A 1319/13 – abrufbar unter: www.nrwe.de).

Diese Freistellung liegt nach dem OVG NRW im Ermessen der Gemeinde. Hat die Gemeinde vor dem Grundstück einen öffentlichen Regenwasserkanal gebaut, so ist dieses eine Variante der ortsnahen Regenwasserbeseitigung im Sinne des § 51 a Abs. 1 LWG NRW, mit der Folge, dass das Niederschlagswasser von dem privaten Grundstück durch Anschluss an diesen öffentlichen Regenwasserkanal der Gemeinde zu überlassen ist. Das OVG NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass in diesem Fall in aller Regel die Ablehnung einer Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht ermessensfehlerfrei ist, weil es keinen verfassungsrechtlichen Rechtssatz gibt, wonach Versickerungsentwässerung und Brauchwassergewinnungsentwässerung als Regelfälle für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in einer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) zu regeln sind.

Dieses führt nach dem OVG NRW auch nicht zu einem Verstoß gegen das Eigentumsrecht (Art. 14 Grundgesetz). Denn eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann sich – so das OVG NRW – mittelbar auch aus übergeordnetem Landesrecht ergeben. Wird nämlich eine Freistellung nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW ausgesprochen oder ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW bei einem bereits erfolgten Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausgesprochen, folgt daraus zwingend zugleich, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser ausscheidet (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 01.06.2012 – Az.: 15 A 48/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de).

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2014

Das VG Minden hat mit Urteil vom 21.05.2014 (Az. 11 K 3593/13 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass eine gewerbliche Sammlung von Alttextilien gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG untersagt werden kann, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des anzeigenden gewerblichen Sammlers ergeben. Dieses ist dann der Fall, wenn der gewerbliche Sammler planvoll und fortwährend gewerbliche Alttextilien-Container ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Flächen oder auf privaten Flächen ohne privatrechtliche Gestattungen aufstellt.

Daneben sieht das VG Minden die ergangene Untersagungsverfügung auch auf der Grundlage des § 62 KrWG (Anordnungen im Einzelfall) als gerechtfertigt an, weil der gewerbliche Sammler eine unvollständige Anzeige nach § 18 KrWG eingereicht hatte und die notwendigen Angaben auch auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht nachgereicht hatte. Zu einer ordnungsgemäßen und vollständigen Anzeige nach § 18 KrWG gehört – so das VG Minden – auch eine Darlegung der Verwertungswege und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG).

Insoweit reicht nach dem VG Minden der pauschale Hinweis, Alttextilien würden bei der Leerung der Container aussortiert und „in Lagern“ untergebracht, die Textilien dann von den im Antrag genannten „Kunden“ abgeholt und „zur Wiederverwendung vorbereitet und teilweise recycelt“ nicht aus, um Verwertungswege im Sinne einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dokumentieren zu können.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 03.06.2014 (Az. 4 CN 6.12) entschieden, dass das in § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG geregelte Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB (ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur die erstmalige Ermöglichung einer Bebauung durch eine Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen meint, während die bloße Änderung der Gebietsart eines bereits bisher ausgewiesenen Baugebiets (hier: die Umplanung eines festgesetzten allgemeinen Wohngebiets in ein Mischgebiet) nicht erfasst wird. Dieses ist nach dem Bundesverwaltungsgericht der ausdrückliche Wille des Bundesgesetzgebers gewesen, der festgesetzte Überschwemmungsgebiete vor einer erstmaligen zusammenhängenden Bebauung schützen wollte (BT-Drucksache 15/3510, S. 2 ff.).

Nach dem Bundesverwaltungsgericht soll das Verbot dann nicht gelten, wenn lediglich die Gebietsart für ein Baugebiet geändert wird oder eine Überplanung bebauter Innenbereichslagen gegeben ist, weil im Gesetzeswortlaut des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG durch das Wort „neue Baugebiete“ auf die Neuausweisung im Sinne einer erstmaligen Ermöglichung der Bebauung abgestellt wird. Wäre etwas anderes gewollt gewesen, so hätte in den Wortlaut z.B. auch der Begriff „Änderung“ mit aufgenommen werden müssen.

Der Hochwasserschutz wird – so das BVerwG – dadurch nicht verkürzt, weil im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Belange des Hochwasserschutzes zu § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB ausdrücklich im Rahmen der bauplanerischen Abwägung zu beachten sind und im Übrigen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG auch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt ist und bezogen darauf im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG die Belange des Hochwasserschutzes ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Eine Stadt bzw. Gemeinde sollte sich zur Vermeidung einer Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB verdeutlichen, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Grundstückseigentümer nicht einfach ihrem „Hochwasser-Schicksal“ überlassen werden können (vgl. grundlegend: BGH, Urteil vom 13.06.1996 – Az.: III ZR 40/95 - NJW 1996 S. 3208; BGH, Urteil vom 27.01.1994 – Az.: III ZR 109/12, VersR 1994, S. 935; BGH, Urteil vom 11.11.2004 – Az.: III ZR 200/03 – VersR 2005, S. 1580 - ; OLG Koblenz, Urteil vom 24.3.2003 – Az.: 12 U 1984/01 – NVwZ-RR 2003, S. 617; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 979 ff.; Queitsch, StGRat 2014, S. 23 ff.).

Vielmehr muss die Stadt/Gemeinde – soweit erforderlich – zur Vermeidung einer Amtshaftung insbesondere bei bereits bebauten Grundstücken Maßnahmen des Hochwasserschutzes ergreifen (z. B. den Bau stationärer oder mobiler Hochwasser-Schutzwände). Dabei sind Hochwasserschutz-Maßnahmen gerade nach § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht den hochwasserschutzrechtlichen Verboten in § 78 Abs. 1 WHG unterworfen, weil ansonsten der Schutz einer vorhandenen Bebauung nicht möglich wäre.

Weiterhin sollte bedacht werden, dass Grundstückseigentümer in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ihre Gebäude kaum mit einer Wohngebäudeversicherung (einschließlich einer Elementarschadensversicherung gegen Schäden durch Überflutung) versichern können und deshalb ein Hochwasserereignis den Grundstückseigentümer wirtschaftlich ruinieren kann. Insoweit kann nur empfohlen werden, dem Hochwasserschutz einen nachhaltigen Stellenwert einzuräumen.

Az.: II/2 23-20 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

Das OLG Celle hat mit Beschluss vom 19.06.2014 (Az. 13 Verg 5/14) entschieden, dass eine Erfassung von Alttextilien auch im Rahmen einer Dienstleistungskonzession durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger organisiert werden kann. Eine Dienstleistungskonzession ist dadurch gekennzeichnet, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einem Dritten (dem sog. Konzessionär) das Recht einräumt, eine bestimmte Leistung (hier: die Erfassung und Verwertung von Alttextilien) zu erbringen.

Ein wesentliches Kriterium bei der Dienstleistungskonzession ist allerdings, dass der Konzessionär (Inhaber des Rechtes) kein Entgelt für die Erbringung der Leistung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhält, sondern er selbst dafür Sorge tragen muss, dass er die ihm entstehenden Kosten (auch durch die Erhebung von Entgelten gegenüber den Leistungsempfängern) deckt, d. h. er muss das wirtschaftliche Risiko der Leistungserbringung tragen. Nur wenn diese Voraussetzung vorliegen kann nach dem OLG Celle eine Dienstleistungskonzession angenommen werden, die nicht dem Vergaberecht (§§ 98 ff. GWB) unterliegt.

Die Dienstleistungskonzession ist deshalb abzugrenzen von der sog. Beauftragung Dritter (§ 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Bei der Drittbeauftragung wird durch die Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch öffentliche Ausschreibung ein Dritter nach § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als technischer Erfüllungsgehilfen auf der Grundlage eines Vertrages mit der Stadt/Gemeinde eingebunden. Die Abfallentsorgungspflicht (§§ 17 Abs 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 2, Abs. 6 LAbfG NRW) bleibt bei der vertraglichen Beauftragung eines Dritten bei der Stadt/Gemeinde.

Insoweit kann nach dem BGH (Beschluss vom 18.06.2012 – Az. X ZB 9/11) auch der Rechtsweg zu den Vergabenachprüfungsinstanzen eingeschlagen werden, soweit ein Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften darauf gestützt wird, dass die angekündigte Beschaffung einer Entsorgungsdienstleistung durch Vergabe einer Dienstleistungskonzession gesetzeswidrig ist. Nach dem BGH sind die Vergabe-Nachprüfungsrichtlinien zwar für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht zuständig. Wird jedoch vorgetragen, dass mit der Wahl einer Dienstleistungskonzession das Vergaberecht umgangen wird, so kann dieses vor den Vergabenachprüfungsinstanzen geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluss des OLG Celle vom 18.06.2014 (Az. 13 Verg 5/14) einzuordnen, wobei allerdings das OLG Celle zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine vergaberechtsfreie Dienstleistungskonzession in dem entschiedenen Fall angenommen werden konnte.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Wird der Weg einer echten Dienstleistungskonzession gewählt, so erhält die Stadt bzw. Gemeinde keine Einnahmen aus der Alttextilienerfassung und -verwertung, weil der Konzessionär die Kosten im Rahmen der Dienstleistungskonzession

selbst auf eigenes Risiko erwirtschaften muss. Die Stadt bzw. Gemeinde kann allerdings nach dem OLG Celle (Beschluss vom 19.06.2014 - Az.: 13 Verg 5/14) für die Bereitstellung von öffentlichen Verkehrsflächen einen Standplatz-Entgelt erheben.

Möchte danach eine Stadt bzw. Gemeinde die Erlöse aus der Alttextilienerfassung und -verwertung verwenden, um die Gesamtkosten der Abfallentsorgung zu senken, so ist eine Dienstleistungskonzession kein geeigneter Weg, sondern die Stadt bzw. Gemeinde müsste dann selbst oder durch die Beauftragung Dritter (§ 22 KrWG) unter Beachtung des Vergaberechts in die Alttextilienerfassung und -verwertung einsteigen. Dieses ist auch möglich, weil das OVG NRW mit Urteil vom 20.01.2014 (Az.: 20 B 331/13 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden hat, dass Alttextilien Abfall im Sinne des § 3 KrWG sind und damit die Abfallentsorgungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 2, Abs. 6 LAbfG NRW eingreift.

Bei einer Dienstleistungskonzession sind auch jedwede Zahlungen der Stadt bzw. Gemeinde an den Konzessionär ausgeschlossen, weil dieser gerade keinen Vertrag über die technische Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht mit der Stadt bzw. Gemeinde abgeschlossen hat (§ 22 KrWG).

Außerdem kommt hinzu, dass das OVG NRW (Beschluss vom 31.01.20134 – Az. 9 E 1060/12 -; Beschluss vom 15.04.2011 – Az. 9 A 2260/09, jeweils abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden hat, dass Dritte nicht berechtigt sind, Benutzungsgebühren für die Gemeinde zu erheben, weil die Befugnis zur Gebührenerhebung nach § 1 KAG NRW nur der Stadt bzw. Gemeinde oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts aber nicht privaten Dritten zusteht. Unabhängig davon muss der Konzessionär seinen Anzeigepflichten nach § 53 Abs. 1 KrWG und zusätzlich nach § 18 KrWG (gewerbliche Sammlung von Alttextilien im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) nachkommen.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

528 BVerwG zur Gewässerunterhaltung an Bundeswasserstraßen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 05.05.2014 (Az.: 7 B 27.13) festgestellt, dass für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Bundeswasserstraßen der Bund zuständig ist. Die Pflichten, die mit dem Eigentum an den Gewässern verbunden sind, müssen vom Bund ebenso erfüllt werden wie von anderen Eigentümern von Gewässern.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt verlangte die Bundesrepublik Deutschland von einem schleswig-holsteinischen Deich- und Sielverband den Ersatz von Aufwendungen für Arbeiten, die sie zur Deichsicherung an einer Teilstrecke der Stör, einer Bundeswasserstraße, vorgenommen hatte. Unterhaltungspflichtig für den Deich ist der Verband. Bei dem Deich grenzen Böschung und Gewässer unmittelbar aneinander.

Um zu vermeiden, dass die Erosion des Deichfußes voranschreitet, befestigte der Bund eine Schadensstelle mit

Schüttsteinen. Nachdem der Verband eine Kostenerstattung abgelehnt hatte, verlangte der Bund mit einer in der ersten Instanz erfolgreichen Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig-Kostenersatz. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein wies die Klage dagegen ab, da es sich bei den Maßnahmen um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handele, für die bei einer Bundeswasserstraße der Bund zuständig sei.

Die Beschwerde des Bundes gegen die Nichtzulassung der Revision durch das OVG hat das BVerwG abschließend zurückgewiesen. Gemäß § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sei klar, dass der Bund aus seinem Eigentum an den Bundeswasserstraßen – wie jeder andere Gewässereigentümer auch – verpflichtet sei, den wasserrechtlichen Regelungen nachzukommen, die an das Gewässereigentum anknüpfen.

Der Bund hatte hingegen die Auffassung vertreten, aufgrund der im Grundgesetz geregelten Verwaltungskompetenz des Bundes für Bundeswasserstraßen dürften diese Verpflichtungen nicht auch für ihn als Eigentümer gelten. Der Bund müsse über eine privilegierte Stellung verfügen. Landesrechtlich geregelte Unterhaltungsverpflichtungen träfen zwar den „normalen“ Gewässereigentümer, nicht aber die Bundesrepublik Deutschland.

Das BVerwG hat mit seinem Beschluss klargestellt, dass eine Privilegierung des Bundes als Gewässereigentümer gegenüber anderen Gewässereigentümern der Intention des WHG widerspricht. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Bundeswasserstraßen bleibt der Bund zuständig.

Anmerkung:

Der Beschluss des BVerwG hebt zurecht hervor, dass eine „Ungleichbehandlung“ von Gewässereigentümern nicht in Frage kommt. Diese Feststellung ist auch für Städte und Gemeinden von Relevanz, da sie häufig für Gewässer zweiter und dritter Ordnung unterhaltspflichtig sind. Das jeweilige Landeswasserrecht ist entsprechend zu beachten.

Auch dem Art. 89 Abs. 2 des Grundgesetzes über die Verwaltung der Bundeswasserstraßen durch den Bund kann dem Beschluss zufolge nicht entnommen werden, dass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein könnte. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Bundeswasserstraßen bleibt der Bund zuständig.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

529 Statistisches Bundesamt zur Entwicklung der Trinkwasserpreise

Wie das Statistische Bundesamt Mitte Juni 2014 mitgeteilt hat, sind die Trinkwasserpreise in Deutschland gegenüber dem Mai des Vorjahres im Mittel um 1,3 Prozent gestiegen. Nachdem die deutschen Trinkwasserpreise im vergangenen Vierteljahr rückläufig waren, haben sie sich nach Aussage des Statistischen Bundesamtes im Mai 2014 erstmals wieder verteuert. Für den Index „Wasser und Dienstleistungen der Wasserversorgung“ ermittelte die Behörde einen Anstieg um 0,2 Prozent. Damit liegt der

Index derzeit bei 106,1 (April 2014: 105,9). Gegenüber dem Mai des Vorjahres sind die Wasserpreise um 1,3 Prozent gestiegen. Der Index lag damals noch bei 104,7.

Die privaten Haushalte mussten für ihr Wasser nur geringfügig mehr ausgeben. Im Jahresvergleich sind die Trinkwasserpreise (bis Mai 2014) lediglich um 0,7 Prozent angestiegen. Bei der Wasserabgabe an die Industrie ist sogar ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Zwölf Monate zuvor lag der Index noch bei 103,4 und ist somit um 0,3 Prozent zurückgegangen.

Eine deutliche Verteuerung der Wasserpreise ist nach Aussage des Statistischen Bundesamtes lediglich bei der Wasserabgabe an Wasserversorgungsunternehmen zu verzeichnen (Wasserversorger, die ihr Wasser von anderen Versorgern beziehen). Wasserversorger in Deutschland bezahlten im Mai des letzten Jahres rund 3,1 Prozent weniger für ihr Wasser.

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes belegen einen moderaten Anstieg der Wasserpreise in Deutschland. Der DStGB hat in der Vergangenheit stets darauf hingewiesen, dass sowohl im Bereich der kommunalen Trinkwasserversorgung als auch im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung lediglich moderate Gebührenerhöhungen beziehungsweise Preisanstiege zu verzeichnen sind. In den vergangenen Jahren lagen die Steigerungen grundsätzlich unterhalb der Inflationsrate.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

530 Ljubljana/Laibach wird „Grüne Hauptstadt Europas 2016“

Die slowenische Hauptstadt Ljubljana/Laibach erhält die Auszeichnung „Grüne Hauptstadt Europas 2016“ für ihre Umweltmaßnahmen im Laufe der vergangenen zehn Jahre. Diese folgen einer nachhaltigen Strategie, die unter dem Titel „Vision 2025“ bekannt ist. Insbesondere das Verkehrsnetz der Stadt wurde von den Juroren gelobt. Die Auszeichnung „Grüne Hauptstadt Europas“ wird jährlich verliehen. Sie honoriert und würdigt die Anstrengungen von Städten, die sich „für die Verbesserung der städtischen Umwelt“ einsetzen. Mit dem Titel wird eine europäische Stadt ausgezeichnet, „die nachweislich hohe Umweltstandards erreicht hat und fortlaufend ehrgeizige Ziele für die weitere Verbesserung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung verfolgt.“

Neben dem generellen Ansatz (Nachhaltigkeit) fand der Mobilitätsplan, der Energieaktionsplan und die Elektromobilitätsstrategie der Stadt Zustimmung. So hat Laibach insbesondere bedeutende Fortschritte im Bereich des umweltgerechten Beschaffungswesens erzielt, das bei 70 Prozent der Ankäufe der Stadt zum Tragen kam.

Neben der Handhabung des Beschaffungswesens hat sich auch im Verkehrssektor in den vergangenen zehn Jahren Grundlegendes verändert. Im Jahr 2013 änderte Ljubljana den Verkehrsstrom in der Stadt, indem der motorisierte Verkehr eingeschränkt und Fußgängern, Fahrradfahrern und öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang eingeräumt wurde. Radfahren steht dabei mit mehr als 1,6 Millionen

Fahrten im Rahmen des Bike-Sharing-Systems „BicikelJ“ seit 2011 im Vordergrund. Im Jahr 2012 setzte sich die Stadt zum Ziel, bis 2020 dafür zu sorgen, dass öffentliche Verkehrsmittel, nichtmotorisierter Verkehr und Privatfahrzeuge jeweils ein Drittel des gesamten Verkehrsaufkommens ausmachen.

Hintergrund:

Zwölf Städte haben sich um den Titel „Grüne Hauptstadt Europas 2016“ beworben, darunter die deutsche Stadt Essen. Jede Bewerbung wurde durch einen internationalen Ausschuss mit zwölf Sachverständigen bewertet und fünf Städte kamen in die engere Auswahl, i. e. Essen, Ljubljana/Laibach, Nijmegen, Oslo und Umeå (S). Vertreter der ausgewählten Städte wurden dann von einer Jury aus Vertretern der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen, der Europäischen Umweltagentur, des Internationalen Rats für lokale Umweltinitiativen (ICLEI), des Sekretariats des Bürgermeisterkonvents und des Europäischen Umweltbüros befragt. Städte, die sich um den Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ bewerben, werden in zwölf Bereichen bewertet: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, örtlicher Verkehr, städtische Grünflächen mit nachhaltiger Flächennutzung, Natur und biologische Vielfalt, Luftqualität, Lärmschutz, Abfallerzeugung und -bewirtschaftung, Wasserbewirtschaftung, Abwasserbehandlung, Ökoinnovation und Schaffung dauerhafter Beschäftigung, Energieeffizienz und integriertes Umweltmanagement. Sieben Städten – Stockholm, Hamburg, Vitoria-Gasteiz, Nantes, Kopenhagen, Bristol und jetzt Ljubljana – wurde dieser Titel in den Jahren 2010 bis 2016 bereits verliehen.

Weitere Informationen: www.europeangreencapital.eu

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

531 Wirtschaftsdaten Abwasser 2014

Die DWA hat die Wirtschaftsdaten Abwasser 2014 (abrufbar unter: www.dwa.de) herausgegeben. Die Daten beruhen auf einer deutschlandweiten Umfrage zu den Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung, welche die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund im Jahr 2013 durchgeführt hat. An der Datenerhebung haben sich überwiegend mittlere und größere Abwasserbetriebe beteiligt, an deren Abwasserentsorgungseinrichtungen mehr als 40 Millionen Einwohner angeschlossen sind.

Die öffentliche Abwasserentsorgung wird überwiegend in öffentlich-rechtlichen Entsorgungsformen (92 %) erbracht. Gewichtet nach Einwohnern ergeben sich folgende öffentlich-rechtliche Organisationsformen:

- 35 % eigenbetriebsähnliche Einrichtung
- 16 % Anstalt des öffentlichen Rechts
- 7 % Regiebetrieb

34 % Zweckverband/Wasserverband/sondergesetzliche Verbände.

Die jährlichen Ausgaben der Bürgerinnen und Bürger für die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind seit dem Jahr 2002 stabil. Danach zahlen die Deutschen pro Jahr knapp 143 Euro pro Person, das entspricht 39 Cent täglich, für die Entsorgung ihres Abwassers. Verschiedene Ausgangssituationen vor Ort führen jedoch dazu, dass sich die Kosten für den Bürger regional stark unterscheiden. Die Untersuchung ergab auch, dass die Gesamtinvestitionen der Abwasserentsorger im Jahr 2013 voraussichtlich 4,6 Milliarden Euro betragen werden. Ein erheblicher Anteil davon fließt in die regionale Wirtschaft. Das bedeutet, dass die zumeist in öffentlicher Organisationsform tätigen Abwasserbetriebe in Deutschland einen wichtigen Beitrag zu einem gleichbleibend hohen Auftrags- und Beschäftigungsniveau in der Branche, im Bausektor und der Zulieferindustrie leisten.

Die Wirtschaftsdaten Abwasser 2014 zeigen erneut, dass der Anteil der Vorhaltekosten (Fixkosten) in der Abwasserbeseitigung mit 75 bis 85 Prozent sehr hoch ist. Daher wirkt sich das Wassersparen nur in vergleichsweise geringem Umfang auf die Kosten aus. Je mehr angeschlossene Nutzer Wasser sparen, umso geringer ist der Gebührenvorteil für den Einzelnen.

Az.: II/2 24-30 qu/qu Mitt. StGB NRW September 2014

532 Bildreferenz-Katalog zur Sanierung von Abwasserleitungen

Das NRW-Umweltministerium hat einen neuen Bildreferenz-Katalog zur Beurteilung von Schäden an privaten Abwasserleitungen herausgegeben. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: § 10 SüwVO Abw NRW 2013 regelt seit dem 09.11.2013 die Sanierungsfristen für sanierungsbedürftige Abwasserleitungen. Der Grundstückseigentümer (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 10 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013) haben große Schäden an privaten Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von 10 Jahren zu sanieren (§ 10 Abs. 1 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013). Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nach § 8 Abs. 8 SüwAbw NRW 2013 nicht erforderlich (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SüwVO Abw NRW 2013).

Für die Schadenseinstufung sind grundsätzlich die DIN-Vorschriften (DIN 1986-30 und DIN EN 1610) maßgeblich, die nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen enthält. Ein Bild-Referenz-Katalog wird in der SüwVO Abw NRW nicht genannt und gilt deshalb grundsätzlich nicht. Vielmehr gelten die Vorgaben in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Ein Bild-Referenz-Katalog kann allerdings dazu dienen, zu veranschaulichen, was ein großer Schaden, mittelgroßer Schaden oder Bagatellschaden im Sinne des § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW ist.

Wichtig ist, dass nach § 10 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW die Stadt bzw. Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall über die Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 entscheidet. Hierdurch wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Härtefälle in der Praxis zu vermeiden.

Die Sanierungspflicht für nicht funktionstüchtige, private Abwasserleitungen folgt bereits aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (§ 60 Abs. 2 WHG). Sie ist aber auch in § 61 Abs. 1 LWG NRW und in den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW geregelt. In der Rechtsprechung des OVG NRW ist ebenfalls entschieden, dass defekte, private Abwasserleitungen zu sanieren sind (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschl. vom 26.03.2012 – Az.: 14 A 2688/09 - OVG NRW, Beschluss vom 11.07.2011 – Az.: 15 A 2625/09 - ; OVG NRW, Beschl. vom 16.10.2002 – Az.: 15 B 1355/02).

Der Bildreferenz-Katalog ist für StGB NRW-Mitgliedsgemeinden im StGB-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik „Fachinfo und Service/Fachgebiete/Umwelt/Abfall und Abwasser“ unter dem Dateinamen „Bildreferenzkatalog Private Abwasserleitungen“ abrufbar.

Az.: II/2 24-30 qu/qu Mitt. StGB NRW September 2014

533 Fragen- und Antwortenkatalog zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

Der Städte- und Gemeindebund NRW und die KommunalAgentur NRW haben auf der Grundlage des bereits am 16.03.2014 geänderten Landeswassergesetzes NRW und der am 09.11.2013 in Kraft getretenen Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SÜwVO Abw NRW 2013) im Dezember 2013 sowie im Januar und Februar 2014 drei Informationsveranstaltungen zur Neuregelung der Zustands- und Funktionsprüfung bei öffentlichen und privaten Abwasserleitungen durchgeführt. Über 390 Teilnehmer hatten sich zu diesen Veranstaltungen angemeldet.

Auf den Veranstaltungen sind verschiedene Fragen von Städten und Gemeinden gestellt worden. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat daraufhin in Zusammenarbeit mit der KommunalAgentur NRW einen Fragen- und Antwortkatalog erstellt, wobei die Antworten auf die gestellten Fragen mit dem Umweltministerium NRW textlich abgestimmt worden sind. Der Fragen- und Antwortkatalog findet sich im Sonder-Abwasserreport der KommunalAgentur NRW in gedruckter Version wieder und ist außerdem im Mitgliederbereich des StGB-Intranetangebotes unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Umwelt/Abfall und Abwasser unter dem Dateinamen „Fragen- und Antwortkatalog SÜwVO Abw NRW“ abrufbar eingestellt.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

534 Kündigung der Clearing-Verträge

Mit Schnellbrief des StGB NRW vom 05.03.2014 (Nr. 44/2014) war darüber berichtet worden, dass die Duales System Deutschland GmbH die „Vereinbarung über die

Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen (Glas/ LVP)“, die „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)“ und den „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ gekündigt hat. Diese drei Clearing-Verträge sind nunmehr auch gekündigt worden von den Systembetreibern Veolia Umweltservice Dual GmbH, Zentek GmbH & Co. KG, EKO-PUNKT GmbH, INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, BellandVision GmbH und Landbell AG für Rückholssysteme. Durchweg handelt es sich um ordentliche Kündigungen zum 31.12.2014. Für die Zahlung von Nebenentgelten der Systembetreiber (überwiegend) an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ergeben sich im laufenden Jahr aus diesen Kündigungen zunächst keine Änderungen.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2014

535 Geschäftsführer/in für den AAV gesucht

Der AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung – sucht im Zuge einer altersbedingten Nachfolgeregelung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Geschäftsführer/in. Der AAV ist als sondergesetzlicher Verband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und engagiert sich seit mehr als 20 Jahren im Flächenrecycling, in der Altlastensanierung und Standortentwicklung auf Antrag von nordrhein-westfälischen Kommunen. Der AAV bietet die Möglichkeit, sich an exponierter Stelle für Umweltthemen zu engagieren und einen wesentlichen Beitrag zur Sanierung belasteter Flächen in NRW zu leisten. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bewerbungen sind bis zum 31.08.2014 erwünscht. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben und zum Profil des/der Geschäftsführer/in können der Stellenausschreibung entnommen werden, die auf der Internetseite des AAV unter <http://www.aav-nrw.de/aktuelles/aktuelles.aspx?navid=1> veröffentlicht ist.

Az.: II 40-81 gr-ko Mitt. StGB NRW September 2014

536 VG Mainz zu Eilantrag eines Anwohners gegen Public Viewing

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz hat den Eilantrag eines Grundstückseigentümers auf Aussetzung des Sofortvollzugs einer immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, mit der die Stadt Ingelheim einem Dritten die öffentliche Direktübertragung (Public Viewing) von maximal sechs Weltmeisterschaftsspielen der deutschen Fußball-Nationalmannschaft erlaubt hat, abgelehnt (3 L 658/14.MZ, Beschluss vom 13.06.2014).

Die Veranstaltung soll auf einem Vereinsheim-Parkplatz stattfinden, der neben einem Sportplatz liegt. Der Antragsteller, dessen Grundstück neben dem Sportplatz liegt, machte vor allem geltend, dass das Public Viewing infolge der Vorbelastung seines Grundstücks durch die Nutzung des Sportplatzes und des angrenzenden Vereinsheims zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führe.

Die Richter der 3. Kammer haben den Antrag abgelehnt: Es bestehe ein öffentliches Interesse an der öffentlichen Übertragung der Spiele der deutschen Nationalmannschaft. Denn aufgrund des entfernt liegenden Austragungsortes der Weltmeisterschaft sei für viele Menschen das Public Viewing die einzige Möglichkeit, die Spiele in größerer Gemeinschaft mit anderen live zu verfolgen, und an diesem Gemeinschaftserlebnis bestehe nach den Erfahrungen bei den zurückliegenden Fußballwelt- und Europameisterschaften auch ein großes Interesse. Aufgrund des öffentlichen Interesses habe die Behörde ermessensfehlerfrei eine Ausnahme von den allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemacht. Da es um eine internationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung gehe, habe die Behörde auch Lärmwerte festlegen dürfen, die die ansonsten maßgeblichen Richtwerte in mäßigem Umfang überschreiten.

Mit einer Reihe von Auflagen habe die Behörde zudem die Nachbarinteressen des Antragstellers ermessensfehlerfrei berücksichtigt. So seien z. B. lärmerzeugende Instrumente (Fanfaren, Trommeln usw.) verboten, die Fernsehdarbietung sei auf die Dauer der Live-Übertragung der Spiele ohne Vor- und Nachberichterstattung beschränkt und die Lautsprecher seien von der Wohnbebauung abgewandt einzurichten. Schließlich dürften Spiele, die in die Nachtzeit (22:00 Uhr) hineinragen oder erst in der Nachtzeit beginnen, nur übertragen werden, wenn der darauffolgende Tag kein Werktag sei, was die Präsentation des Endspiels ausschließe.

Der Rechtsbehelf der Beschwerde durch den Antragsteller gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Mainz blieb ebenfalls erfolglos. Mit Beschluss vom 24.06.2014 hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz den Antrag des Grundstücksnachbarn auf Untersagung der TV-Übertragungen für das einstweilige Verfahren endgültig abgelehnt (Aktenzeichen: 1 B 10544/14.OVG).

Die endgültige Klärung für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch das Oberverwaltungsgericht ist

aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Gemäß der aktuellen „Public-Viewing-Verordnung“ des Bundes wird der konkrete Vollzug der Stadt Ingelheim im Rahmen der Interessenabwägung durch das VG Mainz als angemessen betrachtet. Sachgerecht muss im konkreten Fall das Einzelinteresse des Grundstücksnachbarn im Rahmen der Güterabwägung gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an Spielen der deutschen Nationalelf bei der WM als herausragendem Sportereignis und Gemeinschaftserlebnis zurückstehen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2014

537

7. Kommunalkonferenz Klimaschutz

„Vielfältige Wege im kommunalen Klimaschutz“, unter diesem Motto veranstalten das beim Difu angesiedelte Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz und das Bundesumweltministerium in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag am 25. und 26. September im dbb Forum in Berlin die diesjährige Kommunalkonferenz.

Kommunalen Akteuren bietet die in diesem Jahr zum 7. Mal stattfindende Veranstaltung eine abwechslungsreiche Kombination aus fachlichem Input, neuen Ideen und einem intensiven Erfahrungsaustausch. Der Programmflyer mit weiteren Hinweisen zum Tagungsort, -zeit und -programm kann unter www.klimaschutz.de/kommunen heruntergeladen werden.

Am 25. September werden die Gewinnerkommunen des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2014“ bekannt gegeben und ausgezeichnet. Anmeldungen zu der kostenfreien Veranstaltung können abgegeben werden unter: www.kommunalkonferenz.de.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2014